

# Advokatur am Falkenstein

## **Einschreiben**

Bezirksgerichtspräsidium Münchwilen  
Herr RA lic. iur. Alex Frei  
Bahnhofstr. 32a  
8360 Eschlikon

7. September 2010

**P.2009.14GP**

## **Duplik**

in Sachen

**Dr. Daniel L. Vasella**, Aabachweg 3, 6343 Risch,  
und  
**Novartis AG**, Lichtstrasse 35, 4056 Basel,

**Kläger 1**

**Klägerin 2**

beide vertreten durch lic. iur. Michèle Forster, Nobel & Hug Rechtsanwälte,  
Dufourstr. 29 / Postfach 1372, 8032 Zürich

gegen

**Dr. Erwin Kessler**, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil  
und  
**Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)**, Wängi,  
c/o Dr. Erwin Kessler, im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

**Beklagter 1**

**Beklagter 2**

beide vertreten durch lic. iur. Rolf W. Rempfler, Advokatur am Falkenstein,  
Falkensteinstr. 1 / Postfach 112, 9006 St. Gallen

betreffend

## **Persönlichkeitsverletzung und unlauteren Wettbewerb**

Rechtsanwälte / Urkundspersonen  
eingetragen im SG-Anwaltsregister:

Tel. +41 71 242 66 51  
Fax +41 71 242 66 52

CH-9006 St. Gallen  
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler  
lic. iur. Christa Rempfler  
Dr. iur. Frank Th. Petermann

PC-Konto 90-64927-4  
MWSt.-Nr. 634 009

rr@falkenstein.ag  
www.falkenstein.ag

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. RECHTSBEGEHREN**

### **II. FORMELLES**

- A. Fristwahrung
- B. Bestreitung der Replik und Festhalten an der Beweisofferte in der Klageantwort
- C. Duplik zum Streitwert
- D. Nochmals zum Sistierungsantrag

### **III. MATERIELLES**

**Seiten**

Persönliche Erklärung von Dr. Erwin Kessler, Präsident des VgT	<b>5-14</b>
Vorbemerkungen	<b>15-17</b>
A. Von vornherein abzuweisende Zensurbegehren	<b>18</b>
B. Das ethisch fundierte Werturteil, Tierversuche seien "Tierquälerei" und „Massenverbrechen“, ist vertretbar	<b>19-41</b>
C. Skrupellosigkeit und Rücksichtslosigkeit gegen Mensch und Tier sind das Markenzeichen von Novartis und Konsorten (Pharma-Multis)	<b>42-58</b>
D. Zu den angeblich gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen	<b>59-63</b>
E. Verlogene Propaganda mit schön klingenden Tierschutzrichtlinien	<b>64-70</b>
F. Tierversuche sind unzuverlässig und schaden mehr als sie nützen	<b>71-113</b>
G. Sozialadäquate Kritik	<b>114-119</b>
H. Meinungsäusserungsfreiheit und Tierschutz als Verfassungsinteresse	<b>120-132</b>
I. KEINE Gleichsetzung mit Hitler	<b>133-138</b>
K. Zum Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs	<b>139-143</b>
L. Zur klägerischen Genugtuungsforderung	<b>144</b>
M. Zur verlangten Urteilsveröffentlichung	<b>145</b>
Zusammenfassung	<b>145</b>
Schlussbemerkung	<b>146-148</b>

## **I. RECHTSBEGEHREN**

Unverändert gemäss Klageantwort.

## **II. FORMELLES**

### **A. Fristwahrung**

Die vorliegende Duplik erfolgt innert der freundlicherweise erstreckten Frist.

### **B. Bestreitung und Festhalten an der Beweisofferte**

Die Sachdarstellung der Kläger in deren Replik vom 7. Juni 2010 wird hiermit integral bestritten, auch dort wo im Nachfolgenden nicht spezielle Bestreitungen erfolgen. Die Beklagten offerieren für ihre Sachdarstellung unverändert den Beweis mit allen Beweismitteln, sofern die Beweislast auf ihrer Seite ist, siehe hinsichtlich der geltend gemachten UWG-Verletzung BGE 123 III 354 ff. (K-Tipp i.S. Bank Prokredit AG), 365, demgemäss der Beweis dafür, dass die in den inkriminierten Veröffentlichungen vom 5. und 15. August 2009 (präzisiert am 3. September 2009, siehe in **bekl. act. 1, kläg. act. 10 i.V.m. kläg. act. 12 resp. bekl. act. 3**) erhobenen Vorwürfe keine ausreichende Stütze in den Tatsachen finden und sich damit als unberechtigt erweisen, der Klägerin 2 obliegt und dass dieser Beweis als gescheitert zu betrachten ist, „wenn sich ergeben sollte, dass der Vorwurf sich (...) auf genügende Anhaltspunkte zu stützen vermochte. Denn durch Kritik, für die hinreichend ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, wird der Betroffene nicht oder jedenfalls nicht unbefugterweise in ein falsches Licht gesetzt. Solche Kritik soll vielmehr geäussert werden dürfen, und zwar namentlich auch in der Presse, zu deren Aufgaben es gehört, Missstände zu thematisieren.“ Wobei sich die Frage der geltend gemachten UWG-Herabsetzung überhaupt erst dann stellt, falls das Gericht wider

Erwarten zum Schluss kommen sollte, dass der kritische Durchschnittsleser die inkriminierten Veröffentlichungen nicht als Kritik an der ganzen Tierversuchsindustrie versteht, sondern spezifisch als Äusserungen zugunsten der Konkurrenz von Novartis.

### **C. Zum Streitwert**

Die Kläger zitieren in ihrer Replik in Rz. 7 BGE II 77 E. 1 a) unvollständig: Wörtlich fährt das Bundesgericht fort: „Massgebend ist, ob mit der Klage letztlich ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Grundsätze bereiten der Praxis jene Fälle, die sowohl vermögensrechtliche als auch nicht vermögensrechtliche Aspekte aufweisen. In solchen Grenzfällen pflegt das Bundesgericht darauf abzustellen, ob das geldwerte oder das ideelle Interesse des Klägers überwiegt (BGE 82 II 296 f.; BGE 80 II 75 f.; BGE 66 II 46).“, siehe auch Güngerich, in Seiler/von Werdt/Güngerich [Hrsg.]: Handkommentar zum BGG, Rz. 14 zu Art. 51: “Weist ein Rechtsstreit sowohl vermögensrechtliche als auch nicht vermögensrechtliche Aspekte auf, ist darauf abzustellen, ob das geldwerte oder das ideelle Interesse des Klägers überwiegt.“ Dass es sich im vorliegenden Fall primär um eine (mit einer Beseitigungs- und Unterlassungsklage geltend gemachte) ideelle Streitigkeit handelt, nämlich um die weltanschauliche Frage, ob qualvolle Tierversuche ethisch gerechtfertigt sind, wenn sie wirtschaftlichen oder vermeintlichen medizinischen Nutzen bringen, wurde bereits in der Klageantwort (S. 7 Ziff. 9) erwähnt. Auszugehen ist somit von einer nicht vermögensrechtlichen Zivilstreitigkeit, mithin von einer Streitigkeit ohne Streitwert und daher stellt sich auch die Frage nicht, wie hoch dieser Streitwert gestützt auf § 40 Abs. 2 ZPO TG zu schätzen ist. Im Übrigen halten die Beklagten an ihren Ausführungen in der Klageantwort fest.

### **Zum Sistierungsantrag**

Die Beklagten halten an ihrem Sistierungsantrag gemäss Klageantwort fest, siehe dazu das Bundesgericht im Ehrverletzungsfall betr. die Kätzchen-AIDS-Versuche an der Uni

Zürich, Urteil 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996 = medialex 3/96 bzw. Pra 1996 Nr. 242 S. 947 ff., auf S. 948:

„In der Strafklage betreffend Ehrverletzung ist angesichts der Parallelen zwischen dem strafrechtlichen und dem zivilrechtlichen Ehrenschatz implizit eine Zivilklage betreffend Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ff. ZGB enthalten (BGE 121 IV 76 E. 1c = Pr 84 Nr. 211).“

## **II. MATERIELLES**

### **Persönliche Erklärung von Dr. Erwin Kessler, Präsident des VgT**

Nicht alle Tierschützer sind so konsequent gewaltfrei wie ich. So kam es - mangels anderer Möglichkeiten - zum bekannten Brandanschlag gegen das Jagdhaus von Vasella, mit dem ich nichts zu tun habe.

Zuerst habe ich mich zu diesem Anschlag, der mich nichts angeht, nicht geäußert. Gedrängt von Journalisten, die von mir eine Stellungnahme wollten, veröffentlichte ich schliesslich eine grundsätzliche Erklärung - die erste inkriminierte Veröffentlichung. Darin befasse ich mich nicht mit dem Brandanschlag, sondern mit dem Umfeld und den Hintergründen, welche zu solchen Aktionen radikaler Tierschützer führen können.

Provoziert von einem Ethik-Professor, der grundsätzlich jeglichen gewalttätigen Widerstand gegen Massenverbrechen ablehnt, wenn diese durch aktuelle nationale Gesetzgebung gedeckt sind, nahm ich in einer weiteren Veröffentlichung zu dieser Grundsatzfrage Stellung, wobei es nicht um Vasella und den Brandanschlag gegen sein Jagdhaus ging, sondern um die Grundsatzfrage von gewalttätigem Widerstand. Das ist die zweite inkriminierte Veröffentlichung.

In seiner Ehre verletzt fühlt sich Vasella, weil ich die von ihm in Auftrag gegebenen Tierversuche als Tierquälerei und Massenverbrechen werte. Schliesslich behauptete er auch noch - völlig absurd konstruiert -, ich hätte ihn mit Hitler gleichgesetzt.

Was allein interessant ist, ist die Frage, ob es vertretbar ist, Tierversuche als Tierquälerei und (moralisches) Verbrechen zu bewerten. Hier sind wir im Zentrum der Kontroverse über Tierversuche, welche die Bevölkerung spaltet, und dazu gibt es viel zu sagen, sehr viel, denn festgefahrene Vorurteile werden nicht mit ein paar Schlagworten umgestossen. Ich versuche es mit Fakten. Die Menge eindrucklicher Fakten, die da zusammengekommen ist, hat selbst mich überrascht. Ein grosser Wurf ist insbesondere auch das Gutachten von Oberarzt Dr. med. Alex Walz (**bekl. act. 10 und 70**).

Sollte meine Wertung von Tierversuchen als Tierquälerei und Massenverbrechen tatsächlich verboten werden, weil Vasella eben Vasella ist, ein grosses Tier, dem man im vornherein Recht geben muss, um politisch korrekt zu sein, dann werden grosse Persönlichkeiten mitverurteilt, welche Tierversuche ebenfalls als Massenverbrechen beurteilten, zum Beispiel der Friedensnobelpreisträger Mahatma Gandhi, der seine Meinung so formulierte (Vivisektion = Tierversuche):

**"Vivisektion ist nach meiner Auffassung das schwärzeste von allen schwarzen *Verbrechen*, deren sich der Mensch heute gegenüber Gott und seiner Schöpfung schuldig macht."**

(Quelle: **bekl. act. 72**, S. 76, ausführlicher in Klageantwort S. 124)

Man wirft mir jeweils scheinheilig vor, man sei auch für Tierschutz, denn Tierschutz sei ja an sich eine gute Sache, aber ich müsse mein Anliegen politisch korrekter formulieren.

Hinter dieser scheinbar gutmeinenden Forderung steckt eine abgrundtiefe Heuchelei. Man will mich zwar grundsätzlich reden lassen, weil unsere Musterdemokratie ja ein freies Land ist, wo selbstverständlich Meinungsäusserungsfreiheit herrscht und jeder seine Meinung sagen darf - aber bitte so leise und diplomatisch, dass sich niemand betroffen fühlt, dass sich all die Mitläufer und Mittäter gar nicht damit befassen müssen: Lassen wir ihn doch reden, es hört ja sowieso niemand zu.

Vorbei ist es mit der Redefreiheit, sobald ich Klartext spreche und mir durch pointierte Äusserungen Gehör verschaffe und aufrüttle, so dass das Einfach-Nicht-Zuhören nicht mehr richtig funktioniert.

Wie sagte doch der Schriftsteller Kurt Tucholsky so treffend: "In der Schweiz gibt es keine Zensur. Aber sie funktioniert."

Es war in der Geschichte der Menschheit schon immer so, dass diejenigen, die gegen Massenverbrechen auf die Barrikaden gingen, von der Justiz verfolgt wurden, weil die Justiz jeweils Teil der verbrecherischen Mehrheit ist. Wer sich kritisch gegen die Sklaverei, die Indianerausrottung, die Frauen- und Hexenverfolgung oder die Judenverfolgung äusserte, versties gegen jeweiliges Recht und wurde kriminalisiert, hingerichtet oder zu Gefängnis verurteilt - wie ich. Spätere Generationen beklagen dann verständnislos das damalige Unrecht, während sie sich gleichzeitig an neuen, ähnlichen Massenverbrechen beteiligen, seelisch und geistig blind und zu egoistisch, um echt, nicht nur geheuchelt, aus der Geschichte zu lernen und die Konsequenzen zu ziehen. Heute ist es das Massenverbrechen an den Tieren in Schlachthöfen, Tierfabriken und Versuchslabors.

Wer sich getraut, ohne egoistisches Verdrängen genau hinzuschauen und das wahre Ausmass dieser Verbrechen zur Kenntnis zu nehmen, wird von Fassungslosigkeit und Wut ergriffen und hat nur noch tiefe Verachtung übrig für all die Angepassten und

"Erfolgreichen", die sich über Formulierungen statt über die Tatsachen aufregen. Weniger beherrschte Menschen als ich können dann schon mal zu Gewalt greifen.

Wie so oft schon bei anderen Themen wäre meine Kritik ohne die eingestreuten Reizwörter, welche die Sache auf den Punkt bringen, nicht zur Kenntnis genommen worden. Nur diese Provokationen - zuerst der Brandanschlag gegen das Jagdhaus von Vasella, mit dem ich nichts zu tun habe, dann mein pointierter Kommentar dazu - haben es geschafft, dass das Thema Tierversuche nach Jahrzehnten der völligen Ignoranz wieder einmal die Öffentlichkeit erreicht. Und Vasella sei Dank wird das - egal wie das Urteil lautet - jetzt noch längere Zeit ein Thema bleiben, während sonst schon lange wieder Gras darüber gewachsen wäre und unerträgliches Schweigen herrschen würde.

Im vorliegenden Verfahren gegen mich geht es wie erwähnt um die Frage, ob es vertretbar ist, Tierversuche als Tierquälerei und (moralisches) Verbrechen zu bewerten. Über dieser Frage ist die Gesellschaft gespalten. Es geht um eine politische, nicht um eine juristische Frage. Die inkriminierten Publikationen haben fraglos politischen Charakter: Es sind tierschutzpolitische Veröffentlichungen. Das Bundesgericht hat sogar einen TV-Spot des VgT, welcher dazu aufrief, aus Tierschutzgründen weniger Fleisch zu essen, als „politisch“ beurteilt (2A.330/1996). Der Staat mit seinen Gerichten sollte sich aus dieser gesellschaftlichen Kontroverse heraushalten und die Meinungsäusserungsfreiheit im politischen Diskurs hochhalten und schützen.

Wie erwähnt hat Nobelpreisträger Mahatma Gandhi – der nicht als Aggressor bekannt ist – Tierversuche als "das schwärzeste aller Verbrechen" beurteilt. Und es bräuchte schon sehr überzeugende Gründe, die es aber gar nicht gibt, diese Wertung durch diese berühmte Persönlichkeit gerichtlich zu verbieten – ein Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit, welcher der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sicher nicht gutheissen würde.



Ich habe übrigens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) schon dreimal gegen das schweizerische Bundesgericht gewonnen und noch nie verloren.

Auf jeden Fall kann es nicht angehen, die vorliegend vor das Gericht getragene Frage einfach aufgrund von herrschenden Vorurteilen zu beurteilen, ohne dass sich das Gericht gründlich mit den Tatsachen auseinandersetzt, wenn es sich denn überhaupt anmasst zu beurteilen, ob Tierversuche ein (moralisches) Massenverbrechen sind.

Der Kern der Kontroverse über Tierversuche wurde prägnant formuliert von Prof. Dr. iur. Wolfgang Karnowsky, Dortmund, im Vorwort zum Buch "Was Sie schon immer über Tierversuche wissen wollten", Gericke et al, Echo Verlag 2005 (**bekl. act. 72**). Ich zitiere daraus:

*„Als in Folge der ungeheuren Hurrikankatastrophe im Spätsommer 2005 im Golf von Mexiko Menschen von Hubschraubern und Schlauchbooten evakuiert wurden, weigerten sich einige, denen das Wasser buchstäblich bis zum Hals stand, sich ohne ihre Haustiere retten zu lassen. Die Helfer hielten sich aber strikt an ihre Anweisung »Keine Tiere«. So gingen Bilder einer verzweifelten Frau, die mit ihren Tieren in ihrem Hause blieb, um die Welt. Andere Helfer kamen, um speziell nach zurückgelassenen Tieren zu suchen, was ihnen z.T. die Häme deutscher Fernsehkommentatoren eintrug, geflohene Katastrophenopfer kamen zurück, um ihre Tiere zu holen, was ihnen von den Behörden wiederum verboten wurde. Offen stoßen hier ganz unterschiedliche Wahrnehmungs- und Erlebnisweisen aufeinander: Hier das Tier als Wesen mit eigenem Lebensrecht, als Familienmitglied, wie es der Präsident der »Humane Society« der USA formulierte, dort tausende Haustiere, die wie alte Möbel zurückgelassen werden oder zurückgelassen werden müssen (Frankfurter Rundschau vom 7. 9. 2005).*

*Diese unterschiedliche Einstellung zum Tier ist auch der Anlass dieses wichtigen Buches: Während für einen Teil der Menschen Tierversuche der Ausdruck massiver Gewalt ist (Mahatma Gandhi: »Vivisektion: Das schwärzeste **Verbrechen**«), sind sie für andere*

*legitim, weil ein Tier in ihren Augen keinen Wert hat: Man kann es als Messinstrument nutzen oder zum Verhungern in der Wohnung lassen.*

*Historiker haben gezeigt, dass es eine sehr lange, schwierige Entwicklung brauchte, bis die früheren brutalen Formen des Umgangs mit Kindern (willkürliche Tötung, Opferung, Aussetzung) wenigstens ansatzweise einem Verständnis für Kinder als schutzbedürftiger Wesen Platz gaben (so z. B. Lloyd de Mause »Hört ihr die Kinder weinen - Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit«; dt. 1977). Es gab und gibt immer noch in der Geschichte der Menschheit sehr unterschiedliche Stufen der Entwicklung von Empathie und Sensibilität. So repräsentieren die Menschen, die ihre Tiere nicht hilflos zurücklassen wollen, und die, die ins Katastrophengebiet reisen, um auch Tieren zu helfen, eine fortgeschrittene Stufe der Menschlichkeit, so wie die Eltern und Lehrer früherer Zeiten, die Kinder statt mit der üblichen Gewalt mit Verständnis und Liebe zu erziehen versuchten.*

*Dieses notwendige Buch ist auch ein Beleg dafür, dass die Entwicklung der Menschlichkeit weitergeht, dass sich Mitgefühl und Sensibilität nicht auf den rein zwischenmenschlichen Bereich beschränken und beschränken lassen, weil sich durch die Evolution Leiden und Schmerzen bei Menschen und Tieren in ähnlicher Weise auswirken: ob bei den in der Not verlassenen Haustieren, den Pelztieren, den Proteinlieferanten in der industrialisierten Landwirtschaft und auch und gerade bei den Versuchstieren, dem Thema dieses Buches.*

*Es ist deshalb Unrecht, Tiere so zu behandeln, als wenn diese Gleichheit nicht gegeben wäre. Die Gerechtigkeit gebietet, Gleiches gleich zu behandeln. Schmerz empfindende Geschöpfe dürfen in Bezug auf ihre Leidensfähigkeit nicht ungleich behandelt werden.*

*Eine Ethik, die nur den Menschen sieht, ist keine Ethik, denn sie wäre das Recht des Stärkeren, ein Faustrecht. Wer nur die eigene Spezies sieht, ist ein artegoistischer Speziesist wie ein Rassist, Sexist, Chauvinist oder gar wie ein fundamentalistischer Terrorist, dem nur die eigene eingebildete Höherwertigkeit etwas gilt. Die Vorstellung*

*»Es sind ja nur Tiere...« ist der Fundamentalismus einer negativen Ethik. Damit beginnt die Barbarei. Jene unbekannte Frau in New Orleans hat noch ein Gespür dafür gehabt und hat wirkliche Empathie gezeigt. Wer sich die Bilder aus den Tierversuchslaboren anschaut und noch einen Funken Empathie hat, lebt mit alptraumartigen Zuständen und schämt sich, der biologischen Spezies »Mensch!« anzugehören. Wie stelle ich mir die wahre Hölle vor? Kein Fegfeuerkessel, sondern einen vollklimatisierten, weiss gekachelten Raum, sterile Handschuhe, Mundschutz, Skalpelle, Elektroden, Spritzen und Gummistiefel mit Blutspritzern.*

*Um angeblich uns Menschen vom Leid zu befreien, wird das Leid der Tiere kaltblütig in Kauf genommen. Bereits vor 25 Jahren (1980) sprach sich der renommierte Münchener Philosoph Robert Spaemann zeitlos gegen alle Tierversuche aus: »Was heute an Millionen Versuchstieren geschieht, muss verboten werden, weil es mit der Selbstachtung einer menschlichen Rechtsgemeinschaft nicht vereinbar ist. Die absichtsvolle Verwandlung eines solchen Lebens in ein Bündel von Leiden und stumme Verzweiflung ist ein **Verbrechen**. Was sollte eigentlich sonst ein Verbrechen sein?« Dieses Buch ist eine Fortsetzung dieser Feststellung. Leider gibt es aber wenige Themen, bei denen Argumente so hilflos sind, weil dem nicht mehr zu helfen ist, der das Gefühl für diese Verbrechen an den Wehrlosen verloren hat.“*

*Prof. Dr. iur. Wolfgang Karnowsky, Dortmund, 11. September 2005*

Die Sklaverei in den Südstaaten Amerikas war lange Zeit etwas ganz Selbstverständliches, so wie heute die Ausbeutung der sogenannten Nutztiere in Versuchslabors und Tierfabriken. In beiden Fällen handelt es sich um Massenverbrechen. Der Unterschied besteht darin, dass die Sklaverei überwunden und verboten ist und von der heutigen Generation mit Abscheu als Massenverbrechen verurteilt wird, während Tierversuche und Tierfabriken heute noch durch das herrschende Regime gedeckt, geduldet und mit Steuergeldern gefördert werden, unter krasser Missachtung des vom Volk demokratisch, mit überwältigender Mehrheit gutgeheissenen Tierschutzgesetzes. So kann man nicht

einmal behaupten, diese Massenverbrechen seien nach gegenwärtigem nationalem Recht rechtmässig – sie sind weniger rechtmässig als die Sklaverei, die Indianerausrottung und die Judenverfolgung!

Kritiker, welche es damals wagten, dieses Massenverbrechen als solches zu benennen und scharf und unerschrocken zu kritisieren, wurden genauso mit regimehöriger, dem Zeitgeist blind verhafteter, opportunistischer Willkürjustiz verfolgt, wie diejenigen, die gegen die Massenverbrechen des Nazi-Regimes Widerstand leisteten und so wie ich zu Gefängnis verurteilt wurden, weil ich das Massenverbrechen des Schächtens (Schlachten bei vollem Bewusstsein) mit der nötigen, der dramatischen Sache angemessener Schärfe, kritisiert habe. Diese Verurteilung wird von einer späteren Generation ebenso mit Abscheu und Empörung beurteilt werden wie die heutige Verurteilung der Gegner der Sklaverei von der heutigen Generation.

Hier geht es nun - Vasella sei Dank - wiederum um ein Gerichtsverfahren von historischer Bedeutung, und es wird sich zeigen, ob es genügt, Vasella zu heissen, um Recht zu erhalten, und ob im verirrten Zeitgeist verhaftete Richter bis hin zum Bundesgericht sich auch wieder auf die Seite des Unrechts schlagen und zu opportunistischen Freisler-Gerichten werden oder ob sie die Zivilcourage haben, sich unter Hinweis auf die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit (vom EGMR als zentrales Fundament aller anderen Freiheitsrechte in einer demokratischen Gesellschaft bezeichnet) aus dieser gesellschaftlichen Kontroverse herauszuhalten.

Sollte das Gericht sich anmassen, über diese gesellschaftliche Kontroverse zu entscheiden, ob Tierversuche Tierquälerei und ein Massenverbrechen oder - wie von Vasella und Consorten behauptet - eine Notwendigkeit sind, die alle Mittel rechtfertigen, dann verpflichtet es sich selbst, sich gründlich in die Materie einzuarbeiten und die umfangreichen Tatsachen, welche ich hier vorlege, ernsthaft und vorurteilsfrei zu studieren und sich hierfür die nötige Zeit zu nehmen.

Eine gründliche Befassung mit den Tatsachen möchte Vasella allerdings verhindern, und er hat deshalb meine Klageantwort als zu weitschweifig kritisieren lassen. Seine Anwälte haben meine Tatsachendarstellungen stereotyp mit der Behauptung kommentiert, das habe alles mit dem Verfahren nichts zu tun, es gehe nicht um eine ethische Bewertung von Tierversuchen.

Was ich vorbringe, hat aber sehr wohl und ganz zentral mit dem Prozessthema zu tun, nämlich mit der Frage, ob es vertretbar ist, Tierversuche als Tierquälerei und Massenverbrechen zu bewerten. Der Umfang ist der Notwendigkeit angemessen, mit den von der Pharmalobby gehirnwäscheartig verbreiteten Vorurteilen aufzuräumen, ohne Tierversuche könne es keinen medizinischen Fortschritt geben, Tierversuche seien unentbehrlich im Interesse der Menschheit und die Pharmaindustrie arbeite zum Wohle kranker Menschen. Um es vorwegzunehmen: Das stimmt ganz sicher nicht. Als Beispiel seien hier nur die unnötigen Lifestyle-Medikamente wie Abspeckpillen und Bequemlichkeits-Psychopharmaka genannt, für welche grausame Tierversuche durchgeführt werden. **Viele weitere Beispiele unnötiger, grausame Tierversuche, welche Vasella und Konsorten in Auftrag geben, werden im vorliegenden Verfahren dokumentiert.**

Wer sich die Zeit nimmt - und das erwarte ich von den urteilenden Richtern -, meine Eingaben ernsthaft zu studieren, wird diese Propaganda von Vasella und Konsorten nachher mit anderen Augen sehen.

Bezeichnenderweise wusste Vasella den dargelegten Tatsachen kaum etwas entgegenzusetzen ausser durch nichts belegte Behauptungen und pauschale Bestreitungen, wie Oberarzt Dr. med. Alex Walz in der seinem zweiten Gutachten (**bekl. act. 70**) zu Recht hervorhebt.

Vasella und Konsorten haben es bisher dank ihrem grossen Einfluss auf die Medien (Inserate) und auf das Parlament (Pharmavertreter) geschafft, den Mythos der notwendigen Tierversuche mit Propagandalügen aufrecht zu erhalten und dieses Vorurteil in den Köpfen der Masse zu zementieren.

Hier wird nun entlarvendes Tatsachenmaterial vorgelegt, das in dieser überwältigenden Fülle zusammengestellt noch kaum je den Weg in die Öffentlichkeit gefunden hat und deren Weiterverbreitung durch allfällige richterliche Verbote oder einen Anschlag auf mein Leben nicht mehr verhindert werden kann. Wahrheiten, die sich einmal über das World Wide Web über die ganze Welt verbreitet haben, gleichen einem unlöschbaren Flächenbrand - flammende Botschaften gegen die grausame Unwissenheit, Unvernunft, Bestechlichkeit und Zensur.

**Allerdings ist es für viele egoistisch-bequeme Massenmenschen halt einfacher und bequemer, die Lüge der angeblich für den medizinischen Fortschritt unverzichtbaren Tierversuche zu glauben, die man tausendmal gehört hat, als die Wahrheit, die einem neu und unbequem erscheint.**

Dr. Erwin Kessler, Präsident Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT

## Vorbemerkungen

1

Die erneuten Behauptungen der Kläger auf S. 11 ihrer Replik, Tierversuche seien notwendig und stellen keine Tierquälerei dar und die Kläger würden sich für das Tierwohl (Animal Welfare) einsetzen, werden bestritten und es wird dazu auf die Ergänzung des Gutachtens von Oberarzt Dr. med. Alex Walz in **bekl. act. 70** verwiesen, welches zum integrierenden Bestandteil dieser Duplik erklärt wird. Im Folgenden werden weitere, die Klageantwort ergänzende Fakten aufgeführt, die belegen, dass diese Schutzbehauptungen der Kläger unwahr sind.

2

Die Kläger berufen sich bei ihrer Behauptung, Tierversuche seien keine Tierquälerei, auf gesetzliche Vorschriften und Branchen-Richtlinien, die sie angeblich einhalten. Dieser Einwand wird in der erwähnten Ergänzung des Gutachtens von Oberarzt Dr. med. Alex Walz in **bekl. act. 70** auf S. 4 f. entkräftet. Dazu kommt, dass unmoralisches Verhalten nicht dadurch moralisch wird, dass ungenügende gesetzliche Vorschriften und Richtlinien eingehalten werden. Vasella und Novartis, die im vorliegenden Verfahren ihren angeblich guten Ruf verteidigen, tragen (wie Vasellas Kollegen in der gesamten Tierversuchs-Industrie) eine moralische Eigenverantwortung. Ohne Wahrnehmung von ethischer Eigenverantwortung gibt es keinen guten Ruf und ein nicht existierender guter Ruf kann auch nicht verletzt werden. Der Anspruch, ein ehrbarer Mensch zu sein, ist untrennbar mit Eigenverantwortung verknüpft. An ethischer Eigenverantwortung fehlt es aber gerade, wenn unmoralisches Verhalten (Tierquälerei) mit ungenügenden Vorschriften gerechtfertigt wird. Ob Tiere leiden, ist eine naturwissenschaftliche bzw. tierpsychologische Frage und misst sich nicht an Vorschriften, die von politischen Interessenvertretern der Tierausbeuter-Industrie geschaffen wurden. Und ob ein Massenverbrechen an Tieren vorliegt oder nicht, kann ebenfalls nicht anhand von Gesetzbüchern und Vorschriften entschieden werden, wie die Beklagten ja eben gerade mit dem krassen Beispiel der Naziverbrechen deutlich gemacht

haben – womit übrigens einmal mehr die Notwendigkeit dieses krassen Vergleichs belegt ist, um auch Engstirnigen und Vorurteilfixierten eine Chance zu geben, endlich zu begreifen, um was es geht. Dass bei völlig hoffnungslos fixierten Rezipienten nicht einmal dieses krasse Beispiel die Augen zu öffnen vermag, ist ein Phänomen, das in Richtung Autismus deutet, das offenbar auch bei Menschen besteht, die in gewissen anderen Bereichen durchaus beruflich erfolgreich sein können. Im Übrigen bestätigen die Kläger selbst, dass es notwendig ist, die öffentliche Diskussion so zu führen und krasse Beispiele zu verwenden, indem sie hartnäckig und blindlings davon ausgehen, alles, was gesetzlich erlaubt sei, sei auch ethisch-moralisch vertretbar.

Dass die in den zwei inkriminierten Publikationen vorgenommene Bewertung von massenhaft durchgeführten qualvollen Tierversuchen als „Tierquälerei“ und „Massenverbrechen“ nicht im juristisch-strafrechtlichen, sondern im moralisch-ethischen Sinne zu verstehen ist, ist für den Leser klar ersichtlich, siehe dazu bereits in der Klageantwort auf S. 26 f. und nachfolgend nochmals in Kapitel B, wobei bereits hier erwähnt sei, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bei Eingriffen in die Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK zum Schutz des Ansehens anderer Personen immer wieder prüft, ob ein Vorwurf im konkreten Kontext *im rechtlichen oder bloss im umgangssprachlichen Sinn* zu verstehen ist, vgl. etwa EGMR 30547/03 (2007) Ferihumer gegen Österreich.

3

Mit der Schutzbehauptung, die Klageantwort sei zu umfangreich, verschleiern die Kläger ihr Unvermögen, die erdrückenden Belege dafür, dass die inkriminierte Kritik berechtigt oder zumindest vertretbar ist, zu widerlegen.

Auch die pauschale Behauptung der Kläger, zahlreiche Bilder seien irreführend, indem mit diesen suggeriert werde, die dargestellten Szenen würden sich bei Novartis abspielen, ist unzutreffend. Aus der Klageantwort ist ersichtlich, wo von Tierversuchen allgemein und wo speziell von Novartis die Rede ist. Das Rechtsbegehren der Kläger läuft darauf hinaus, dass



Tierversuche allgemein nicht mehr als Tierquälerei und als Massenverbrechen an Tieren bewertet werden dürften, denn die Kläger machen zu Recht nicht geltend, sich diesbezüglich ethischer zu verhalten als andere Pharma-Manager und -Konzerne. Im Gegenteil räumen sie ausdrücklich ein (Replik S. 11), ihre Tierversuche nur nach den üblichen Richtlinien und Vorschriften zu richten. In diesem Präjudizprozess geht es also zentral darum, wie weit künftig die heute üblichen Tierversuche noch kritisiert werden dürfen – ein Thema von hohem öffentlichen Interesse, das die Gesellschaft seit Jahrzehnten stark bewegt, siehe z.B. die Botschaft des Bundesrates vom 30. Januar 1989 über die Volksinitiative „zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche [Weg vom Tierversuch!]“ in BBl 1989 I 1003 ff.

Schliesslich geht auch der Einwand der Kläger fehl, das Verfahren werde durch die Wiedergabe von „Comics“ lächerlich gemacht, fassen diese doch Kernpunkte des Prozessthemas prägnant zusammen. Gute Karikaturen dienen nicht einfach der Belustigung, wie die Kläger offenbar glauben, sondern machen durch Überzeichnung Wesentliches sichtbar.

4

Die Beklagten wiederholen den Hinweis, dass es nicht Aufgabe des Gerichts sein kann und darf, in die kontroverse öffentliche Diskussion über Tierversuche und über deren moralisch-ethische Bewertung einzugreifen.

5

Die Auffassung der Kläger, die Meinungsäusserungsfreiheit sei auf Private nicht direkt anwendbar, ist insofern falsch, als das verlangte Urteil einen Eingriff des Staates (Gerichte sind Vertreter des Staates) in die Meinungsäusserungsfreiheit darstellt. Wobei der Gerichtshof betont, dass die Meinungsäusserungsfreiheit nicht nur ein Eingriffsverbot des Staates, sondern auch positive Massnahmen zu ihrem Schutz verlange, dies sogar im Verhältnis von Privaten untereinander (EGMR, 16.3.2000, Özgür Gündem gegen Türkei, Nr. 23144/93, Ziff. 43 f.).

## **A. Von vornherein abzuweisende Zensurbegehren**

1

Aus den Ausführungen der Kläger in ihrer Replik auf S. 21 ergibt sich, dass sie nur die im Rechtsbegehren unterstrichenen Textpassagen als persönlichkeitsverletzend betrachten. Die nicht unterstrichenen Textpassagen werden damit - e contrario - als nicht persönlichkeitsverletzend zugestanden. Darauf sind die Kläger zu behaften.

2

Ob Satzteile noch einen Sinn machen oder ob zweckmässigerweise gleich der ganze Satz gelöscht werden soll, wenn die angeblichen (unterstrichenen) Persönlichkeitsverletzungen daraus entfernt werden, haben weder die Kläger noch das Gericht zu entscheiden. Es besteht keine Rechtsgrundlage, den Beklagten gleich ganze Sätze zu verbieten, nur weil die nach Löschung der persönlichkeitsverletzenden Textpassagen verbleibenden Satzteile vielleicht keinen Sinn mehr machen.

3

Die Kläger versuchen ihr zu weit gehendes Zensurbegehren nachträglich dadurch zu rechtfertigen, die geltend gemachten Persönlichkeitsverletzungen seien nur im Kontext zu verstehen. Dieses Argument ist indessen haltlos, denn die Begründung, weshalb eine Aussage im vorliegenden Kontext persönlichkeitsverletzend sei, gehört in die Klagebegründung, nicht in das Rechtsbegehren.

4

Rechtsbegehren sind bekanntlich so zu formulieren, dass sie direkt in das Urteilsdispositiv übernommen werden können. Indem die Kläger verbindlich klargestellt haben, dass nur die unterstrichenen Stellen in den Zitaten ihres Rechtsbegehrens als persönlichkeitsverletzend geltend gemacht werden, liegt faktisch ein Klagerückzug vor bzw. die Klage muss in diesem Umfang abgewiesen werden, mit den gesetzlichen Kostenfolgen.

## **B. Das ethisch fundierte Werturteil, Tierversuche seien "Tierquälerei" und „Massenverbrechen“, ist vertretbar**

1

Die Kläger behaupten (siehe u.a. in der offenbar einer Public Relations-Hochglanzbroschüre entnommenen Rz. 9 auf S. 11 der Replik), Tierversuche seien nicht tierquälerisch, weil sie notwendig seien. Das ist unlogisch. Ob Versuche am lebenden Tier qualvoll sind, hängt einzig davon ab, wie die Tiere diese empfinden, also nicht davon, ob Wissenschaftler, Beamte oder Politiker meinen, diese Qualen seien im Interesse der Menschheit „notwendig“ (abgesehen davon sind Tierversuche alles andere als „notwendig“ oder „unentbehrlich“, siehe hierzu nur im Ergänzungsgutachten von Oberarzt Dr. med. Walz in **bekl. act. 70**, S. 5 Mitte und im nachfolgenden Kapitel F.).

2

Tierschützer, welche die Interessen der Tiere vertreten, bezeichnen "belastende" (Terminologie der Tierschutzgesetzgebung, siehe BVET, Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden vor Versuchsbeginn [Belastungskategorien], Information Tierschutz 1.04, 1995) Tierversuche weltweit als tierquälerisch und Verursacher dieser Qualen deshalb logischerweise als Tierquäler. Diese Wertung ist zweifellos vertretbar und in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft im Sinne der konstanten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützt, zumal es um eine im öffentlichen Interesse (Verfassungsinteresse des Tierschutzes, Art. 80 Abs. 2 lit. b BV) liegende Debatte geht, also um einen von der Meinungsäußerungsfreiheit besonders intensiv geschützten Bereich.

3

Wie erwähnt wurde bereits in der Klageantwort auf S. 26 f. dargelegt, dass und weshalb der Begriff „Tierquälerei“ in den zwei inkriminierten Publikationen vom Durchschnittsleser nicht

wie von den Klägern erneut (Replik Rz. 21) unterstellt in seiner Legaldefinition gemäss Tierschutzgesetz, mithin als Straftatbestand, zu verstehen ist. Der Begriff wurde überhaupt nicht in einen strafrechtlichen Zusammenhang gestellt. Die Beklagten anerkennen selbst, dass sich der Sinn eines verwendeten Ausdrucks nur aus seinem Kontext ergibt, siehe auf S. 21 ihrer Replik: „Die Bedeutung eines bestimmten Ausdruckes kann immer nur aus dem Gesamtzusammenhang verstanden werden.“. Ebenso unbestreitbar ist, dass es nicht auf das subjektive Empfinden der Kläger ankommt, sondern dass die inkriminierten Medienäusserungen objektiviert nach Massgabe des Durchschnittslesers, unter Berücksichtigung des Rahmens<sup>1</sup>, in dem die Äusserungen gemacht wurden (VgT-Homepage!), zu beurteilen sind. Wobei es sich beim Durchschnittspublikum der VgT-Homepage nicht um Richter, geschweige denn um Strafrichter handelt, die den Terminus „Tierquälerei“ isoliert betrachtet im strafrechtlichen Sinne gemäss Art. 26 Tierschutzgesetz, verstehen mögen. Daher ist auch die Behauptung der Kläger in Rz. 40 ihrer Replik falsch, Tierversuche der Pharma-Industrie würden auch nicht umgangssprachlich als „Tierquälerei“ bezeichnet. Zum einen ist es falsch, vom Sprachgebrauch der Pharma- und Tierversuchs-Industrie auf den Sprachgebrauch des Durchschnittslesers der VgT-Homepage zu schliessen. Zum anderen ist die Beurteilung der eingeklagten Textpassagen wie dargelegt aus der Perspektive des Durchschnittslesers der VgT-Homepage vorzunehmen. Der resp. die VgT-Homepage-Durchschnittsleser/-in ist tierfreundlich bzw. tierschützerisch gesinnt. Er/sie gehört auch zu den kritischeren Zeitgenossen, d.h. von ihm/ihr darf so viel kritischer Sinn erwartet werden, dass er/sie „Tierquälerei“ im Kontext der inkriminierten Artikel nicht im strafrechtlichen Sinn (und „Massenverbrechen“ nicht als auf Menschen bezogen, siehe dazu

---

<sup>1</sup> Honsel/Vogt/Geiser [Hrsg.], BK-ZGB I, 2. Aufl., Art. 28 Rz. 42 mit Verweis u.a. auf BGE 55 II 98 f. und 105 II 163 f., ebenso Nobel/Weber: Medienrecht, 3. Aufl., 4. Kapitel Rz. 41 mit Verweis auf BGE 129 III 41; siehe auch im BGE 5C.4/2000, teilweise publiziert in BGE 126 III 305 ff., Erw. 5 c) dd):

„Hinsichtlich Wortwahl und Aufmachung, insbesondere den plakativen Überschriften, ist der "Blick" schliesslich - wie das Obergericht erkannt hat - nicht gerade für seine Zurückhaltung bekannt. Indessen hat das Obergericht für das Bundesgericht verbindlich festgestellt (Art. 63 Abs. 2 OG), die Darstellung sei in keiner Weise unüblich. Selbst wenn einer mit Boulevardniveau begründeten Relativierung von Wortwahl und Aufmachung Grenzen zu setzen sind, ergibt sich aus der Feststellung des Obergerichts doch, dass die Berichterstattung auf den Durchschnittsleser des "Blick" nicht über Gebühr auffällig wirken konnte, und eine unnötig verletzendende Ausdrucksweise ist weder dargetan worden noch erkennbar.“

sogleich) versteht. Er/sie weiss, dass Klartext das Markenzeichen des VgT ist (siehe explizit auf der VgT-Einstiegsseite auf [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) ganz unten). Und mindestens bei diesem/dieser VgT-Homepage-Durchschnittsleser/-in ist die Wertung von qualvollen Tierversuchen als „Tierquälerei“ völlig selbstverständlich, siehe z.B. nur die Einträge im „Forum“ der VgT-Homepage, aktuell (am 27. August 2010) lauten die zwei letzten Einträge wie folgt (Hervorhebung nur hier):

26. August 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Kessler,  
verfolge, wie Sie von den Novartis Gesellen mit Klagen überzogen werden. Bekunde Ihnen hiermit allen Respekt vor und jede moralische Unterstützung für Ihren Kampf gegen die verwahrlosten **Tierquäler**.  
K. C.

26. August 2010

Es ist tragisch, was sich die Industrie im Namen der sog. gutgemeinten Gesundheit erlaubt. Scheinbar ist das ein Freipass, um tun und lassen zu können, was einem immer gefällt. Die Gier nach Geld und Macht des Menschen ist grenzenlos. Ich hoffe, dass Herr Kessler Recht bekommt und weiterhin die Kraft hat, vielen Menschen die Augen zu öffnen in Bezug auf **Tierquälereien**.  
DJ

Zum umgangssprachlichen Sinn von „Tierquälerei“ siehe auch im Ergänzungsgutachten von Oberarzt Dr. med. Walz in **bekl. act. 70** S. 4 Abschnitt 1 Mitte.

4

Dass Tierversuche in unterschiedlichem Grad bis hin zur Unerträglichkeit tierquälereisch sind, ist ausserhalb der an Tierversuchen interessierten Kreise unbestritten. In den Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen werden Tierversuche in vier Schweregrade/Belastungskategorien von 0-3 eingeteilt, je nachdem wie qualvoll sie sind (BVET, Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden vor Versuchsbeginn [Belastungskategorien], Information Tierschutz 1.04, 1995). Und die Ethikkommissionen der Wissenschaftsakademien

(SAMW/SCNAT) empfehlen – wie in der Klageantwort auf S. 30 ff. dargelegt –, auf schwerstbelastende Tierversuche – umgangssprachlich: extrem qualvoll bzw. extrem tierquälerisch – zu verzichten, weil sie unabhängig vom Nutzen als für die Tiere unerträglich und unzumutbar beurteilt werden (Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche, 3. Aufl. 2005, [www.samw.ch](http://www.samw.ch), Ziff. 3.5). Trotzdem werden solche Versuche durchgeführt, und zwar auch in der Schweiz, siehe in den Tierversuchs-Statistiken des Bundesamtes für Veterinärwesen von 2000-2009 in **bekl. act. 77**. Novartis hält sich also nicht an diese gemeinsamen Empfehlungen der SAMW und des SCNAT, auch wenn das Gegenteil behauptet wird (Replik Rz. 44 und 46). Der Beweisantrag im nachfolgenden Kapitel E. (Offenlegung von Unterlagen – Bewilligungsgesuche, Dokumentationen aller Eingriffe in die Integrität von Versuchstieren – zu allen Tierversuchen, die in den letzten sieben Jahren innerhalb des Novartis-Konzern durchgeführt oder von Novartis bei Dritten in Auftrag gegeben wurden) dient auch zur Klärung dieses strittigen Punktes betreffend Einhaltung der SAMW/SCNAT-Ethik-Richtlinien für die Durchführung von Tierversuchen. Wobei die Kläger mit dieser Offenlegung einverstanden sein müssen, ansonsten sie ihre Behauptung, sie würden sich an die SAMW/SCNAT-Ethik-Richtlinien halten, gleich selbst widerlegen würden (Reductio ad absurdum). Denn die zitierten SAMW/SCNAT-Ethik-Richtlinien verlangen in Ziff. 5.5 wörtlich:

„Sie (die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) bemühen sich um eine grösstmögliche Transparenz in der Information über Tierversuche und sind im Rahmen der technischen, personellen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten bereit, Interessierten Einblick in ihre Versuche und Tierhaltungen zu gewähren.“

Entweder gewähren die Kläger diesen von den Ethik-Richtlinien empfohlenen Einblick in die von ihnen durchgeführten und von ihnen in Auftrag gegebenen Tierversuche nun wie im nachfolgenden Kapitel E. beantragt oder aber sie liefern den Tatbeweis dafür, dass ihre Behauptung, sie würden sich an diese Ethik-Richtlinien halten, falsch ist.

Zur intransparenten bzw. verborgenen Wirklichkeit in den Tierversuchslabors siehe den Leserbrief in der Aargauer Zeitung vom 1. September 2010 in **bekl. act. 78**, wobei zur darin erwähnten Zusammenarbeit von Novartis mit „einem englischen Tierversuchslabor“ (=Huntingdon Life Sciences HLS) auf die nachfolgende Ziffer 9 verwiesen werden kann. Und für die Beurteilung der eingeklagten Persönlichkeitsverletzungen ist relevant, dass dieser Leserbriefschreiber auf einen zuvor (am 21. August 2010) in der Aargauer Zeitung erschienenen Bericht über die prozessuale Auseinandersetzung der Parteien reagiert hat, also nicht etwa auf die zwei inkriminierten Original-Publikationen der Beklagten. Es ist also nicht etwa so, dass dieser Leserbriefschreiber in den zwei inkriminierten Original-Publikationen der Beklagten einen Holocaustvergleich gesehen hat; in den zwei inkriminierten Original-Publikationen der Beklagten kommt der Begriff Holocaust denn auch gar nicht vor.

5

Das in den zwei vorstehenden Ziffern Gesagte gilt analog für den erneuten Einwand der Kläger ( Replik R. z. 22, 39, 109 ), der Begriff „Massenverbrechen“ werde von der Allgemeinheit als gr ausames Verbrechen gegen Menschen, als Massentötungen von Menschen verstanden und er werde nur in diesem Zusammenhang gebraucht. Für den/die Durchschnittsleser/-in der VgT -Homepage ist indessen klar, dass sich die Wertung „Massenverbrechen“ im Kontext der inkriminierten Online-Publikationen nicht auf Menschen, sondern auf Tiere resp. auf Tierversuche bezieht, siehe schon in den Titeln der zwei Online-Publikationen vom 5. und 15. August 2009:

– „Offizielle Verlautbarung des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz ( VgT) zu den Anschlägen militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie“ (**bekl. act. 1**)

sowie

– „Tierversuche: Wie weit darf Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?“ (**bekl. act. 3**)

Der/die Durchschnittsleser/-in der VgT -Homepage erkennt also schon aus den Titeln der zwei Online-Publikationen, um was es geht, nämlich um die „Tierversuchsindustrie“ resp.

um das Thema „Tierversuche“, wobei in der zweiten Publikation vom 15. August 2009 das Wort „Massenverbrechen“ bereits im Titel vorkommt.

Weiter heisst es im rot hervorgehobenen Nachtrag zur Publikation vom 15. August 2009 wörtlich:

„(...), wenn Massenverbrechen nach geltendem nationalem Recht legal sind.“

**(bekl. act. 3)**

Es wurde also ausdrücklich hervorgehoben, dass es um legale Massenverbrechen geht, womit der Leser erneut erkennt, dass es nicht um Verbrechen an Menschen geht.

Weiter heisst es wörtlich:

„Mit anderen Worten: die überwältigende Mehrheit der Tierversuche sind nutzlos. Sie sind aber nicht nur einfach nutzlos, sondern stellen angesichts des schweren Leidens der Versuchstiere – nicht nur in den Versuchen selbst, sondern auch unter den qualvollen Haltungsbedingungen – ein Massenverbrechen dar.“

Die Wertung "Massenverbrechen" wird für den Leser also klar ersichtlich nicht im juristisch-strafrechtlichen Sinne als Verbrechen gegenüber Menschen verwendet, sondern als moralisches Werturteil im Zusammenhang mit massenhaft durchgeführten qualvollen Tierversuchen.

Mit anderen Worten:

Der mit der Bezeichnung „Massenverbrechen“ geäußerte Vorwurf des unmoralischen Verhaltens bezieht sich für den Leser (geschweige denn für den/die Durchschnittsleser/-in der VgT-Homepage!) erkennbar auf Tierversuche.

Und die Wertung von Tierversuchen als „Verbrechen“ ist dem/der Durchschnittsleser/-in der VgT-Homepage ebenso geläufig wie die Wertung als „Tierquälerei“. Alleine das Zitat von



Gandhi („das schwärzeste aller schwarzen Verbrechen“) ist unter allen Tierschützern und Tierfreunden bekannt und wird häufig zitiert. Das Wort „Verbrechen“ kommt auf der VgT-Homepage **239 Mal** vor, fast durchwegs in Bezug auf Tiere.

### Beispiele:

- In der Ausgabe 4 / 1999 des Magazins "VgT-Nachrichten" trägt das Editorial den Titel "**Verbrechen** an Tieren" und hat folgenden Inhalt:

„Meine «Wortwahl» heizt immer wieder die Gemüter an. Das ist beabsichtigt. Denn wer sich daran stösst, dass ich Begriffe wie «Tier-KZ» und «Holocaust an den Nutztieren» verwende, der ist ethisch so rückständig, dass er allen Ernstes behaupten kann, Massen-**Verbrechen** an Tieren seien etwas ganz anderes als **Verbrechen** an Menschen. Tatsächlich gelten die üblichen **Verbrechen** an den Nutztieren in unserem Unrechts-Staat formell nur als Übertretungen, vergleichbar mit einer Parksünde - das finde ich ungeheuerlich, das akzeptiere ich nicht. Ich finde es nicht nur zulässig, sondern notwendig, darauf hinzuweisen, dass heute ein neuer Holocaust abläuft, diesmal an den Tieren.

Die scheinheilige «Geschichtsaufarbeitung» des Zweiten Weltkrieges durch Leute, die nichts tun gegen den heutigen Holocaust an den Nutztieren, finde ich widerlich. Mit meiner bewusst provokativen Wortwahl bringe ich die gegenwärtige Tierschutzdiskussion am schnellsten an den notwendigen Punkt und entlarve sündige Lippbekenntnisse zum Tierschutz, wobei dann in der Praxis wieder jede Grausamkeit erlaubt ist, da es ja «nur Tiere» sind. Die «Kronen der Schöpfung», die immer noch nicht begriffen haben, dass höhere Säugetiere genau so leidensfähig sind wie wir, erkennt man rasch an ihrer charakteristischen Phrase «Ich bin auch für Tierschutz, aber ...». Diese Aber-Tierschützer, die mir im Zusammenhang mit meiner Schächt-Kritik gerne Rassismus vorwerfen, sind selbst die allergrössten Rassisten: Ein **Verbrechen** an einem Lebewesen ist nach ihrer egoistischen Weltanschauung nur ein **Verbrechen**, wenn es an Zweibeinern verübt wird. **Verbrechen** an Vierbeinern sind nur Übertretungen, und für Übertretungen sind Begriffe wie KZ und Holocaust natürlich verfehlt, meinen diese Aber-Tierfreunde.

Auf den Vergleich der heutigen Untaten an den Tieren mit Nazi-Greueln werde ich erst verzichten, wenn mir jemand einen schlimmeren Vergleich weiss!“

➤ <http://www.vgt.ch/vn/9904/editorial.htm>

- Aus einem Forum-Eintrag vom 7. Mai 2000:

"Tierquälerei bedeutet in unserer aufgeklärten Welt eines der grössten **Verbrechen** der heutigen Zeit."

- Aus einem Forum-Eintrag vom 11. August 2000:

"Es ist ein **Verbrechen**, was weltweit die Menschen aus reiner Profitgier den Tieren antun."

- Aus dem Forum-Eintrag vom 23. August 2000:

"Wann gibt es endlich Gefängnis für Tierquäler statt für Tierschützer?"

Es ist doch wirklich zum Kotzen, dass der mutige, engagierte und geniale Tierschützer Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken VgT, andauernd mit zeitraubenden Prozessen und willkürlichen Gerichtsurteilen belastigt wird, weil er sich gegen das an Tieren begangene **Verbrechen** auflehnt....."

- Eintrag im VgT-Forum vom 6. Oktober 2001:

"Die Verurteilung von Dr. Erwin Kessler ist eine verdamnte Schweinerei oder besser gesagt Menschenerei. Unter dem Deckmantel der Religion werden Tiere auf's äusserste misshandelt, gequält und geschlachtet. Und in einem Land, das sich damit rühmt, man habe hier Redefreiheit, darf man sich nicht darüber äussern?! Ich verstehe die Welt nicht mehr. P fui, al l den Richtern, die so urteilen. ( Es wird die Zeit kommen, da das Verbrechen am Tier ebenso geahndet wird, wie das **Verbrechen** am Menschen. Leonardo da Vinci.) Corinne, Dällikon"

- Forum-Eintrag vom 7. Dezember 2001:

"Ich war freudig ueberrascht ueber Eure umfassende Tierschutzseite! So viel Material, so umfassend! Wirklich sehr informativ!

Hier sind ein paar meiner Gedanken zu Tierversuchen:

Es gibt keine Rechtfertigung für Tierversuche

## 1. Tierversuche berufen sich auf eine gemeinschaftsfeindliche Weltanschauung

Tierversuche beruhen auf einer Weltanschauung, in der sich eine Gruppe für wertvoll erklärt und andere für wertlos:

Menschen erklären sich selbst für wertvoll und Tiere für wertlos. Niemand wird ernsthaft diesen Ursachen-Zusammenhang bestreiten, denn wenn man einem Tier auch nur den geringsten eigenständigen Lebenswert zugesteht, befürwortet man keine Tierversuche, zu denen unter anderem folgende Praktiken gehören:

- Verseuchen mit tödlichen Viren (z. B. mit Aidsviren, ...)
- Infizieren mit krankem Gewebe (z. B. mit Krebsgewebe)
- Verbrühen, Verbrennen, Verätzen, Blenden (Augen verätzen)
- Nervenlähmungen verursachen
- Zerstörung der Abwehrkräfte (Immunsystemzerstörung)
- Einatmen von giftigen Gasen
- Radioaktives Verseuchen
- Verkrüppeln, Verstümmeln
- Körperliche und psychische Folter

Auf diese Weltanschauung berufen sich auch die Menschenvölker, wenn sie Verbrechen an anderen Menschenvölkern begehen: "Unser Volk (Stamm, Gruppe, ..) ist wertvoller als die anderen". So hat man zum Beispiel meiner (väterlichseits) indianische Verwandtschaft während der Indianernichtungskriege in den USA jeglichen eigenständigen Lebenswert (sowie die Fähigkeit Gefühle und Schmerzen zu empfinden) abgesprochen.

Leider wird nicht selten versucht, Menschenschutz und Tierschutz gegeneinander auszuspielen. Einige Menschenrechtler setzen sich zwar für die Rechte von Menschen ein, wenn es aber um Tiere geht, da soll all das Gesagte nicht mehr gelten, da sind auf einmal all die Grausamkeiten (die sonst so leidenschaftlich abgelehnt werden) erlaubt (Tierversuche, Tier- KZ's, ...). Hinsichtlich der **Verbrechen** an Tieren hat die Menschheit eben deshalb kein Unrechtsbewußtsein, weil sie Tiere für wertlos erklärt und einstuft. Die Weltanschauung hinter den Tierversuchen ist also

gemeinschaftsfeindlich: Eine Gruppe versucht, die eigene Lebensqualität auf Kosten der Lebensqualität anderer anzuheben, und wegen dieser Weltanschauung geht auch der Planet Erde zugrunde, weil die Menschheit den Tieren eigenständigen Lebenswert abspricht und sie damit für entbehrlich hält (Ausrottung der Tiere und Aneignung ihres Lebensraums).

## 2. Zur "Diskussion über die Sinnhaftigkeit von Tierversuchen"

Eigentlich erübrigt sich dieser Punkt, denn es gibt keine Rechtfertigung für Tierversuche. Tierversuche als Möglichkeit in Betracht zu ziehen, um die eigene Lebensqualität anzuheben, ist genauso brutal, wie wenn ein Menschenvolk darüber diskutieren würde, ob es das Recht hat, an Angehörigen eines anderen Menschenvolks Versuche zu machen, um die eigene Lebensqualität anzuheben (auch wenn solches natürlich schon zahlreich geschehen ist in der Menschheitsgeschichte, z. B. an Indianern und Schwarzen in den USA). Die grundlegende Weltanschauung für **Verbrechen** an Menschen und Tieren ist in Wirklichkeit immer dieselbe: Eine Gruppe erklärt sich selbst für wertvoll und die andere für wertlos. [...] P. Freiburg"

- Forum-Eintrag vom 8. Dezember 2001:

"Sehr geehrter Herr Kessler, erstaunt hat mich Ihre Aussage, dass Sie konsequent und hartnäckig den Standpunkt vertreten, qualvolle Tierversuche und die qualvolle nicht artgerechte Haltung von Versuchstieren sei ethisch nicht gerechtfertigt und kompromisslos abzulehnen. Ich vertrete die Auffassung, dass grundsätzlich jeder Tierversuch ein ethisches **Verbrechen** darstellt, gleichgültig, ob er qualvoll ist oder nicht, denn die Tiere sind nicht für uns Menschen auf der Welt, dass wir sie ausbeuten und mit ihnen herumexperimentieren. Wenn es nichtqualvolle Tierversuche geben sollte, dann frage ich mich, warum diese Versuche nicht direkt am Menschen gemacht werden. Vielleicht, weil diese "nur" das wertvollste bedrohen, was ein Lebewesen hat: sein Leben? Ist das moralisch etwa hinnehmbar? Ich bin wie mein ärztlicher Kollege Dr. Dr. Anderegg ([www.animalexperiments.ch](http://www.animalexperiments.ch)) der Überzeugung, dass es keine sinnvollen Tierversuche gibt, denn die Historie beweist, dass Tierversuche sogar gefährlich für den Menschen sein können, weil die Ergebnisse nicht übertragbar sind und daraus schon eine Menge falscher und tödlicher Schlussfolgerungen gezogen wurden: Beispiel Contergan, Lipobay usw. Ich kann und will nicht ausschliessen, dass es ein übertragbares Tierexperiment geben könnte, aber der Tierversuch mit den Nägeln und Platten ist es jedenfalls nicht. Nägel und Platten hätten direkt beim Menschen implantiert werden müssen, denn beim Tier sind die statischen Verhältnisse anders als beim Menschen. Fazit: Aber auch wenn Tierversuche übertragbar wären, sind sie aus ethischer Sicht ein moralisches **Verbrechen**, da die Rechte der Tiere auf Lebensfreiheit und Leben aufs grösste missachtet werden. Ich bekenne mich ohne jede Abweichung zu den Worten des Nobelpreisträgers Mahatma Gandhi (1869-1948):

"Die Vivisektion ist das schwärzeste aller schwarzen **Verbrechen**, deren der Mensch sich heute schuldig macht. Die Grösse und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man

daran messen, wie sie die Tiere behandelt. Ich fühle zutiefst, das geistige Wachstum in einem gewissen Stadium uns gebietet, damit aufzuhören, unsere Mitgeschöpfe zur Befriedigung unserer Leiblichen Bedürfnisse zu schlachten. Ich glaube, dass geistiger Fortschritt an einem gewissen Punkt von uns verlangt, dass wir aufhören, unsere Mitbewesen zur Befriedigung unserer körperlichen Verlangen zu töten. Für mich ist das Leben eines Lamms nicht weniger wertvoll als das Leben eines Menschen. Und ich würde niemals um des menschlichen Körpers willen einem Lamm das Leben nehmen wollen. Je hilfloser ein Lebewesen ist, desto grösser ist sein Anspruch auf menschlichen Schutz vor menschlicher Grausamkeit."

Dr. med. Ernst Walter Henrich"

- Forum-Eintrag vom 25. Dezember 2001:

"Als zivilisierte Menschen haben mein Sohn und ich am Weihnachtstag auf einen Artikel in der Neuen Mittelland Zeitung Solothurn Bern Langental hin einen Leserbrief gestartet, der sich vehement gegen die Aufhebung des Schächtverbotes wendet. Wir haben Ihre Internetseiten und die darin gezeigten **Verbrechen** und Gräueltaten an Tieren gesehen und gelesen. Es hat uns zutiefst beeindruckt und bestärkt uns nur im Kampf gegen die Aufhebung des Schächtverbots. Ich selber bin schon seit einiger Zeit Mitglied beim VgT. Mein Sohn, welcher bei der Kripo Solothurn arbeitet, ist ebenfalls überzeugter Tierschützer und kämpft wie ich gegen die Ignoranz unserer Gesellschaft gegenüber den verursachten Leiden an den Tieren. In Ihrem Kampf sind Sie nicht alleine. Wir wissen von Ihrer strafrechtlichen Verfolgung, die wir keinesfalls tolerieren können. Kämpfen wir unbeirrt gemeinsam weiter gegen die Brutalität gegen die Tierwelt! Wir wünschen Ihnen trotz allem frohe Festtage und ein glückliches neues Jahr."

- Aus einem Leserbrief in Ausgabe 3 / 2004 der "VgT-Nachrichten":

"Das Gewicht der tierschändungen: Ich lebe in dunklen Zeiten, und die Aussicht auf Licht ist weit weg. Gestern ist wieder einmal das gesamte Gewicht der Schändung an Tieren über mir zusammengebrochen. Wie kann man jemals damit fertig werden? Das Bewusstsein, welche Verbrechen in jeder Minute auf der ganzen Erde passieren, pocht in mir wie ein Herz, das viel zu gross für meinen Körper ist. Es zerreisst mich fast, nein, es zerreisst mich wirklich."

- Forum-Eintrag vom 6. Januar 2005:

"Befreiung

Gut gibt es Leute, die sehen, welche schrecklichen **Verbrechen** unsere kranke Gesellschaft jeden Tag an unschuldigen Tieren ausübt. Noch besser, gibt es Leute, die nicht länger zusehen und beginnen zu kämpfen. Leider sind Zeitschriften und Flugblätter nicht wirklich effektiv. Tränen werden die Schlachter nicht stoppen, nur Aktionen zählen. Der Tag wird kommen, an dem die **Verbrechen** enden werden und mit ihnen unser grausames System. Auge um Auge, Zahn um Zahn - der Kampf geht weiter. Ewiger Widerstand gegen menschliche Grausamkeit - mit allen Mitteln."

- Forum-Eintrag vom 2. März 2005:

"Wir haben eine Kopie des folgenden Briefes an das Institut Ingenbohl - "Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz" -, dem die Schweinefabrik St Elisabeth gehört, erhalten:

Sehr geehrte Verantwortliche.

Was ich in den VgT-Nachrichten lese und an Bildern Ihrer klösterlichen Schweinefabrik St. Elisabeth vor Augen bekomme, stellt mir alle Haare auf.

All diese jungen Schweine in hoher Dichte auf Vollspaltenböden, wie in Tierfabriken in Ländern ohne Tierschutzgesetz. Mutter Schweine in solchen engen grausamen Kastenständen zu halten, zur Bewegunglosigkeit gezwungen, ohne Stroh, das schnürt mir den Hals zu und drückt mir fast das Herz ab. Es ist ja geradezu gotteslästerlich, so was zuzulassen, und dies nicht erst seit heute, nein, schon seit 12 Jahren scheint der VgT gegen Euer klösterliches Tier-KZ zu kämpfen. "Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz"! Wie könnt Ihr diese gewerbsmäßige Tierquälerei vor Eurem Gewissen, vor Gott und der Öffentlichkeit eigentlich rechtfertigen und verantworten? Wie ist es möglich, dass der Tierschutz da nicht durchgreifen kann? Wie ist es möglich, dass die meisten Medien Eure klösterliche Massentierquälerei totschweigen? Etwas scheint doch da absolut kriminell zu verlaufen! Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz. Was unter diesem Deckmantel doch für **Verbrechen** möglich sind, ist einfach nicht zu fassen."

- Die bekannte internationale Tierschutzorganisation PETA hat **Verbrechen** und **Massenmorde** an Tieren und Menschen verglichen und vor dem obersten Gerichtshof Österreichs Recht bekommen. Der oberste Gerichtshof Österreichs hielt fest, dass die

plakative Gegenüberstellung von einerseits Bildern aus KZ's, auf denen ausgemergelte Menschen gezeigt werden und von andererseits verschiedenen Tierarten aus der üblichen Massentierhaltung, sei rechtmässig und unter eines der höchsten demokratischen Grundrechtsgüter zuzusubsumieren: der Meinungs- und Pressefreiheit. Der oberste Gerichtshof wörtlich:

"Die schockierende Wirkung der Fotomontagen ist zum Grossteil vom Thema vorgegeben (durch Menschen brutal verursachtes Leiden anderer). **Die Heranziehung eines drastischen Vergleichs** dient einem grundsätzlich erlaubten Zweck, nämlich einer von Werbung reizüberfluteten Gesellschaft Aufmerksamkeit für ein Anliegen zu erzielen. Das Tierschutzanliegen selber ist gewichtig, gesellschaftspolitisch umstritten und aktuell."

➤ <http://www.vgt.ch/news2004/040320.htm>

- Publikation auf der VgT-Homepage vom 26. März 2009:

Gabriela Rickli - ein erfolgreiches, internationales Model schreibt wörtlich:

"Gänsestopfleber ist ein fürchterliches **Verbrechen** an Lebewesen."

➤ [http://www.vgt.ch/doc/botox/brief\\_von\\_gabriela\\_rickli.htm](http://www.vgt.ch/doc/botox/brief_von_gabriela_rickli.htm)

- "Verbrechen an Tieren"

➤ <http://www.vgt.ch/news2006/060430-preisverleihung.htm>

- Die News vom 8. Februar 2008 trägt den Titel "Denner's Mittäterschaft bei **Verbrechen** gegen die Menschlichkeit" und bezieht sich auf Entenstopfleber und Hummer.

6

Die Behauptung der Kläger (Replik Rz. 34), die vom Bundesgericht im Ehrverletzungsfall in Sachen Kätzchen-AIDS-Versuche an der Uni Zürich (6S.234/1996 vom 10. Juni 1996 = medialex 3/96 bzw. Pra 1996 Nr. 242 S. 947 ff.) gutgeheissene Wertung von Tierversuchen als „grausam“ und „wertlos“ sei nicht vergleichbar mit der vorliegenden Wertung als

„Tierquälerei“ und „Massenverbrechen“, ist nicht nachvollziehbar. Wenn grausame Tierversuche massenhaft verübt werden, ist es nicht abwegig, von (moralischen) Massenverbrechen (an Tieren) zu sprechen. Es ist üblich, zweckmässig und legitim, Wörter in übertragenem Sinn zu verwenden, wenn dies aus dem Kontext deutlich wird, was vorliegend eindeutig der Fall ist.

Wobei das Bundesgericht im soeben zitierten Urteil zur Kritik an die Adresse des Tierexperimentators (also nicht wie im vorliegenden Fall an die Adresse der gesamten Pharma-Industrie, siehe in der Klageantwort S. 136 f. und im nachfolgenden Kapitel K.) Bemerkenswertes festhielt:

„Der Vorwurf der «verwerflichen Ethik» bezieht sich für den Leser erkennbar auf die unbestrittene Tatsache, dass der Beschwerdeführer in seinen Versuchen gesunde Katzen mit dem tödlichen Katzen-Aids-Virus infiziert.“

[Gleichermassen bezieht sich die vorliegend zu beurteilende Kritik der "Tierquälerei" und des „Massenverbrechens" auf Tierversuche der Pharma-Industrie]

„Das aus der Sicht eines engagierten Gegners naheliegende Werturteil, ein bestimmter Tierversuch sei aus diesen und jenen Gründen grausam, wertlos und ethisch verwerflich, bewertet und (...).“

[Gleichermassen geht es bei der vorliegend zu beurteilenden Kritik der "Tierquälerei" und des „Massenverbrechens" in Bezug auf Tierversuche der Pharma-Industrie um eine Wertung in der Form eines sog. gemischten Werturteils (=Werturteil, das zugleich eine Tatsachenbehauptung enthält)]

„Dabei muss auch hingenommen werden, dass die Kritik nicht (nur) gegen den Gesetzgeber und die Behörden gerichtet wird, welche bestimmte Tierversuche zulassen und bewilligen, sondern gewissermassen personifiziert wird, sich also an den konkret



leichter fassbaren Wissenschaftlern kristallisiert, welche die Versuche im Rahmen der Gesetze und Bewilligungen durchführen.“

[Gleichermassen geht es bei der vorliegend zu beurteilenden Kritik der "Tierquälerei" und des „Massenverbrechens" in Bezug auf Tierversuche um eine Kritik an der Pharma-Industrie resp. personifizierter ausgedrückt an Vasella und Konsorten, wo bei noch ausdrücklich klargestellt wurde, dass mit „Konsorten“ „Vasellas Kollegen in der gesamten Tierversuchsindustrie, nicht nur bei Novartis“, gemeint seien, siehe in **bekl. act. 1** und im nachfolgenden Kapitel K.]

Zu dieser Unterscheidung zwischen der Qualifizierung einer Handlung (hier: Tierversuche der Pharma-Industrie) und der Qualifizierung eines einzelnen Täters (wie es die Beklagten im vorliegenden Fall eben \*nicht\* gemacht haben) replizierten die Kläger in Rz. 90 ihrer Replik, das fragliche Urteil des Bezirksgerichts Bülach (siehe in Klageantwort S. 125 i.V.m. **bekl. act. 7**) sei für die Beurteilung des vorliegenden Falles im vornherein irrelevant. Dies trifft nicht zu, denn für die Logik und für die Sprachbedeutung gelten in Straf- und Zivilverfahren nicht andere Regeln, da es hierbei nicht um Prozessregeln, sondern um ausserjuristische Regeln und Gesetzmässigkeiten geht. Im Übrigen halten die Beklagten an ihrer Interpretation dieses Bülach-Urteils fest und verstehen nicht, weshalb die Kläger diese Unterscheidung zwischen der Qualifizierung einer Handlung und der Qualifizierung eines Täters dem Urteilsauszug nicht entnehmen können – offenbar einfach deshalb, weil dies ihren Interessen entgegen läuft.

In diesem Zusammenhang zitieren die Kläger in Rz. 89 ihrer Replik Passagen aus den inkriminierten Veröffentlichungen, gemäss welchen die Beklagten die Kläger sehr wohl als Tierquäler und Massenverbrecher bezeichnet hätten. Zu diesen drei Textstellen duplizieren die Beklagten wie folgt:

- „Eurer Tierquälerlobby“ bezeichnet offensichtlich nicht die Beklagten individuell, sondern die gesamte Pharma-Industrie;

- „...euch Tierquäler“ könnte isoliert betrachtet als Individualisierung der Beklagten verstanden werden, im konkreten Text-Zusammenhang jedoch ist klar, dass sich die Kritik an die gesamte Tierversuchs-Industrie richtet;
- „Vasella und Konsorten“ bezeichnet offensichtlich nicht nur die Kläger, was die Beklagten nach der klägerischen Fehldeutung ( **kläg. act. 11** ) umgehend klargestellt haben, siehe in **bekl. act. 1** (nicht identisch mit **kläg. act. 8!**): „\*) mit Konsorten sind Vasellas Kollegen in der gesamten Tierversuchsindustrie, nicht nur bei Novartis, gemeint“. Mit dieser Klarstellung haben die Beklagten deutlich gemacht, dass sich die auf Tierversuche bezogene Kritik nicht alleine auf die Kläger, sondern auch auf andere Verantwortliche der Pharma-Industrie bezieht.

7

Die Kläger behaupten im Zusammenhang mit der ethischen Diskussion über Tierversuche (Replik Rz. 30 am Ende), die Meinungsäußerungsfreiheit stelle keinen Rechtfertigungsgrund für Persönlichkeitsverletzung dar. Das ist sowohl falsch gedacht und wie falsch formuliert. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist grundsätzlich nie ein Rechtfertigungsgrund - vielmehr ist das öffentliche Interesse an einer Äußerung ein Rechtfertigungsgrund. Die Kläger wollen damit wohl sagen, die Meinungsäußerungsfreiheit schütze keine Persönlichkeitsverletzung. Das ist definitiv falsch. Gemäss konstanter Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind auch schockierende, verletzende Äußerungen grundsätzlich erlaubt, siehe Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Art. 10, Rz 1:

„Die Freiheit der Meinungsäußerung ist für den freiheitlichen demokratischen Staat grundlegend. Ohne sie ist Demokratie nicht denkbar. (...) Zutreffend hat der EGMR betont, dass der Schutz nicht nur Meinungen gilt, die nicht als problematisch aufgenommen werden, sondern gerade solche, die (...) *verletzen*, schockieren (...).“

Es ist gerade umgekehrt wie die Kläger behaupten: Die Wahrnehmung des Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit bedarf keiner Rechtfertigung. Vielmehr sind ausnahmsweise

Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit in einer Güterabwägung zu rechtfertigen und deren Notwendigkeit nachzuweisen.

8

Weiter behaupten die Kläger a.a.o. (Replik Rz. 30), die Beklagten würden versuchen, „ihre ehrverletzenden Äusserungen unter dem Deckmantel eines ethischen Diskurses zu rechtfertigen.“ Indessen bleiben die Kläger eine plausible Erklärung schuldig, warum es den Beklagten unter diesem angeblichen Deckmantel denn sonst gehen soll, als um ethischen Tierschutz.

9

Im Gegensatz zur Behauptung der Kläger in ihrer Replik Rz. 31 geht es vorliegend nicht um eine Gleichstellung der Würde des Menschen mit der Würde des Tieres, sondern um die – von den Klägern nicht bestrittene und daher für das Gericht verbindliche – sehr ähnliche Leidensfähigkeit. Daran ist zu messen, ob es verantwortbar ist, Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen, welche für Menschen unzumutbar wären.

Im Übrigen hat das Bundesgericht im Leitentscheid 135 II 405 ff. (konnex zu 135 II 384 ff.) zur Zürcher Primatenforschung – erstmals überhaupt sind hier Tierversuche in der Schweiz auf dem Rechtsmittelweg verhindert worden – auf S. 414 unten ausdrücklich festgehalten, dass die Würde der Kreatur (Art. 120 BV) es gebiete, „dass über Lebewesen der Natur, jedenfalls in gewisser Hinsicht, gleich reflektiert und gewertet wird wie über Menschen“ (siehe bereits BGE 115 IV 248 Erw. 5a, wo vom Tier als „Mitgeschöpf“ die Rede ist).

10

In Rz. 33 ihrer Replik behaupten die Kläger, der EGMR habe sich im bekannten TV-Spot-Urteil gar nicht zum KZ-Vergleich mit Schweinefabriken geäussert (siehe zum Begriff Tier-KZ in der Klageantwort S. 15 ff.). Das trifft so nicht zu. Der EGMR hat diesen Vergleich zwar nicht ausdrücklich, wohl aber implizit beurteilt. Der EGMR hat die Schweiz wegen dieser Zensur verurteilt, weil er hierfür keinen inhaltlichen sachlichen Grund erkennen

konnte und die Schweiz auch keinen solchen geltend machte (auch das Bundesgericht und alle Vorinstanzen nicht). Dieser Tatsache kommt erhebliche Bedeutung zu, nämlich dass Vergleiche mit Nazi-Verbrechen mit heutigen Geschehen in der Schweiz und in Europa – z.B. Tierversuchen – nicht im vornherein unzulässig sind. Und die Beklagten sind überzeugt, dass sich solche Vergleiche effektiv geradezu aufdrängen. Dennoch sind die Beklagten in den inkriminierten Publikationen nicht so weit gegangen, siehe zum Vorwurf der Hitler-Gleichsetzung nachfolgend in Kapitel I.

11

Typisch für die Arroganz der Kläger ist die Behauptung in Rz. 25 ihrer Replik:

„Im vorliegenden Verfahren geht es nicht um die Diskussion von ethischen Fragen, sondern um ehr- und persönlichkeitsverletzende Behauptungen, welche das zulässige Mass an Kritik in krasser Weise überschreiten und nicht durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt sind. Der ethische Diskurs über die Frage des Nutzens und der Rechtfertigung von Tierversuchen sowie über selbstverschuldete Zivilisationskrankheiten ist für das vorliegende Verfahren vollkommen irrelevant.“

Die Kläger glauben wohl, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke von Kritik unberührbar zu sein und ihre wirtschaftliche Tätigkeit dürfe, da gewinnorientiert, nicht an ethischen Massstäben gemessen werden – eine typische Haltung von Leuten, deren Denken nur noch von Geld und Aktienkursen bestimmt ist und die – von ihrem beruflichen Erfolg völlig geblendet - eines Tages geschockt daran erinnert werden, dass Geld und Macht nichts über den moralischen Wert eines Menschen aussagt und Erfolg nicht alle Mittel heiligt. Da die Kläger behaupten, durch die gemischte Werturteile enthaltenden Online-Publikationen in ein falsches Licht gesetzt zu werden (siehe u.a. in Replik S. 9 unten), so ist folglich die Frage nach dem Wahrheitsgehalt des Vorwurfs, die Kläger würden sich tierquälerisch verhalten und sich an einem Massenverbrechen an Tieren beteiligen, zu beantworten, siehe analog in BGE 123 III 354 ff. (K-Tipp), S. 364.

12

Soweit es um Werturteile über die Kläger geht („Tierquälerei“, „Massenverbrechen“), sind diese auf der im Recht liegenden Tatsachengrundlage über Tierversuche angemessen oder zumindest vertretbar. Gemäss Bundesgerichtspraxis sind Werturteile, welche aufgrund der zugrundeliegenden Tatsachen vertretbar sind, zulässig, siehe statt vieler im Bundesgerichtsurteil 5C.4/2000 i.S. „Blick“, Erw. 4 b) bb):

„Meinungsäusserungen, Kommentare und Werturteile sind zulässig, sofern sie auf Grund des Sachverhalts, auf den sie sich beziehen, als vertretbar erscheinen.“

Auch dürfen Werturteile „von der Form her“ (BGer, a.a.O.) nicht unnötig verletzen/herabsetzen, wobei das Bundesgericht dies sogleich wie folgt relativiert:

„Da die Veröffentlichung einer Wertung unter die Meinungsäusserungsfreiheit fällt, ist diesbezüglich aber eine gewisse Zurückhaltung am Platz, wenn für das Publikum erkennbar ist, auf welche Fakten sich das Werturteil stützt. Eine pointierte Meinung ist hinzunehmen. Ehrverletzend ist eine Wertung nur, wenn sie den Rahmen des Haltbaren sprengt bzw. auf einen tatsächlich nicht gegebenen Sachverhalt schliessen lässt.“

Wie ausführlich dargelegt, beruhen die inkriminierten Wertungen in casu auf einem entsprechenden Sachverhalt, nämlich ungerechtfertigter, skrupelloser Massentierquälerei aus hemmungsloser Profitgier.

13

Aus dem Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 25. August 2005 in Sachen Margrit Kessler, Präsidentin der Schweizerischen Patientenorganisation:

„Auf einer Basis von im Kern wahren Tatsachen (...) wandte sie sich als Präsidentin der SPO mit ihren daraus gezogenen Schlüssen und Fragen an Fachgremien, und zwar mit dem berechtigten Anliegen, Richtlinien für die Rechte von Privatpatienten zu erwirken. Dies gilt selbst dann, wenn von den Strafverfolgungsbehörden in dieser Sache nichts

unternommen wurde; *denn nicht alles, was sich als nicht strafbar herausstellt, ist zum vornherein auch ethisch vertretbar und nicht zu beanstanden.*“

(zitiert nach medialex 1-06)

14

Im ähnlichem Sinn die Geschäftsführerin der Stiftung für Konsumentenschutz SKS, im K-Tipp Nr. 14 vom 6. September 2006:

„Leider entwickelt sich unsere Gesellschaft immer mehr dahin, dass alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, eben erlaubt ist.“

Wenn die Meinungsäußerungsfreiheit überhaupt einen Sinn haben soll, muss solch verantwortungsloses, skrupelloses Verhalten von Personen des öffentlichen Lebens, wie es Vasella/Novartis und Konsorten zweifellos sind, öffentlich kritisiert werden dürfen, und zwar mit der nötigen Schärfe, und nicht so politisch-korrekt angepasst, dass das kritisierte Verhalten geradezu bagatellisiert wird.

15

Auf S. 34 ihrer Replik, Rz. 70, verweigern die Kläger ausdrücklich eine Stellungnahme zu den in der Klageantwort (S. 57 ff.) dargelegten himmelschreienden Zuständen in den Labors des Tierversuchskonzerns Covance - Auftragnehmer von Novartis -, und die Kläger haben insbesondere nicht bestreiten lassen, immer noch Auftraggeber von Covance zu sein. Mit Blick auf die im vorliegenden Zivilverfahren geltende Verhandlungsmaxime gilt diese Tatsache somit für das Gericht verbindlich als zugestanden.

16

Ebenso ist durch Nichtbestreitung zugestanden (Replik Rz. 71), dass Novartis immer noch Auftraggeber des schrecklichen Tierversuchskonzerns Huntingdon Lifer Sciences HLS ist. Nachweislich war das jedenfalls bis vor kurzem der Fall. Und in diesem von Novartis unterstützten Tierversuchskonzern herrschen - ebenso wie Covance – fürchterliche Zustände.

Ein solcher Umgang mit den Versuchstieren bringt offensichtlich keinerlei Nutzen für die Medizin und die menschliche Gesundheit - im Gegenteil. Diese Terrorisierung der Versuchstiere macht den Nutzen der Ergebnisse noch fragwürdiger. Anstatt Tiere, die für angeblich unbedingt nötige Versuche erhalten müssen, wenigstens gut zu halten und zu pflegen, werden diese unter KZ-ähnlichen Bedingungen gehalten und misshandelt.

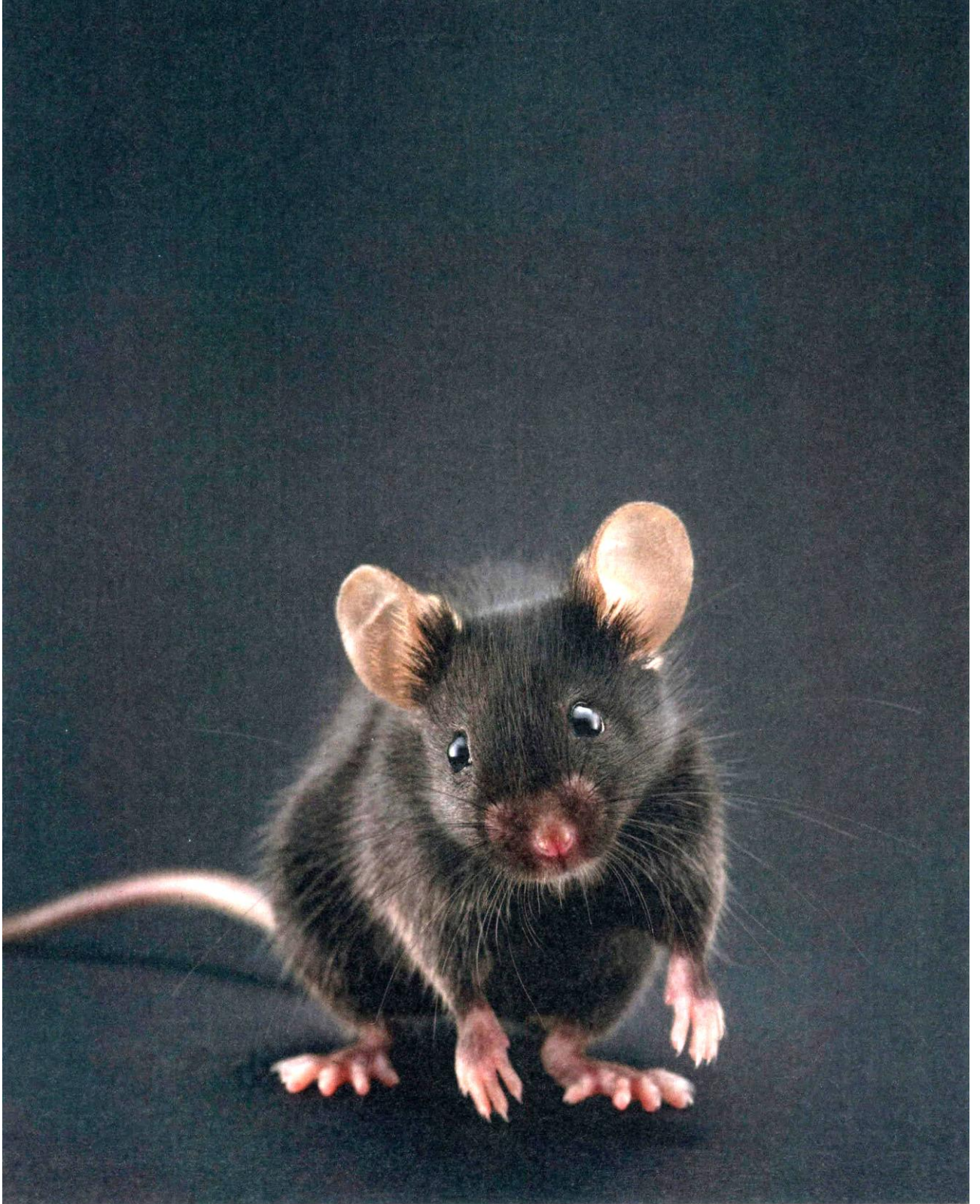
**Beweis:**

- Weitere Foto-Aufnahmen aus den Labors von HLS **bekl. act. 64**
- Videofilme über HLS **bekl. act. 65 und 66**  
(abspielbar mit dem RealPlayer )
- Videofilm "Tod im Labor",  
mit Aufnahmen aus den Labors von HLS **bekl. act. 68 (DVD)**

Wer sich an solchen Massenverbrechen an Tieren direkt oder indirekt beteiligt, wie Vasella/Novartis und Konsorten dies tun, der muss als Tierquäler und (moralischer) Massenverbrecher bewertet werden dürfen, falls die Meinungsäußerungsfreiheit in unserem Land nicht zur inhaltslosen Papierphrase werden soll. Und es ist schwer vorstellbar, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dies anders beurteilen würde.

17

Nur eine kleine Maus. Schauen Sie sich dieses unschuldige, wehrlose kleine Wesen einmal genau an und versuchen Sie, sich in dieses Wesen hineinzusetzen, was relativ leicht ist, denn es ist ein Säugetier wie wir, in seiner Unschuld und Wehrlosigkeit mit einem Kleinkind vergleichbar und sehr wahrscheinlich erlebt es die Welt auch ganz ähnlich, vor allem emotional. Wie ein Kleinkind kann es vieles nicht begreifen, was mit ihm geschieht im Labor – wie ein Waisenkind mütterseelenallein Misshandlungen und Qualen bis zum Tod ausgesetzt.





Eine kleine Maus, mit klopfendem Herzen und angstvollen Äuglein - eine von hunderttausenden, die jährlich als billiges Massenverbrauchsmaterial für mehr als zweifelhafte Zwecke „verbraucht“, d.h. oft zu Tode gefoltert wird. Wer solches zu verantworten hat aus reiner Profitgier, um den Konzerngewinn und sein eigenes Abzockerhonorar zu maximieren, der muss sich in einer Gesellschaft, in der die Meinungsäußerungsfreiheit mehr ist als toter Buchstabe, den Vorwurf der Tierquälerei und des moralischen Massenverbrechens gefallen lassen. Der Staat und seine Gerichte sind nicht legitimiert, in diese die Öffentlichkeit stark bewegende Diskussion über fragwürdige, tierquälereiartige Massentierversuche mit Zensur einzugreifen.

## **C. Skrupellosigkeit und Rücksichtslosigkeit gegen Mensch und Tier gehört zum Markenzeichen von Novartis und Konsorten (Pharma-Multis)**

1

Novartis gab letztes Jahr für Forschung und Entwicklung 7'922 Millionen Franken aus, für Marketing deutlich mehr, nämlich 12'101 Millionen, der Reingewinn betrug 9'190 Millionen (Quelle: Saldo vom 12. Mai 2010, **bekl. act. 50**).

Alles im Interesse der Gesundheit der Menschen - vor allem das aufdringliche, überrissene Marketing, mit dem Ärzten und Patienten unnötige Medikamente aufgedrängt werden.

Vasella und Konsorten werden deshalb auch von Experten scharf kritisiert:

"Reklame - statt Fortschritt. Expertinnen und Experten kritisieren die Forschungsstrategie von Novartis, Roche und Co.", heisst es in einem Artikel in der Zeitung "Sonntag" vom 27. Juni 2010 (**bekl. act. 67**). Zitate daraus (*kursiv*):

*Fernab von der populistischen Bonus-Debatte stehen die Pharmariesen in der Kritik von Apothekern und Ärzten. Die Vorwürfe, die von Experten geäussert werden, sind happig. Ungewohnt offen und scharf greift der Mediziner und Fachpublizist Etzel Gysling die ganz Grossen der Basler Pharma an. Gemessen am weltweiten Jahresumsatz der Branche von geschätzten 8000 Milliarden Dollar fliesse nur ein Bruchteil in die Erforschung neuer Wirkstoffe - dafür umso mehr in Werbung und Marketing.*

Es seien deshalb laut Gysling in den letzten 10 Jahren erstaunlich wenige innovative Neuentwicklungen in die Regale der Apotheken gelangt.

*Die meisten übrigen Neueinführungen liessen sich unter Weiterentwicklungen bekannter Strukturen und Wirkungsprinzipien einreihen. Und diese dienten „weniger den kranken Menschen als vielmehr dem Erhalt von Marktdominanz“.*

Das bedeutet auch: Grausame Tierversuche für Marktdominanz statt für kranke Menschen. Es ist vertretbar, solche bloss wirtschaftlich motivierte Tierquälerei als moralisches Verbrechen zu bewerten und - weil dies eben massenhaft an Hunderttausenden von Versuchstieren gemacht wird - als Massenverbrechen.

*Die mangelnde Information über unerwünschte Nebenwirkung empfindet Gysling als „besonders prekär“.*

*Eigentlich seien Fortbildungsveranstaltungen für Apotheker und Ärzte ideale Foren, um die unerwünschten Nebenwirkungen neuer Medikamente zu thematisieren. Da aber beinahe jede Fortbildungsveranstaltung von der Industrie gesponsert sei, würde dort vorwiegend positiv über neue Substanzen berichtet. Auch bestehe ein enger Zusammenhang zwischen der angebotenen Themenauswahl und der Markteinführung neuer Medikamente. Die für die Ärzteschaft vorgeschriebene Fortbildung werde so von der Industrie für die Propagierung neuer Medikamente missbraucht, anstatt die wirklich dringenden Fragen aus der medizinischen Praxis zu thematisieren.*

Skrupellosigkeit nicht nur gegen Tiere, sondern auch gegen kranke Menschen. Es ist eine kriminologische Tatsache, dass Menschen, die keine Hemmung gegen Tierquälerei haben, vermehrt auch gegenüber Menschen kriminell werden, siehe nur in **bekl. act. 103**. Das gilt ganz besonders für die in dieser Veröffentlichung (**bekl. act. 67**) erwähnte ("Novartis mit voller Pipeline"), von Novartis forcierte Entwicklung sogenannter Lifestyle-Medikamente, welche nicht der Behandlung von Krankheiten dienen (Abspeckpillen und ähnliches).

Zur Skrupellosigkeit der Pharma-Multis beachte man auch den Buchhinweis in der gleichen "Sonntag"-Veröffentlichung (**bekl. act. 67**) mit dem Titel "Die passende Krankheit gab's gratis dazu."



2

Überschrift eines Berichtes im Konsumentenschutz-Magazin Saldo vom 9. Mai 2010 (**bekl. act. 50**):

**„Neue Medikamente: Nicht besser - aber teurer“**

Zitate daraus:

„Peter Marbet vom Krankenkassenverband Santésuisse kritisiert:

Die neuen Medikamente haben nur geringe therapeutische Vorteile, kosten aber ein Vielfaches der Vorgänger-Präparate. Arzt Etzel Gysling, Herausgeber der «Pharmakritik», stimmt ihm zu: «Die wenigsten Neueinführungen bieten einen so relevanten Vorteil, dass man diese statt der länger bekannten Medikamente verschreiben sollte.» Auch Xaver Schorno, Chefapotheker am Luzerner Kantonsspital, hält die neuen Medikamente für viel zu teuer: «Sie kosten etwa zehnmal mehr als ältere.»

Damit ist einmal mehr erwiesen: Vasella/Novartis und Konsorten führen grausame Tierversuche für unnötige neue Medikamente durch, einzig und allein um die unverschämten Gewinne und Abzockerhonorare in noch astronomischere Höhen zu treiben, siehe in **bekl. act. 102** die Meldung im „Blick“ vom 16. Juli 2010:

„Der Pharmakonzern Novartis konnte seinen Gewinn im ersten Halbjahr um 34 Prozent auf 5,4 Milliarden Franken steigern. Der Umsatz wuchs um 18 Prozent auf 23,8 Milliarden Franken.“

Damit ist der Nachweis erbracht, dass Vasella/Novartis und Konsorten zumindest in diesem Bereich unmoralische Massentierquälerei betreiben. Die Bewertung dieses Verhaltens als (moralisches) Massenverbrechen an Tieren ist sehr treffend und aufgrund der Tatsachen gerechtfertigt.

3

Auf S. 28 ihrer Replik behaupten die Kläger in Rz. 50 von einer Reihe nutzloser Medikamente, diese seien nicht aus dem Hause Novartis. Den gleichen Einwand erheben Sie in Rz. 77 und 78 ihrer Replik. Das ist nichts als Schaumschlägerei, denn die Beklagten haben nie das Gegenteil behauptet, sondern diese Medikamente als Beispiele für die Profitgier der Pharmabranche allgemein aufgeführt und insbesondere auch als Belege dafür, dass Tierversuche auch für nutzlose Produkte bewilligt werden, obwohl Novartis behauptet, Kommissionen würden sicherstellen, dass nur vertretbare Tierversuche durchgeführt würden

(so auf S. 27 der Replik), siehe zu diesem Einwand der Kläger insb. auch im Ergänzungsgutachten von Oberarzt Dr. med. Walz in **bekl. act. 70** S. 2/3.

4

Weiter behaupten die Kläger auf S. 29 ihrer Replik: „An der Tatsache, dass sich die Klägerin 2 als Grossunternehmen und börsenkotierte Aktiengesellschaft gewinnorientiert verhält, kann nichts Verwerfliches sein.“ Auch dies haben die Beklagten so gar nicht behauptet. Dazu der Beklagte 1: „Es ist typisch für Anwälte, die keine Argumente haben, dass sie beginnen, Behauptungen zu widerlegen, welche die Gegenpartei gar nicht aufgestellt hat.“ Wenn aber die Gewinnorientierung soweit geht, dass qualvolle Tierversuche für unnötige, ja sogar für schädliche Medikamente durchgeführt werden, einzig zur Gewinnmaximierung, dann ist das allerdings mehr als nur verwerflich, dann beginnt eben das Massenverbrechen an den Tieren, vgl. dazu auch Oberarzt Dr. med. Walz in seinem Ergänzungsgutachten in **bekl. act. 70** S. 5 unten: „Die Rekordgewinne von Novartis sind blutgetränkt. Offenbar haben auch die Anwälte der Kläger dies bislang nicht verstanden, wenn sie schreiben, sie könnten nicht nachvollziehen, was an Profitmaximierungsinteressen falsch sein soll.“

5

Der Kabarettist Dieter Hildebrandt zählte in einem seiner Programme 1988 prominente Ärzte auf, die auch nach 1945 ähnlich leitende Funktionen innehatten wie zur NS-Zeit, als sie bei der Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ tonangebend und aktiv beteiligt waren. Vor und neben den Menschenversuchen wurden stets auch Tierversuche durchgeführt. Das Potential Mengele bildete sich schon immer an Tierversuchen. 1940, mitten im Krieg, experimentierte der Zoologe Albrecht Hase an der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft – heute Max-Planck-Gesellschaft – mit Mäusen, deren Schnauzenspitze, Ohren, Schwänze und Fussenden er vorher mit Stromstössen so stark verbrannt hatte, dass die Tiere sich die Pfoten zu Stümpfen abnagten. Es verwundert deshalb nicht, dass alte Nazis in Institutionen wie der Bundesärztekammer zu den vehementesten Verfechtern der „Notwendigkeit“ von Tierversuchen gehören. NS-Ärzte sind nach wie vor in hohen Positionen.

(Quelle: Tierversuchsgegner Berlin, 4/88)

6

Am 17. März 2010 hat die Konsumentenzeitschrift Saldo aufgedeckt (**bekl. act. 40**), wie die zum *Novartis*-Konzern gehörende Generika-Firma Sandoz mit dubiosen Machenschaften günstigere Konkurrenz aus dem Markt verdrängt. Patienten kaufen unwissentlich die teureren Sandoz-Generika, was den Gewinn der Novartis-Tochter erhöht und beim Patienten zu höherem Selbstbehalt und generell für alle Prämienzahler zu höheren Krankenkassenprämien führt. Dazu der Beklagte 1: „Rücksichtslosigkeit gegen Tier und Mensch ist bei Novartis und Konsorten normale Geschäftspolitik.“

7

Diese Rücksichtslosigkeit zeigt sich auch an der systematischen Diskriminierung von Frauen, was im Mai 2010 zu einer Verurteilung des *Novartis*-Konzerns durch ein amerikanisches Gericht geführt hat. Novartis muss 18 Frauen eine Schadenersatzzahlung von Fr. 3,8 Mio. zahlen und erhielt eine Busse von 250 Millionen Dollar aufgebrummt (bei Redaktionsschluss der vorliegenden Duplik noch nicht rechtskräftig), siehe in **bekl. act. 42**, wobei gemäss Blick vom 19. Mai 2010 zusätzlich mehr als 5'600 weitere Frauen Schadenersatz einklagen können, siehe in **bekl. act. 79**. Dazu der neue Novartis-Chef im Sonntagsblick vom 23. Mai 2010: „Novartis engagiert sich seit Jahren stark für proaktive und fortschrittliche Richtlinien und Programme zur Gleichstellung der Geschlechter und speziell die Förderung von Frauen.“, siehe in **bekl. act. 80**. Auch hier also: Schönklingende „Richtlinien“, die auf dem Boden des alltäglichen Handelns nicht umgesetzt werden. Die Wahl von Novartis im Jahr 2009 unter die vier ethischsten („most ethical“) Unternehmen der Pharma- und Biotechnologiebranche (Replik S. 45) erfolgte also offensichtlich auf falschen Entscheidungsgrundlagen, jedenfalls wird Novartis in der Wahlliste für 2010 nicht mehr aufgeführt, siehe unter [www.ethisphere.com/wme2010](http://www.ethisphere.com/wme2010). Dazu passt, dass Novartis gemäss Blick vom 8. Juli 2010 2'500 ehemaligen Mitarbeitern, die Novartis-Medikamente in Arztpraxen vertrieben haben oder auf Abendveranstaltungen Ärzte „informierten“ Fr. 240'000.-- Überstundenentschädigung zahlen muss (auch dieses Urteil ist bei Redaktionsschluss der vorliegenden Duplik noch nicht rechtskräftig), siehe in **bekl. act. 81**.

8

Die Skrupellosigkeit geht soweit, dass sie von einem Teil der Öffentlichkeit bereits als mafios rezeptiert wird.

*Novartis* erzielte 2009 einen Rekordumsatz dank Schweinegrippe. Der Verdacht verdichtet sich, dass die Schweinegrippe-Epidemie ein riesiger Schwindel war, der von Wissenschaftlern und der Pharmaindustrie ausging. Gegen den Schweinegrippe-Papst der WHO, Prof. Albert Osterhaus („Dr. Flu“), läuft offenbar eine Untersuchung wegen Finanzierung seiner „Scientific Working Group on Influenza (ESWI)“ durch die Pharma-Mafia, die an dem Pandemie-Notstand Milliarden verdient hat. Bei Osterhaus laufen offenbar die Fäden der internationalen Pharma-Mafia zusammen, und er ist entscheidender WHO-Berater. Und seine ESWI erhielt offenbar Geld von den H1N1-Impfstoff-Herstellern Novartis, Roche (Tamiflu-Vertreiber), von Baxter, Glaxo Smith Kline, usw. (Quelle: Leserbrief in der Oberbaselbieter Zeitung vom 11.3.10)

9

Über diesen dubiosen Schweinegrippe-Professor steht in Wikipedia folgendes:

Albert Osterhaus (\* [2. Juni 1948](#) in [Amsterdam](#); eigentlich Albertus Dominicus Marcellinus Erasmus Osterhaus, genannt: Ab) ist ein [niederländischer Veterinärmediziner](#) und [Virologe](#). Seit 1993 ist er Professor für Virologie am [Klinikum](#) der [Erasmus-Universität Rotterdam](#). International bekannt wurde er aufgrund seiner Forschungsarbeiten zu [SARS](#) und zu [Influenza A/H5N1](#), dem Erreger der so genannten [Vogelgrippe](#).

#### FORSCHUNG

2004 bewies sein Team, dass mit A/H5N1 infizierte Katzen die Viren auf andere Katzen übertragen können. [\[2\]](#) In einem Beitrag für die Fachzeitschrift [Nature](#) erläuterte Osterhaus im April 2006 ergänzend, [\[3\]](#) dass Katzen als mögliche Überträger von A/H5N1-Viren nicht unterschätzt werden dürften. Seine Arbeitsgruppe stufte das Risiko als relativ hoch ein, dass die H5N1-Viren in Katzen die Fähigkeit entwickeln könnten, sich effektiv von



Säugetier zu Säugetier zu verbreiten; hierdurch würde das Risiko einer Pandemie unter Menschen gesteigert.

Im April 2003, auf dem Höhepunkt der SARS-Epidemie, wies Osterhaus' Arbeitsgruppe neben anderen nach, dass die Krankheit durch ein bis dahin unbekanntes [Coronavirus](#) verursacht wird, das u.a. in [Zibetkatzen](#) und [Fledermäusen](#) vorkommt.

Albert Osterhaus forscht ferner an einer Impfung gegen [HIV](#) und ist Mitbegründer der [Biotechnologie](#)-Firmen *ViroClinics BV* und *VitoNative BV*.

## KRITIK

Im Jahre 2009 wurden im Zusammenhang mit der [Schweinegrippe](#) Vorwürfe gegen Osterhaus laut, "er schüre aus wirtschaftlichem Eigeninteresse an der Entwicklung eines Impfstoffs die Angst vor einer Pandemie"[4]. Im September 2009 befasste sich das niederländische Parlament mit Berichten, Osterhaus besitze Anteile an einer Firma, die Impfstoffe gegen die Schweinegrippe herstelle[5]. Daraufhin beschloss der niederländische Gesundheitsrat, Osterhaus kein Stimmrecht als Regierungsberater für den Umgang mit dem [H1N1](#)-Virus zu erteilen[6].

10

Untersuchung gegen den „Schweinegrippe-Papst“ der WHO, Prof. Albert Osterhaus.

(Auszug aus „Holländer Autor der neuen Grippe?“ 26.11.09 Polskaweb News)

Ein Holländer befindet sich im Fadenkreuz von Ermittlern um einen immer wahrscheinlicher erscheinenden Korruptions- und Betrugsskandal von nie dagewesenem Ausmass. Der Mann heisst Albert Osterhaus und ist Professor für Virologie am Klinikum der Erasmus-Universität in Rotterdam. Er führt eine Gruppe von namhaften Virologen an, welche zuletzt Sars, Vogel-, Robben- und Schweinegrippe in Europa salonfähig gemacht haben. Die niederländische Regierung hatte wegen zahlreicher Ungereimtheiten in Zusammenhang mit den neuen Grippe einen Untersuchungsausschuss bestellt, der jetzt u.a. herausgefunden hat, dass sich auf Konten von Osterhaus „grössere“ Geldeingänge befinden, welche ausgerechnet durch Hersteller von Impfstoffen gegen die Influenza A/H1N1 und A/H5N1 an ihn persönlich

überwiesen worden waren. Schweine- und Vogelgrippe könnten also, wie schon bereits laut gemunkelt wird, reine Erfindungen eines kriminellen Netzwerks von Pharmaproduzenten und skrupellosen Wissenschaftlern sein, denn die Osterhaus-Truppe sitzt auch in den wichtigsten WHO-Gremien.

(abgeschrieben von der Homepage von Pro Journal vom 13.12.09)

11

Auch die Sonntags-Zeitung berichtete am 15. August 2010, wie beim Schweinegrippegeschäft die WHO vom Pharmafilz, darunter einem Berater von Novartis, gesteuert wurde (**bekl. act. 75**).

12

Neben dem grossen Geschäft mit Impfstoffen gegen die Schweinegrippe war auch das von Roche hergestellte Grippemittel Tamiflu ein Riesengeschäft. Novartis ist an Roche massgeblich beteiligt. Die Schweizer Regierung kaufte dieses Mittel für die ganze Bevölkerung. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass Tamiflu wenig wirkt (Gesundheitstipp 2/10 April 2010, zitiert nach Arznei-Telegramm vom 14. Februar 2010):

Tamiflu wirkt wenig

Je mehr Untersuchungen es über Tamiflu gibt, desto mehr bröckelt der angekündigte Nutzen des teuren Grippemittels. Der aktuelle Befund: Tamiflu verkürzt die Krankheitszeit um gerade mal einen Tag. Vor Komplikationen schützt es gar nicht. Ob das Mittel überhaupt besser ist als das viel günstigere Paracetamol oder Aspirin, ist nie untersucht worden.

Dazu aus der Basler Zeitung vom 3.2.2010:

„Beim Grippemittel-Tamiflu explodierte der Umsatz [für Roche] dank der Schweinegrippe-Pandemie um 435 Prozent auf 3,2 Mrd. Franken. Für 2010 sind für Tamiflu noch 1,2 Mrd. Franken budgetiert.“

13

Entweder waren die Ergebnisse der Tierversuche - für die wieder zahlreiche Tiere leiden mussten - einmal mehr nicht auf den Menschen übertragbar oder die Pharma-Industrie (hier: Roche) hat ein Milliardengeschäft mit einem wenig wirksamen Medikament gemacht und die Öffentlichkeit zu diesem Zweck angelogen, Tamiflu sei ein wirksames Medikament, um eine Epidemie zu bekämpfen. Die Schweizer Regierung hat deshalb Tamiflu in grossen Mengen vorsorglich eingekauft - auf Kosten des Steuerzahlers. Und bei Novartis hat der Bund letztes Jahr (2009) fünf Millionen Impfdosen der Marke Celtura und Focetria gekauft, die grösstenteils ungenutzt blieben und nun teuer gelagert werden müssen (Impfstoff muss stets gekühlt werden), wobei Impfstoffe nicht unbeschränkt haltbar sind. So läuft zum Beispiel das Verfallsdatum für den Impfstoff Celtura bereits im Frühling ab, wie der stellvertretende Waadtländer Kantonsarzt Eric Masserey sagte (Blick vom 5. Januar 2010).

So wird der Steuerzahler ungefragt gezwungen, das Abzockerhonorar von Vasella mitzufinanzieren.

14

Laut einem Bericht in der Sonntags-Zeitung vom 6. Juni 2010 (**bekl. act. 55**) kritisiert ein Bericht des Europarates zur Schweinegrippe die Verbreitung einer Pandemieangst, mit welcher die Pharma ein grosses Geschäft habe machen können:

„So kritisiert ein am Freitag veröffentlichter Bericht eines Komitees der Parlamentarischen Versammlung des Europarats die WHO sowie EU- und nationale Behörden massiv: Grosse Summen Geld seien verschwendet und unnötig Angst und Schrecken verbreitet worden, schreiben die Parlamentarier. Der Report kritisiert auch das flächendeckende Impfprogramm als «Placebo-Medizin im grossen Stil». Die Impfstoffhersteller hätten so mit ihren kaum getesteten Vakzinen Rekordumsätze erzielen können.

Diese Vorwürfe erhalten zusätzliche Brisanz durch eine Enthüllung des «British Medical Journal». Wie das renommierte Ärzteblatt ebenfalls am Freitag meldete, haben diverse

WHO-Berater, die mithalfen, die Pandemie-Strategie auszutüfteln, früher Gelder der Pharmaindustrie erhalten, namentlich von Roche, dem Hersteller von Tamiflu, und von Glaxo-SmithKline (Relenza).“

15

Ergänzend und bestätigend zum Bericht der Konsumentenzeitschrift Saldo in der Ausgabe 02/2010 (**bekl. act. 26**), gemäss welchem von der Pharma-Industrie finanzierte klinische Studien zur Wirkung von Medikamenten grösstenteils nicht veröffentlicht werden, wenn die Resultate nicht passen (siehe in der Klageantwort S. 32 f. Ziff. 11, von den Klägern in ihrer Replik Rz. 47 lapidar als „unzutreffend“ und „vollkommen irrelevant“ bestritten):

Auch die NZZ berichtete am 19. Mai 2010 (**bekl. act. 43**), dass gemäss einer Untersuchung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) in Köln (eine von der Bundesregierung ins Leben gerufene, unabhängige Prüfinstanz, siehe in **bekl. act. 82**, publiziert in der Fachzeitschrift „Trials“, in der Gesundheitsforschung Geheimniskrämerei betrieben werde, indem negative Resultate der medizinischen Forschung selten veröffentlicht würden, was in den letzten Jahrzehnten Tausenden von Menschen das Leben gekostet habe:

„Vor allem das Verschweigen negativer Untersuchungsergebnisse bei neuen Medikamenten ist laut der Studie weit verbreitet. So zeige eine Analyse von 90 in den USA zugelassenen Medikamenten, dass diese in insgesamt 900 Studien erprobt worden seien. Doch auch fünf Jahre nach der Zulassung seien 60 Prozent dieser Studien noch nicht veröffentlicht. Selbst wenn sie publiziert würden, geschehe dies oft nur teilweise, hiess es. So gingen Forscher beispielsweise heute davon aus, dass in den 1980er Jahren verschriebene Medikamente gegen Herzrhythmusstörungen Zehntausende Menschen das Leben gekostet hätten, weil frühe Hinweise auf gefährliche Nebenwirkungen nicht veröffentlicht worden seien.“

Diese Skrupellosigkeit einer Industrie, die angeblich im Dienst der Gesundheit arbeitet, kostet neben Menschenleben auch völlig sinnlos massenhaftes Leiden von Versuchstieren, weil Versuche wiederholt werden, deren Ergebnisse von anderen Forschern nicht veröffentlicht wurden, weil sie dem Image von lukrativen Medikamenten schaden könnten.

16

Aktuelles Beispiel zur Illustration, wie relevant das Offenlegen – oder eben das Verschweigen – von negativen Untersuchungsergebnissen zu Nebenwirkungen von Medikamenten sein kann:

Die Schweizer Anlage-Magazine STOCKS und CASH berichteten am 10. und 11.06.2010, dass Novartis im Rennen um die erste Tablette gegen Multiple Sklerose (alle bisher zugelassenen MS-Mittel müssen gespritzt werden, d.h. den MS-Patienten würde mit dieser Pille dieses Spritzen erspart werden) gegenüber dem deutschen Konkurrenten Merck die Nase vorn haben: Ein Beraterausschuss der amerikanischen Arzneimittelbehörde FDA habe sich einstimmig für die Marktfreigabe des Novartis-Medikaments Gilenia ausgesprochen, zuvor habe die FDA Sicherheitsbedenken betreffend die Nebenwirkungen (Herzprobleme, Augenprobleme, Reduzierung der Lungenfunktion) geäußert. Analysten sähen ein Milliarden-Umsatzpotential, da rund 400'000 US-Bürger von MS betroffen seien, weltweit seien es 2,5 Mio. Menschen. Aufgrund dieser Pressemeldungen stiegen die Novartis-Aktien am Züricher Aktienmarkt um 3,3 Prozent auf 55,65 Franken und ließen damit den europäischen Sektorindex weit hinter sich.

17

Auch das Buch "Nebenwirkung Tod – Die Wahrheit über Scheinwissenschaftlichkeit, Korruption, Bestechung, Manipulation und Schwindel in der Pharmawelt", von Dr. John Virapen (**bekl. act. 83**), einem ehemaligen Pharma-Manager, ist eine andere Quelle, welche die in dieser Branche herrschende Skrupellosigkeit bestätigt und schildert, wie hinter dem

scheinheiligen Mäntelchen, für die Gesundheit der Menschen etwas zu tun, aus reiner Profitgier buchstäblich über Leichen gegangen wird. Man ist geneigt, den Vorwurf der "Massenverbrechen" auch bezüglich Menschen, nicht nur bezüglich der Versuchstiere, zu erheben.

18

Alle 43 Sekunden stirbt ein Tier in einem Schweizer Tierversuchslabor (**bekl. act. 49**). Also müssten, wenn Tierversuche tatsächlich so entscheidend wären für wichtige medizinische Fortschritte, wie die Kläger behaupten zur Rechtfertigung des Leidens der Versuchstiere, längst alle Krankheiten ausgerottet und alle Menschen in der Schweiz total gesund sein, frei von Zivilisationskrankheiten. Aber warum werden die Menschen effektiv immer kränker und sterben so häufig an Krebs und anderen Zivilisationskrankheiten???

Weil sie so ungesund leben (Ernährung, Bewegungsmangel, Rauchen, Alkohol, etc.), dass ihnen auch eine - mit oder ohne Tierversuche - ständig verbesserte Medizin nicht besser helfen kann. Kann eine Gesellschaft, die sich fahrlässig, ja eventualvorsätzlich krank macht, das Leiden von Versuchstieren – selbst wenn die Erkenntnisse aus Tierversuchen auf den Menschen übertragbar wären! – ethisch rechtfertigen? Darauf gibt es nur eine einzige, klare Antwort: NEIN.

19

Novartis wird von der amerikanischen Justiz immer wieder wegen skrupellos-rechtswidrigen Werbepraktiken mit hohen Bussen belegt. Neue Beispiele, ergänzend zum Beispiel in der Klageantwort (S. 41) betreffend die Novartis „off-label“-Werbung für das Epilepsiemittel Trileptal:

Das US-Justizdepartement hat gegen Novartis Klage eingereicht wegen irreführender Werbung für ihr Medikament Tobi gegen zystische Fibrose: Das Marketing sei auf Anwendungen und andere Indikationen als zystische Fibrose ausgerichtet gewesen, die von den Behörden nicht genehmigt worden seien. Das heisst es fehle der Beweis für die Sicherheit und Wirksamkeit des Medikaments bei den beworbenen Anwendungen. Um

der Strafverfolgung zu entgehen, ist Novartis einen Vergleich eingegangen, indem die Firma in den USA 72,5 Mio Dollar bezahlt.

Ferner erhielt Novartis von der FDA eine Warnung betr. Werbung für ihr Krebsmittel Glivec. Auf irreführenden Websites habe Novartis Werbung für eine nicht genehmigte Anwendung und auf die Risiken bei der Einnahme von Glivec nicht aufmerksam gemacht.

(Quellen: Schweizer Liga gegen Tierversuche Juni 2010 und thepharmaletter.com).

20

Eine Sendung des ZDF-Fernsehens (2008) dokumentiert eindrücklich in der Pharma-Branche herrschende Skrupellosigkeit und Korruption. Fazit der eindrücklich recherchierten Sendung: Viele Ärzte und Politiker sind korrupt. Die Pharmaindustrie macht keine Medikamente, um uns wieder gesund zu machen, sondern abhängig. Es geht ihnen nur ums Geld.

**Beweis:**

- Videoaufzeichnung der ZDF-Sendung „Das Pharma-Kartell“ (2008) **bekl. act. 61**
- Kommentar zu dieser ZDF-Sendung in Welt-Online vom 10.12.2008 **bekl. act. 62**
- Zusammenfassung der ZDF-Sendung vom 09.12.2008 **bekl. act. 63**

21

Die von der Tierversuchs-Industrie behauptete Notwendigkeit von Tierversuchen ist umstritten. Un diskutabel dagegen ist, dass jedenfalls das haltungsbedingte Leiden der Versuchstiere unter der nicht artgerechten Haltung in viel zu kleinen, nicht tiergerecht eingerichteten Käfigen keinerlei Nutzen für den medizinischen Fortschritt hat. Dieses nachfolgend in Kapitel F. Ziff. 19/20 näher beschriebene haltungsbedingte Leiden übersteigt quantitativ das unmittelbar durch experimentelle Eingriffe verursachte Leiden, und davon sind auch Versuchstiere betroffen, die nur Versuchen des Belastungsgrades 0 ausgesetzt werden. Dieses massenhafte schwere, haltungsbedingte Leiden dient einzig dem Zweck, die Kosten für die Versuchstiere möglichst tief zu halten um den Gewinn und die Abzockersaläre

zu maximieren. Solches Verhalten als (moralisches) Massenverbrechen an Tieren zu qualifizieren ist zumindest vertretbar.

22

Warum kommen so unübersichtlich viele Medikamente auf den Markt?

22.1

Eine kompetente Antwort auf diese Frage gibt Oberarzt Dr. med. Alex Walz in seinem Ergänzungs-Gutachten (**bekl. act. 70**). Der Grund ist die unersättliche Profitgier und keineswegs die Sorge um die Gesundheit der Menschen, wie die Kläger behaupten, siehe dazu auch bereits in der vorstehend erwähnten ZDF-Sendung „Das Pharma-Kartell“, in welcher ein Pharma-Insider, (John Virapen, ehemaliger Geschäftsführer des Pharmariesen Lilly in Schweden) in die Kamera sagte: „Sie verkaufen Ihnen gefährliche Medikamente, um Geld zu machen!“. „Falls Sie denken, dass die Pharmaindustrie Medikamente auf den Markt bringt, um Ihnen zu helfen, vergessen Sie es!“

22.2

Die gleiche Antwort gibt auch die Vereinigung "Ärzte gegen Tierversuche e.V." (**bekl. act. 69**):

„Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat festgestellt, dass etwa 325 Wirksubstanzen notwendig sind, um den Großteil der heute auftretenden Erkrankungen zu behandeln (WHO Press Release 4th Sep. 2002, [www.who.int](http://www.who.int)). In der westlichen Welt wird diese Anzahl um ein Vielfaches überschritten. Die Österreicher kommen beispielsweise mit "nur" 10'000 Medikamenten aus, während es bei uns 60'000 gibt (K. Langbein, H.-P. Martin, H. Weiss: Bittere Pillen, 1999-2001, S. 18). Diese ungeheure Zahl kommt vor allem dadurch zustande, dass die meisten Wirkstoffe nicht nur doppelt und dreifach vorkommen, sondern gleich hundertfach. Von dem Antibiotikum Amoxicillin gibt es 201 Zubereitungen, vom Schmerzmittel Ibuprofen sind 394 Präparate auf dem Markt und vom Schleimlöser Azetylzystein gar 421, um nur einige



Beispiele zu nennen (arznei-telegramm 2001, 32, Nr. 3, S. 33-34). Die jährlich ca 2'500 Neuanträge für Arzneimittel bieten ebenfalls nicht viel Neues. Nur etwa 450 Stoffe davon sind "neue Stoffe" im Sinne des Arzneimittelgesetzes und selbst diese stellen keinen wesentlichen Fortschritt für die Medizin dar. Laut Professor Schönhöfer, einem renommierten Pharmakologen, kommt im Schnitt nur alle zwei Jahre eine echte Innovation auf den Markt (TV-Sendung Fakt, 20.8.2001). "Die meisten der auf dem Weltmarkt befindlichen Zehntausenden von Medikamenten sind entweder ein Risiko für den Patienten, unwirksam, überflüssig oder Geldverschwendung (Health Action International, Press Release, 13th May 1986)." **Mit anderen Worten, die Tiere leiden und sterben für Produkte, die nicht nur nicht nötig, sondern auch noch schädlich sind.**“

23

Dass Versuchstiere völlig unnötig leiden, gilt ganz besonders für den Bereich der *Psychopharmaka*. Die Pharma-Industrie und die von ihr korrumpierten Psychiater verführen die Menschen dazu, ihre Probleme nicht menschlich zu verarbeiten und daran zu wachsen, sondern mit Drogen zu überdecken - nicht besser, als was jeder Junky macht. Nur hat dieser das Strafrecht gegen sich, die Pharma-Industrie aber nicht, so wie die Pharma auch das Tierschutzgesetz nicht gegen sich hat bei ihren Massenverbrechen an Tieren. Die Gesetze richten sich nicht gegen die Mächtigen, welche die Gesetze machen.

Eine eindrückliche Video-Dokumentation der Citizens Commission on Human Rights (**bekl. act. 76**) deckt die ungeheure Skrupellosigkeit auf, mit welcher die Psychopharmaka-Hersteller (Novartis gehört zu den international führenden Herstellern von Psychopharmaka) die Psychiater und Aufsichtsbehörden korrumpieren und die Kunden (Patienten) betrügen. Es werden psychische Krankheiten erfunden, nur um noch mehr Psychopharmaka absetzen zu können. "Das ist nicht Medizin. Das ist nur noch Marketing und Betrug und das kostet Menschenleben.", fasst ein Psychiater die Situation zusammen, denn die Wirkung der meisten Psychopharmaka, die auf den Markt kommen, ist unberechenbar, beruht auf

pseudowissenschaftlichen Studien und Richtlinien und haben oft verheerende und tödliche Nebenwirkungen, worüber die Patienten nicht aufgeklärt wurden.

Für jedes psychische Problem ein Psychopharmakon - ein skrupelloses Milliardengeschäft, nicht zum Wohl der Menschen, sondern der Abzocker wie Vasella und Konsorten. Diese Video-Dokumentation muss man gesehen haben - Vorurteile genügen nicht.

24

Der bekannte Arzt und Künstler Beat Richner, mit Künstlernamen Beatocello, Gründer und Leiter der Kantha-Bopha-Kinderspitäler in Kambodscha, ist ein profunder Kenner der Entwicklungshilfe und der WHO. Er sagte in einem Interview mit der Weltwoche vom 12. August 2010, die WHO sei von der Pharma-Industrie "erfolgreich *korrumpiert*" worden.

Der Pharmaindustrie, Vasella und Konsorten, sind - das zeigt sich immer wieder - alle Mittel recht zur Gewinnmaximierung. Wer kein Mitgefühl mit Tieren hat, der hat - das ist bekannt - auch keines mit Menschen, oder höchstens ein geheucheltes im Interesse einer Gutmensch-Fassade, hinter welcher sich umso hemmungsloser Rücksichtslosigkeit verbirgt.

## **D. Zu den angeblich gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen**

1

Zu diesem Thema wiederholen die Kläger ihre schon in der Klageschrift vorgebrachten heuchlerischen Werbesprüche und betonen, wie sehr die Tierversuche sich „in den letzten 25 Jahren“ verringert hätten. Zielstrebig wird unterschlagen, wie das halt in der verlogenen Novartis-Werbung so üblich ist, dass die Tierversuche seit Jahren wieder ansteigen (siehe die Tierversuchsstatistiken des Bundes betreffend die Jahre 2000-2009 in **bekl. act. 77**). Vielleicht nicht zuletzt deshalb, weil die schweizerischen Tierschutzorganisationen müde geworden sind, Volksinitiativen gegen Tierversuche zu lancieren, mit denen sie gegen die Werbe- und Desinformationsmacht der Pharma-Industrie ohnehin keine Chancen haben. Tierversuche waren deshalb schon lange kaum mehr ein Medienthema - bis zum Brandanschlag auf das Jagdhaus von Vasella. Mit seinem beleidigten Reagieren und Gang zum Richter hat er nun freundlicherweise mitgeholfen, das Thema wieder tagesaktuell werden zu lassen. Der öffentliche Diskurs ist wieder aufgenommen und es wäre menschenrechtswidrig, wenn dabei der Staat, via seine Gerichte, vorschreiben würde, was gesagt werden darf und was nicht. Vasella und Novartis haben offensichtlich Angst, in dieser öffentlichen Diskussion nicht bestehen zu können und rufen deshalb nach staatlicher Zensur. Das mag bei angepassten Tierschutzvereinen, die es allen und vor allem den Mächtigen Recht machen wollen, funktionieren. Vasella ist doch kein so gut geschulter Manager wie er sich gibt zur Rechtfertigung seines Abzockerhonorars, sonst hätte er voraussehen müssen, dass dieser Weg bei den Beklagten nicht funktioniert und das Gegenteil bewirkt. Die Beklagten lassen die Tiere und den Tierschutz nicht im Stich, wenn sie von mächtigen Geldsäcken und vom Staat unter Druck gesetzt werden. Das hätte ein weitsichtiger Manager, der sich nicht einfach von seinem verletzten Ego und seinen Emotionen leiten lässt, ohne weiteres vorhersehen und cool (sine ira et studio) bedenken können. Dieses Verfahren fördert nun erschreckende Tatsachen in einem Ausmass zu Tage, welche selbst die Beklagten überrascht hat.

2

Die Kläger wissen dazu in ihrer schwachen Replik auf weiten Strecken nichts mehr als stereotyp unsubstanziert zu bestreiten oder die eindrücklichen Tatsachen ständig als „vollkommen irrelevant“ für das vorliegende Verfahren zu bezeichnen. Da der Gegenstand der vorliegenden Klage aber ethische Kritik an den Klägern ist, die verboten werden soll, sind die vorgelegten Tatsachen sehr wohl relevant - für die Kläger aber offensichtlich sehr unangenehm relevant, so sehr, dass es ihnen die Sprache verschlagen hat, was bei so nobel anwaltlich vertretenen Klienten schon sehr bemerkenswert ist. Die Kläger sind es offensichtlich nicht gewohnt, kritisiert zu werden und dazu Stellung nehmen zu müssen. Herr Vasella scheint sich offenbar an ein Leben inmitten von unterwürfigen, Geld und Gold anbetenden Ja-Sagern gewohnt zu haben.

3

In vorhergehenden Kapitel wurde nachgewiesen, dass Novartis Medikamente auf den Markt bringt, die nach Auffassung von Fachleuten nicht besser, sondern nur teurer sind, als die älteren, dies einzig und allein zur Gewinnsteigerung, und dass es eine aus medizinischer Sicht völlig unnötig grosse, auch für praktizierende Ärzte kaum mehr überblickbare Anzahl von Medikamenten mit gleicher oder ähnlicher Wirkung gibt, die nur zur Gewinnsteigerung der Pharma-Industrie auf den Markt gebracht werden. Dementsprechend werden auch massenhaft Tierversuche durchgeführt, die selbst dann nicht notwendig wären, wenn ihre Resultate wirklich brauchbar wären. Es ist heuchlerisch und verlogen, wenn die Kläger sich unter solchen Umständen darauf berufen, Tierversuche seien gesetzlich vorgeschrieben. Niemand ist gesetzlich verpflichtet, Tierversuche durchzuführen, nur derjenige, der neue Medikamente zugelassen haben will! **Es ist nicht der Gesetzgeber, sondern es sind ganz konkret Vasella und Konsorten, die für die Massenverbrechen an Versuchstieren für unnötige Medikamente verantwortlich sind.**

4

Aus einem Artikel in der Novartis-Zeitung „live“ 11/07:

„Versuche am lebenden Tier sind für Novartis existenziell, um zu den führenden Pharmakonzernen der Welt zu gehören.“

Diese Aussage ist entlarvend. Nicht zum Wohl von Patienten, sondern für den Erfolg von Novartis und die Abzocker-Honorare (**bekl. act. 48**) werden Tierversuche als notwendig betrachtet.

5

In der gleichen Novartis-Zeitung ist in einem Interview mit dem Novartis-Forschungs-Chef Paul Herrling zu lesen:

„Wir haben in Cambridge/USA ein neues Forschungszentrum aufgebaut, darum ist die Zahl der Versuchstiere gestiegen.“

6

Die sogenannte life science (Medizin, Biologie, Pharmaforschung) ist eine sich sehr rasch entwickelnde Wissenschaft. Es wird geschätzt, dass sich das Wissen alle fünf bis sieben Jahre verdoppelt. Im Kontrast zu dieser Tatsache fällt auf, dass die Zulassungs-Tierversuche im Wesentlichen immer noch auf Methoden basieren, die vor 40 Jahren entwickelt wurden, d.h. diese Tierversuche werden weder dem neusten Stand der Forschung noch den individuellen Eigenheiten des zu prüfenden Medikamentes angepasst. Vielmehr werden einfach routinemässig Tierversuche nach einer alten Standardliste durchgeführt. Das ist einfach und rationell (Quelle: ALTEX 1-2009, S. 10 und 13). Auch das macht deutlich, dass es bei diesen für die Zulassung von Medikamenten vorgeschriebenen Tierversuchen nicht um Wissenschaft geht.

Diese veralteten, normierten Standardversuche entsprechen einer Vereinbarung zwischen den Zulassungsbehörden und der Pharma-Industrie, um gegebenenfalls die Verantwortung für

schwere Nebenwirkungen ablehnen zu können, weil das Medikament ja pflichtgemäss mit den "gesetzlich vorgeschriebenen" Tierversuchen geprüft worden sei und man sich deshalb keine Unsorgfalt vorwerfen lassen müsse.

7

Während niemand nachweisen muss, dass die für die Zulassung von Medikamenten durchgeführten Tierversuche überhaupt aussagekräftig sind, werden an tierversuchsfreie Methoden überrissene Anforderungen gestellt, welche deren Einführung stark behindern und verzögern. Warum das so ist, enthüllt ein Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 18. Juni 2009:

„Zurzeit dauert es etwa zehn Jahre, bis eine Alternativmethode zum Tierversuch zugelassen wird. Das liegt zum einen an den aufwendigen Prüfverfahren, die die Sicherheit der Verbraucher gewährleisten. Doch nach Ansicht von Kritikern fehlt manchmal auch der Wille, etwas zu verändern. Für die Industrie, die an den meisten Studien zur Zulassung von Alternativmethoden beteiligt ist, bedeutet die Umstellung vom Tierversuch auf alternative Methoden oft großen Aufwand und hohe Kosten. Viele Unternehmen haben eigene Abteilungen, in denen die Versuchstiere gehalten werden und in denen Tierpfleger, Tierärzte und weiteres Personal arbeiten.

Der sogenannte Draize-Test am Kaninchenauge ist dem EFSA-Gutachten zufolge "immer noch die Standard-Methode in Europa, um zu testen, ob eine Substanz die Augen schädigt". Bei der Methode wird eine Testsubstanz in die Augen von mehreren Kaninchen geträufelt oder geschmiert. "Die Hornhaut ist sehr empfindlich gegenüber reizenden und ätzenden Substanzen. Die Tiere reagieren heftig mit Tränenproduktion (...) manchmal wimmern sie, wenn die Testsubstanz sehr reizend oder ätzend ist", schreiben die EFSA-Gutachter. Der Versuch dauert bis zu drei Wochen. In dieser Zeit werden die Tiere in speziellen Kisten fixiert, aus denen nur der Kopf herausragt, damit sie sich die Substanz nicht ausreiben können. Um den Draize-Test zu ersetzen, ist eine ganze Reihe von Alternativmethoden notwendig. Denn der Versuch gibt Auskunft über die Wirkung einer Substanz auf verschiedene Gewebetypen wie Bindehaut, Hornhaut oder Schleimhaut. All diese Alternativmethoden gibt es, doch als die Europäische Union Anfang der 1990er

Jahre sechs sorgfältig entwickelte Alternativen prüfen ließ, scheiterte das Vorhaben: Die Alternativmethoden waren schlicht zu gut. "Sie konnten die schlechte Reproduzierbarkeit des Draize-Test nicht reproduzieren", sagt Kolar. Um den Tierversuch auszuwerten, "leuchtet irgendein Laborant den Kaninchen ins Auge und entscheidet dann, wie kaputt das Auge ist." Das habe zur Folge, dass die Ergebnisse stark schwanken. Die Alternativmethoden kamen dagegen zuverlässig auf das gleiche Ergebnis.“

Auch Novartis führt diese sehr grausamen Draize-Tests immer noch durch, siehe in der Klageantwort auf S. 47 f., Ziff. 15.

## **E. Verlogene Propaganda mit schön klingenden Tierschutz-Richtlinien**

1

Auch in der Replik (Rz. 65) bluffen die Kläger wieder mit angeblich hochstehenden, sich selbst auferlegten Richtlinien zur Durchführung von Tierversuchen - allerdings ohne diese Behauptung zu konkretisieren und überprüfbar zu machen. Und widersprüchlich berufen sich die Kläger dann sogleich wieder auf gesetzliche Vorschriften, die angeblich gezielte Tierversuche verlangen und massgebend sind. Erneut wird mit widersprüchlichen Formulierungen ein schillerndes Bild gezeichnet, es würden keine qualvollen, sondern nur vertretbare Tierversuche durchgeführt - was alles und nichts bedeuten kann.

2

Zu dieser klägerischen Behauptung, bei Novartis würden keine qualvollen Tierversuche durchgeführt oder in Auftrag gegeben ( Replik u.a. in Rz. 41) , sowie zur klägerischen Behauptung, bei Novartis würden die Ethik-Richtlinien der SAMW und des SCNAT eingehalten, was den Verzicht auf schwerstbelastende Tierversuche einschliesse (Rz. 44):

### **Beweisantrag:**

- Bewilligungsgesuche und Dokumentationen aller Eingriffe in die Integrität von Versuchstieren bei allen Tierversuchen, die in den letzten sieben Jahren innerhalb des Novartis-Konzerns durchgeführt oder von Novartis bei Dritten in Auftrag gegeben wurden,

**im Besitz der Novartis AG**

**zur Edition beantragt,**

**(wobei zufälligen – angeblichen, von Novartis geltend gemachten – Geheimhaltungsinteressen durch richterliche Triage und/oder Anonymisierung Rechnung getragen werden kann, § 190 Abs. 3 ZPO)**



Die Rechtsgrundlage für Editionsbegehren wird allgemein in Art. 2 ZGB (Treu und Glauben) gesehen und Bundesrecht geht allfälligem engeren kantonalen Prozessrecht vor, siehe statt vieler:

- Markus Affolter, Die Durchsetzung von Informationspflichten im Zivilprozess, St. Galler Studien zum Privat-, Handels und Wirtschaftsrecht, S. 29 und 117 ff.
- Dieter Gessler, Informationsbeschaffung mit den Mitteln des Zivilprozesses, SJZ 100 (2004) S. 436 f.

Die bisher auf Art. 2 ZGB abgestützte Mitwirkungspflicht der Parteien durch Herausgabe von Urkunden (Editionspflicht) ist nun in Art. 157 der eidgenössischen Zivilprozessordnung ausdrücklich verankert worden, siehe dazu Isaak Meier, Schweizerisches Zivilprozessrecht, S. 319.

Im vorliegenden Verfahren kommt die Beweislastumkehr gemäss Art. 13a UWG hinzu, welche ebenfalls erlaubt, die ansich nicht beweisbelastete Partei zur Vorlage von Beweisdokumenten anzuhalten (die klagnerischen Aussagen, bei Novartis würden keine qualvollen Tierversuche durchgeführt oder in Auftrag gegeben (Replik u.a. in Rz. 41) und bei Novartis würden die Ethik-Richtlinien der SAMW und des SCNAT eingehalten, was den Verzicht auf schwerstbelastende Tierversuche einschliesse (Rz. 44), sind *Werbeaussagen par excellence*, so dass Art. 13a UWG zur Anwendung kommt).

3

Im Übrigen verhalten sich die Kläger widersprüchlich, wenn sie betonen, sie seien gesetzlich zu Tierversuchen verpflichtet und hier nun behaupten, sie würden freiwillig auf schwerstbelastende Tierversuche verzichten, denn auch solche sind (wie an anderer Stelle ausgeführt: aus haftpflichtrechtlichen Gründen) immer noch zahlreich „vorgeschrieben“ für die Zulassung von Produkten der Pharma-Industrie.

Die Kläger behaupten weiter (Replik Rz. 44 auf S. 27):

„In der Schweiz - wie auch in anderen Ländern - werden Tierversuche nicht nur von internen Experten begutachtet, sondern auch von externen kantonalen Behörden und Gremien überprüft, in denen neben Wissenschaftlern auch Tierschutzvertreter einsitzen. Diese Kommissionen stellen sicher, dass nur Versuche, die ethisch vertretbar sind, durchgeführt werden.“

Die Kläger verschweigen geflissentlich, dass in solchen Kommissionen die Tierschutzvertreter stets in der klaren Minderheit sind, d.h. diese setzen sich grossmehrheitlich aus Vertretern von Industrie, Hochschulen und Behörden, mithin Tierexperimentatoren und Tierversuchsbefürworter, zusammen, weshalb sich die Tierschutzvertreter denn immer wieder darüber beklagen (unter vorgehaltener Hand, da sie dem Amtsgeheimnis unterstehen), dass sie von den Tierversuchsvertretern praktisch immer überstimmt werden, siehe im Ergänzungsgutachten von Oberarzt Dr. med. Walz in **bekl. act. 70** S. 6 Mitte sowie Dr. iur. Peter Krepper in AJP 2/2010 S. 306 über die Tierversuchs-Kommission (TVK) des Kantons Zürich: „Sie besteht aus elf Mitgliedern, wovon drei auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen gewählt werden. (...) Die Vertreterinnen des Tierschutzes sind in klarer Minderheit. Sie fechten eine Bewilligung des Veterinärarnes auf eigenes und persönliches (Kosten-)Risiko hin an.“ Umgekehrt steht ihnen im Fall des Obsiegens im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zu, siehe im bereits erwähnten Leitentscheid des Bundesgerichts zur Zürcher Primatenforschung, 135 II 405 ff. (konnex zu 135 II 384 ff.), in welchem das Bundesgericht in Erw. 5.2.2 den obsiegenden Mitgliedern der Tierversuchskommission die beantragte Parteikostenentschädigung ausdrücklich verweigerte – ein chilling effect par excellence.

Von einer Sicherstellung, dass nur ethisch vertretbare Tierversuche durchgeführt werden, kann also keine Rede sein. Das zeigt sich auch nur schon daran, dass laufend Tierversuche für völlig unnötige Medikamente bewilligt werden, wie die Beklagten bereits in der

Klageantwort ausführlich dargelegt haben, siehe dazu auch den Tieranwalt des Kantons Zürich, Dr. iur. Goetschel in einem Interview zu den Anschlägen auf Vasella auf die Frage „Braucht es Tierversuche?“: „Von Forscherseite wird dies behauptet. Die Mehrheit der Bevölkerung hat sich stets dafür ausgesprochen. Doch es gibt zahlreiche alternative Methoden und unnötige und unnötig belastende Versuche.“ (**bekl. act. 84**), lesenswert auch das Merkblatt „Tierversuchskommissionen“ des Vereins zur Abschaffung der Tierversuche in **bekl. act. 59**, in welchem dargelegt wird, dass die kantonalen Tierversuchskommissionen und Veterinärämter nichts anderes als eine „*Gummistempelfunktion*“ inne haben, indem in der Schweiz *über 99%* aller beantragten Tierversuche bewilligt werden, d.h. im Jahr 2008 wurden in der Schweiz 882 Tierversuchsprojekte bewilligt und nur 8 (=0,9%) abgelehnt.

5

Widersprüchlich, oder vielmehr entlarvend, ist auch die folgende Aussage der Kläger (Replik Rz. 46): „Es wird bestritten, dass sich Novartis nicht an die Ethik-Richtlinien für Tierversuche hält. Die erwähnten Richtlinien werden von Novartis respektiert und eingehalten. Massgebend sind jedoch die gesetzlichen Vorschriften ...“. Da nützen dann auch die internen Richtlinien, „die teilweise über die erwähnten Ethik-Richtlinien hinausgehen“, nichts, wenn Novartis aus Profitgier unnötige Produkte zugelassen haben will, für welche gesetzliche Vorschriften – ach wie dumm – qualvolle Tierversuche verlangen, welche eigentlich nicht durchgeführt werden sollten...

6

In Replik Rz. 74 treiben die Kläger ihr trauriges Versteckspiel sogar so weit, dass sie sich selbst zu einer Drittperson erklären lassen. In der Klageantwort S. 75 f. Ziff. 16 geht es mehrfach explizit um die Klägerin 2 (Novartis), also mitnichten um eine Drittperson. Die hier vorgebrachten Behauptungen gelten für das Gericht aufgrund der im vorliegenden Verfahren zur Anwendung kommenden Verhandlungsmaxime als verbindlich zugestanden.

7

Als Untervariante des Sich-Nicht-Einlassens auf den Prozessgegenstand Tierversuche nehmen die Kläger in Rz. 75 ihrer Replik zu den grausamen Inhalationsversuchen mit Ratten gemäss Klageantwort S. 77 f. wie folgt Stellung:

„Die Behauptung der Beklagten, es würden Inhalationsversuche mit Ratten durchgeführt, muss seitens der Kläger – nötigenfalls mit Nichtwissen – bestritten werden, da derzeit keine solchen Versuche bekannt sind.“

Die Kläger wissen also nicht ein Mal, ob und was für Tierversuche bei ihnen durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden! Umso mehr sind sie zur Offenlegung der Unterlagen gemäss vorstehend gestelltem Editionsantrag zu verpflichten.

8

Novartis hat zu einer Diskussion über Tierversuche in der Arena-Sendung des Schweizer Fernsehens vom 16.10.2009 Hans-Peter Schreiber, Mitglied der Ethikkommission von Novartis, abdelegiert. In dieser Sendung rechtfertigte und befürwortete Schreiber tierquälerische Affenversuche, welche vom Zürcher Verwaltungsgericht und in dessen Folge auch vom Bundesgericht verboten wurden, weil die Richter das Leiden der Tiere als nicht verantwortbar und mit dem Tierschutzgesetz unvereinbar beurteilten angesichts des Leidens der Tiere und des fraglichen Nutzens der Versuche, siehe die Urteile 2C\_421/2008, publiziert in der amtlichen Sammlung des Bundesgerichts in 135 II 405 sowie 2C\_422/2008 vom 7. Oktober 2009.

9

Diese tierverachtende, tierschutzfeindliche technokratische Haltung eines öffentlich im Namen von Novartis auftretenden Mitgliedes der „Ethikkommission“ von Novartis enthüllt die ganze Novartis-Propaganda über Tierschutz und ethische Verantwortung als leere Floskeln, von denen nichts übrig bleibt, sobald es im alltäglichen Handeln um konkrete Entscheidungen geht.

10

Erneut hat die Pharma-Lobby (Vasella und Konsorten) wirksame Tierschutzvorschriften verhindern können, wie die Sonntags-Zeitung vom 2. Mai 2010 berichtete (**bekl. act. 44 und 45**). Die gleiche Pharma-Lobby verbreitete dann, sie halte sich an strenge Tierschutzvorschriften - so auch wieder Vasella und Novartis im vorliegenden Verfahren!

11

Die Mentalität der Tierversuchsbranche, zitiert aus "Ist ihr Zweck erfüllt, hat auch ihr Leben ein Ende", NZZ vom 14. Februar 2009 (**bekl. act. 51**):

„Eine kleine Maus, die sich das Näschen putzt, sei natürlich „herzig“, sagt Kurt Bürki, Leiter des Instituts für Labortierkunde an der Universität Zürich. Aber Bürki hält so viele Mäuse um sich, dass ihn der Umstand, dass die Tiere während oder nach der Forschungsarbeit getötet werden, nicht weiter beschäftigt. „Die Zuneigung zu den Tieren in unserer Gesellschaft ist klarerweise ungerecht verteilt“, sinniert Bürki. Während die einen gehätschelt werden, vernichtet man die anderen, wenn sie ihren Zweck für uns Menschen erfüllt haben. Doch seine Arbeit sei nun einmal eine Dienstleistung an den Forschenden, nicht an den Tieren.“

12

Die Kläger berufen sich immer wieder auf die "Interpharma", eine Interessenvereinigung der Pharma-Industrie, der auch Vasellas Novartis angehört. In einer "Club"-Sendung des Schweizer Fernsehens vom 6. Juli 2010 behauptete Thomas Cantieni, Generalsekretär der Interpharma, ohne Tierversuche gäbe es keinen medizinischen Fortschritt mehr. Das ist nachweislich eine unverschämte Propaganda-Lüge zur Irreführung der Öffentlichkeit - die übliche Taktik von Vasella und Konsorten.

Wichtige Fortschritte in der Medizin sind nachweislich zustande gekommen, ohne dass Tierversuche im Spiel waren. Neues Beispiel: Die Entdeckung der Epigenetik (**bekl. act. 73**). Diese Entdeckung wurde bei der Untersuchung von menschlichen Darmkrebszellen gemacht

– nicht in Tierversuchen – und stellt einen eigentlichen Durchbruch in der Krebsforschung dar, welche seit Jahren trotz – oder gerade wegen – der Fixierung auf Tierversuche keine entscheidende Fortschritte gemacht hat, siehe in der Klageantwort S. 108 (Krebsmaus) und S. 112 sowie im nachfolgenden Kapitel F., insb. Ziff. 10, wobei in diesem Kapitel auch viele weitere Belege für grosse medizinische Fortschritte dargelegt werden, bei denen keinen Tierversuche im Spiel waren.

## F. Tierversuche sind unzuverlässig und schaden mehr als sie nützen



1

Auf den Seiten 35 und 36 ihrer Replik bestreiten die Kläger wiederum Behauptungen, welche die Beklagten gar nicht aufgestellt haben. Die Beklagten haben nicht behauptet, diese Medikamente würden von Novartis hergestellt (siehe bereits vorstehend in Kapitel C. Ziff. 3). Weiterer Kommentar erübrigt sich, weil ohne weiteres klar ist, weshalb und zu welchem Zweck diese Medikamente in der Klageantwort erwähnt worden sind; das sagt schon deutlich die Überschrift des Kapitels.

2

Mit dem ausdrücklichen Verzicht der Kläger auf eine Stellungnahme (Replik S. 36, Rz. 79) gilt die Feststellung der Beklagten, bei Novartis gebe es bereits 16'000 transgene Mäuse, die zur Zucht und für Tierversuche verwendet würden, als verbindlich zugestanden (Verhandlungsmaxime).

3

Die in der Klageantwort angeführten Beispiele von unzuverlässigen und irreführenden und darum unnötigen tierquälerischen Tierversuchen lassen sich endlos fortsetzen. Hier nur einige wenige, die seit der Abfassung der Klageantwort neu aufgefallen sind.

4

Trotz vorangehenden Tierversuchen hat das Diabetesmittel *Avandia* gefährliche Nebenwirkungen. Es erhöht das Risiko für Herzinfarkte. 304 Todesfälle in den USA innert drei Monaten, 500 Herzinfarkte und 300 chronische Herzschwächen in einem Monat. Dies berichtete kürzlich die «New York Times». Das Medikament ist auch in der Schweiz zugelassen, um Patienten den Insulinspiegel wieder ins Lot zu bringen – und sie damit vor Diabetes-bedingten Herzkrankheiten zu schützen, doch alternative Mittel wirken besser und sind billiger [Quelle: Saldo 05/2010].

5

Das Medikament *Arcoxia* sollte bei Rheuma die Schmerzen lindern. Obwohl zuvor in Tierversuchen getestet, zeigt es nun bei Menschen grosse Risiken für Herz und Magen. Fachleute sagen, die Risiken seien zu gross im Verhältnis zum Nutzen. Das Mittel ist deshalb in den USA nicht zugelassen - in Europa aber schon. Fachleute fordern, es auch hier vom Markt zu nehmen (Gesundheits-Tipp 03/2010). Mit grossem Aufwand wurde auch hier wieder die Chance verpasst, ein an Menschen statt an Tieren orientiertes, verträgliches Medikament zu entwickeln.

6

Das Krebsmedikament *Avastin*, das in den Tierversuchen „erfolgreich“ war, führt zu hohen Therapiekosten mit fraglichem Nutzen. Wie die Zeitung „Sonntag“ am 19. Mai 2010 berichtete, ist dieses Medikament zwar ein Umsatzrenner von Roche (Umsatz 2009: 6.2 Milliarden Franken; Novartis ist an diesem Unternehmen massgeblich beteiligt), jedoch sei eine Lebenszeitverlängerung oder eine Verbesserung der Lebensqualität nicht erwiesen. Laut dem Chefarzt des Kantonsspitals St Gallen stehe der geringe Zusatznutzen des Mittels gegenüber Vergleichsmedikamenten in keinem Verhältnis zu den Therapiekosten von 30'000 bis 40'000 Franken pro Jahr, siehe auch [www.videportal.sf.tv/video?id=03321588-4cbb-490b-b53d-980c63915e0c](http://www.videportal.sf.tv/video?id=03321588-4cbb-490b-b53d-980c63915e0c) aus der Sendung 10vor10 vom 21.07.2010, vom Schweizer Fernsehen wie folgt zusammengefasst: "Experten der einflussreichsten Arzneimittelbehörde



der Welt, der FDA melden, Avastin sei wirkungslos gegen Brustkrebs. Es soll zur Behandlung nicht mehr zugelassen werden."

Wieviele Versuchstiere für dieses unnötige, kokontreibende Medikament, dessen Nutzen trotz Tierversuchen "nicht erwiesen" ist, wieder qualvoll sterben mussten, ist Amtsgeheimnis. Der Bürger und Zwangskrankenversicherte soll zahlen und schweigen.

7

Solche ständige Misserfolge mit Medikamenten, die zuvor an Tierversuchen getestet worden sind, kann diejenigen nicht mehr überraschen, die bereit sind, folgende Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen (**bekl. act. 69**, S. 17 f.):

Nur 5 bis 25 Prozent der Substanzen, die für den Menschen schädlich sind, haben auch auf die meisten Versuchstiere eine negative Wirkung. Dies bedeutet, dass man mit dem Werfen einer Münze sogar bessere Ergebnisse erzielen würde.

Konkrete Beispiele:

- Morphin hat auf Menschen eine beruhigende, einschläfernde Wirkung. Auf die Katze dagegen wirkt es erregend.
- Die „Pille“ kann beim Menschen Blutgerinnsel verursachen. Das Gegenteil ist bei Hund und Ratte der Fall.
- Penicillin ist bekannterweise für den Menschen ein relativ gut verträgliches Antibiotikum. Für Meerschweinchen und Hamster ist es tödlich.
- Schafe, Kröten, Koala-Bär und Sattelschweine vertragen die für den Menschen extrem giftige Blausäure in relativ grossen Mengen ohne Reaktion.
- Der für Menschen tödliche Knollenblätterpilz wird von Kaninchen und verschiedenen Nagetierarten gut vertragen.
- Petersilie ist für viele Papageienarten giftig, aber nicht für alle.
- Die Reihe der Beispiele liesse sich beliebig fortsetzen.

Bei Tieren zum Testen von Medikamenten künstlich hervorgerufene Krankheitssymptome können nie identisch sein mit den natürlich entstandenen Störungen beim Patienten. Tierversuche basieren auf einem logisch fehlerhaften System. Das Medical Research Modernization Committee analysierte zehn sog. „Tiermodelle“ für menschliche Erkrankungen und kam zum Schluss, dass diese nur einen kleinen oder gar keinen Beitrag zur Behandlung von Patienten geleistet haben (**bekl. act. 69**, S. 18 f.).

Beispiele solcher Tiermodelle:

- Um bei Hunden einen Herzinfarkt auszulösen, wird den Tieren eine Schlinge um die Herzkranzgefäße gelegt und zugezogen.
- Bei Kaninchen soll eine Arteriosklerose (Arterienverkalkung) nachgeahmt werden, indem die Halsschlagader der Tiere 28 Tage lang mit einer eingepflanzten Elektrode elektrisch gereizt wird. Gleichzeitig erhalten die Kaninchen eine cholesterinreiche Diät.
- Durch Füllen eines Ballons unter dem Schädeldach wird bei Hunden ein Hirntod simuliert.
- Um Depressionen auszulösen, müssen Ratten im sogenannten „Verzweiflungs-Test“ in einem runden Wasserbassin schwimmen, bis sie aufgeben und sich treiben lassen.
- Beim sogenannten „Rheuma Modell“ werden Ratten Bakterien in eine Pfote gespritzt, wodurch es zu einer schmerzhaften Gelenkentzündung kommt.
- Um epileptische Anfälle zu simulieren, werden Chemikalien oder Penicillin in das Gehirn von Ratten injiziert.
- In der AIDS-Forschung werden verschiedene Tierarten verwendet, obwohl sie keine AIDS entwickeln.
- Bei Tieren verschiedener Arten wird Krebs erzeugt, indem ihnen Krebszellen oder Chemikalien injiziert werden. Bei Mäusen wird Krebs auch durch Genmanipulation ausgelöst. Dr. Albert Sabin, Erfinder des Impfstoffes gegen Kinderlähmung: "Das Auslösen von Krebs bei Versuchstieren hat uns bislang weder geholfen noch wird es

uns in Zukunft helfen, die Krankheit zu verstehen und Menschen, die daran leiden, zu behandeln."

9

Der Tod durch Nebenwirkungen von Medikamenten ist in Deutschland zur fünfthäufigsten Todesursache geworden. Jedes Jahr sterben in Deutschland mindestens 58'000 Menschen an Medikamentennebenwirkungen. Die Arzneimittelbehörde der USA (FDA) musste 1976-1985 die Zulassung für mehr als die Hälfte aller neu zugelassenen Medikamente zurückziehen, obwohl alle in ausgedehnten Tierversuchen auf ihre Sicherheit getestet worden waren (**bekl. act. 69**). Neuere Zahlen liegen nicht vor; Vasella und Konsorten haben ein grosses Geheimhaltungsinteresse und grossen Einfluss, um dieses auch weitgehend durchzusetzen.

10

Weil Tierversuche oft falsche Ergebnisse liefern, wurde der medizinische Fortschritt immer wieder aufgehalten oder verzögert. So sind sich zahlreiche Experten einig, dass Tierversuche den Fortschritt bei der Behandlung von Krebs nur aufgehalten haben (siehe u.a. in **bekl. act. 69**, S. 22):

- Dr. Richard Klausner, Direktor des amerikanischen National Cancer Institute:  
*"Die Geschichte der Krebsforschung ist die Geschichte, wie man Krebs bei Mäusen heilt. Seit Jahrzehnten heilen wir Krebs bei Mäusen, aber beim Menschen klappt es einfach nicht."*  
(The Times 30th July 2002)
- Dr. Irwin D.J. Bross, Direktor am Roswell Park Memorial Institute von Buffalo, New York, jahrzehntelang einer der Leiter des American National Cancer Institute, der weltgrößten Krebsforschungsorganisation:  
*"Systeme mit Tiermodellen waren in der Krebsforschung ein völliger Fehlschlag. Sie haben wirkliche Fortschritte beim Kampf gegen Krebs behindert und verzögert."*  
(I. Bross, Testimony before US Congress, bereits im Jahre 1981)

ebenfalls zitiert in **bekl. act. 72**. S. 56:

*"Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen muss festgestellt werden, dass das, was man das "Tiermodellsystem" in der Krebsforschung nennt, sich als eine totale Pleite heraus-gestellt hat.... Es existiert kein Beweis, dass der Gebrauch von Tieren in der Krebsforschung zur Vorbeugung oder zur Genesung auch nur einer einzigen Menschen geführt hat."*

- Dr. Linus Pauling, Nobelpreisträger:

*"Jeder muss wissen, dass Krebsforschung größtenteils Betrug ist. "*

(zitiert nach Sacred Cows and Golden Geese; Greek & Greek, Continuum Pubs. 2000)

- Dr. Albert Sabin, Erfinder des Impfstoffes gegen Kinderlähmung:

*"Das Auslösen von Krebs bei Versuchstieren hat uns bislang weder geholfen noch wird es uns in Zukunft helfen, die Krankheit zu verstehen und Menschen, die daran leiden, zu behandeln."*

- Dr. Robert Sharpe, Wissenschaftler und Autor des 1988 erschienenen Buches „The Cruel Deception“ (Die grausame Enttäuschung) in **bekl. act. 16**:

*„Der Herausgeber der Krebsforschungs-Zeitschrift Clinical Oncology stellte fest, dass es schwierig sei, »einen einzigen üblichen Krebs des Menschen zu finden, bei dem Behandlung und Heilungsaussichten durch tiereperimentelle Forschung ernsthaft beeinflusst wurden. Letztendlich sind es Studien am menschlichen Patienten und nicht Tierversuche, die relevante Ergebnisse bringen.«“*

- Prof. Dr. H. Weidmann, ehemaliger Leiter der pharmakologischen Abteilung des Arzneimittelherstellers Sandoz, einer Tochterunternehmung von Novartis:

*„Die tiereperimentellen Resultate der Krebstests, der Missbildungstests und der Tests auf Schädigung der Erbmasse sind für den Menschen nicht massgebend. Die einzige Möglichkeit, teratogene, mutagene und karcinogene Wirkungen von neu*

*eingeführten Substanzen zu ermitteln, ist eine intensive klinische Überwachung des Menschen. Toxische Reaktionen des menschlichen Immunsystems sind am Tiermodell nicht darzustellen.“ (bekl. act. 70, S. 1 unten i.V.m. Quellenverzeichnis Nr. 2)*

11

Weitere Beispiele (aus **bekl. act. 69**, S. 21 f.):

- Vitamin-C-Mangel verursacht Skorbut bei Menschen und anderen Primaten, während Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und viele andere Tierarten Vitamin C in ihrem Körper produzieren. So glaubte man lange Zeit, dass Vitamin C auch für den Menschen nicht notwendig sei.
- Über 50 Jahre lang versuchte man erfolglos den Zusammenhang zwischen Zigarettenrauchen und Lungenkrebs in Tierversuchen zu beweisen, obwohl es dafür längst eindeutige Beweise aus epidemiologischen Studien gab.
- Es ist seit Jahrhunderten bekannt, dass Alkohol die Leber schädigt. Forscher bezweifelten diese Tatsache jedoch, weil sie die Wirkung des Alkohols bei Tieren nicht hervorrufen konnten.
- Experimente an Hunden verzögerten die Bypass-Chirurgie um Jahre, weil sie bei dieser Tierart nicht funktionierte.
- Trotz zahlreicher Todesfälle wurde jahrzehntelang bestritten, dass Asbest bei Menschen Krebs hervorruft, weil diese Wirkung bei Tieren nicht nachgewiesen werden konnte.
- Die krebsauslösende Eigenschaft von Benzol wurde 50 Jahre lang bestritten, weil es bei Nagetieren keine Tumoren hervorruft.
- Die infektiöse Ursache der Kinderlähmung blieb 30 Jahre lang im Dunkeln, weil man an Affen experimentierte.

12

Genforschung (aus **bekl. act. 69**, S. 22 f.):

„Durch Einschleusen oder Ausschalten von Genen wird die Erbsubstanz von Mäusen und anderen Tieren verändert. So sollen menschliche Krankheiten nachgeahmt werden. Die Gentechnik wird seit einiger Zeit als Lösung aller Probleme im Bereich der Medizin und der Landwirtschaft gepriesen. Verschwiegen wird in diesem Zusammenhang das enorme Tierleid, das sich dahinter verbirgt. Die Manipulation an den Genen von Tieren bedeutet durch die damit verbundenen abnormen Körperveränderungen oft extreme Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere. Oft sind schrecklich verkrüppelte Tiere wie übergroße Embryos, Tiere mit Gehirn- oder Augenschäden, fehlenden Gliedmaßen oder missgebildeten inneren Organen das Resultat. In welcher Art und Weise sie bei der Genmanipulation verändert werden, kann meist nicht vorhergesagt werden.

Die Veränderung des Erbgutes gelingt oft nicht. Die Erfolgsrate kann gerade einmal ein Prozent betragen (BBC-Online UK, 6th May 1999). Die anderen 99 Prozent der Tiere weisen nicht die gewünschten Veränderungen auf und enden entweder als Fehl- oder Missgeburt, oft mit grotesk entstellten Körpern oder sie werden, sofern sie bis zum Geburtstermin überleben, als Abfall entsorgt. Für die "Produktion" eines einzigen transgenen Tieres (Tier, dem fremde Gene eingepflanzt wurden) benötigt man 20 bis 200 Spendertiere, die entweder chirurgisch oder mit Hormoninjektionen behandelt werden. Die meisten von ihnen werden anschließend getötet (T. O'Brien, Farm Animal Genetic Engineering, 1998, Compassion in World Farming Trust Report).“

13

Dass die Fachwelt effektiv gar nicht an die Aussagekraft von Tierversuchen glaubt, zeigt deutlich auch folgendes:

Das Konsumentenschutz-Magazin Saldo (Ausgabe vom 12. Mai 2010) hat aufgedeckt, wie Vasella/Novartis und Konsorten neue Medikamente entwickeln, die nicht besser, sondern nur teurer sind als ältere, praxisbewährte Medikamente - teurer vor allem, weil Vasella/Novartis und Konsorten den Preis neuer Medikamente durch einen sogenannten „Innovationszuschlag“ erhöhen (**bekl. act. 50**):

„Zu Unrecht, sagt Andreas Keusch aus Pfäffikon SZ. Er war jahrelang Verantwortlicher für die Registrierungsabteilung eines Pharmaunternehmens. Seine Idee: «Zum Zeitpunkt der Markteinführung eines neuen Medikamentes soll der Preis so hoch sein wie die aktuell gültige Standardtherapie.» Erst wenn sich das Medikament in der täglichen Praxis über Jahre bewähre, dürfe der Hersteller einen Innovationszuschlag verlangen. Gysling stimmt ihm zu: «Einen Innovationszuschlag sollte ein Medikament nur erhalten, wenn es sich in genügend grossen und methodisch guten Studien den bisherigen Medikamenten als überlegen erwiesen hat.»

In einem ersten Schritt beantragen Pharmafirmen gemäss Keuschs Erfahrungen die Zulassung oft nur für eine klar definierte Anwendung. Für diese ist die Datenlage meist überzeugend: «Der Patientenpool für die Studie wird so optimiert, dass das Risiko schwerwiegender Nebenwirkungen, die eine Zulassung um Jahre verzögert oder sogar verhindert, möglichst gering ausfällt.» Das BAG legt dann gestützt auf diese Unterlagen einen relativ hohen Preis fest. Das neue Medikament profitiert vom Innovationszuschlag. In der Folge werden weitere Anwendungen zugelassen, der Markt für das Produkt ständig breiter. Der Preis hingegen bleibt in aller Regel hoch.

Das bringt Keusch in Rage: «**Es werden bereits zu einem Zeitpunkt Innovationszuschläge bezahlt, indem man praktisch nichts über Nebenwirkungen weiss.**» Der Grund: Die Gesamtzahl der geschickt ausgewählten Kontrollgruppen, wo meist jegliche Risikopatienten ausgeschlossen werden, sei im Vergleich zum tatsächlichen Markt verschwindend klein.“

Trotz massenhaften, grausamen Tierversuchen weiss man also „praktisch nichts über Nebenwirkungen“, bevor ein neues Medikament nicht in klinischen Versuchen am Menschen erprobt ist. q.e.d - quod erat demonstrandum - was zu beweisen war. Die Beweise sind überwältigend. Endlos können weitere Beispiele aufgezeigt werden:

14

*Ralfinamide*, ein neues Medikament des Pharmakonzerns Newron gegen Rückenschmerzen, erwies sich in einer Studie als unwirksam. (Quelle: „Sonntag“, 9. Mai 2010). Einmal mehr haben Tierversuche völlig versagt.

15

*Antibabypille Yasmin:*

Zitat aus dem Konsumentenmagazin K-Tipp vom 18. April 2010 (**bekl. act. 52**):

„Der Bericht über das Schicksal der damals 16-jährigen Céline in der Fernsehsendung «10vor10» brachte den Stein ins Rollen: Die junge Frau erlitt Ende März 2008 eine schwere Lungenembolie. Dies, kurz nachdem sie angefangen hatte, die Antibabypille Yasmin zu nehmen. Seither ist sie schwer behindert.

2009 erschienen in Dänemark und den Niederlanden zwei Studien, die auf die Gesundheitsrisiken der Verhütungspillen Yasmin, Yasminelle und Yaz hinwiesen. Diese werden von Bayer (Schweiz) vertrieben. Zudem wurden in der Schweiz weitere Fälle bekannt: Zwei junge Frauen, die Yasmin beziehungsweise Yaz eingenommen hatten, starben an Lungenembolien. In der Folge nahm das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic die Nebenwirkungen dieser drei Pillen unter die Lupe. Resultat gemäss Swissmedic-Sprecher Joachim Gross: «Bayer hat zu wenig auf die Risiken dieser Pillen hingewiesen.»“

Und das trotz vorangehenden Tierversuchen!



Der Bericht im K-Tipp basierte auf drei Sendungen des Schweizer Fernsehens über die Antibabypille Yasmin. Eine Beschwerde gegen diese Sendungen wies die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen mit Entscheid vom 19. Februar 2010 ab. In der gegen die Beiträge erhobenen Beschwerde wurde vorab gerügt, es werde fälschlicherweise der Eindruck erweckt, dass die Antibabypille Yasmin besonders gefährlich sei.

16

Der Pharmakonzern Glaxo Smith Kline musste einen Test mit konzentriertem *Resveratrol* bei Patienten mit Knochenmark-Krebs abbrechen: 5 der 24 Patienten hatten schwere Nierenprobleme bekommen. Reseveratrol ist gut fürs Herz und soll gegen Krebs schützen. In natürlicher Form ist es in Trauben und Wein enthalten. Besonders viel davon hat es in Bioweinen. Bei natürlichem Resveratrol sind bisher keine ähnlichen Probleme aufgetreten (aus: Gesundheitstipp Juni 2010).

Das Beispiel bestätigt ein Mal mehr: Versuche an Menschen sind unumgänglich. Vor den damit verbundenen Risiken schützen vorgängige Tierversuche nicht. Im Gegenteil verführen „positiv“ verlaufene Tierversuche dazu, Menschenversuche (klinische Versuche) zu unvorsichtig anzugehen. Anstatt die Menschenversuche mit vorsichtig ansteigenden Dosierungen durchzuführen, wurden hier - offenbar von vorgängigen Tierversuchen getäuscht - beim Menschen sofort hohe Konzentrationen eingesetzt - mit verheerenden Folgen für die Probanden.

17

Das Herzmedikament *Cordarone* (Wirkstoff *Amiodaron*) hatte fatale Folgen (aus Gesundheitstipp April 2010, **bekl. act. 56**):

„Der Arzt verschrieb Max Zimmermann das Herzmittel Cordarone. Das hatte fatale Folgen. Die Augen traten aus den Höhlen, er sah Doppelbilder und verlor zehn Kilo. Nach drei Wochen stellte sich heraus: Das Medikament hatte seine Schilddrüse völlig aus dem Gleichgewicht gebracht.“

Max Zimmermann vor Einnahme des Medikaments:



nach Einnahme des mit Tierversuchen geprüften Medikaments:



Aus der Süddeutschen Zeitung vom 1.3.2006:

„Halten die Experimente, was die Versuchsleiter der Öffentlichkeit versprechen? In den vergangenen Jahren gab es mehrere Studien, in denen untersucht wurde, ob das Pauschalargument, dass Tierversuche zentrale Erkenntnisse für die menschliche Gesundheit liefern, tatsächlich stimmt.

»Es hat sich herausgestellt, dass die wissenschaftliche Aussagekraft sinkt, je mehr die Versuchstiere leiden.« (Roman Kolar, Akademie für Tierschutz in München)

So kamen die drei englischen Forscher Knight, Bailey und Balcombe, die bei einem Weltkongress über Alternativen zu Tierversuchen im August vergangenen Jahres einen Preis erhielten, in einer Studie zu enttäuschenden Ergebnissen. Sie untersuchten Tierversuchsdaten zur Wirkung von Chemikalien auf die Krebsentstehung und fanden heraus, dass diese nur eine dürftige Aussagekraft für den Menschen haben.

Zu ähnlichen Ergebnissen kamen auch Wissenschaftler aus Bayern. Sie haben untersucht, ob die Erkenntnisse, die aus den für Tiere oft qualvollen Tests resultieren, für die Gesundheit von Menschen relevant sind. Grundlage ihrer über zehn Jahre angelegten Langzeitstudie waren Forschungsanträge biomedizinischer Arbeitsgruppen aus drei bayerischen Universitäten.

Im Zentrum stand die Frage, ob die Forscher das postulierte Versuchsziel, eine neue Therapie oder überhaupt ein klinisch relevantes Ergebnis erreichen konnten. Das Ergebnis war enttäuschend. Nur bei 0,3 Prozent der untersuchten Studien waren tierexperimentelle Befunde auf Menschen übertragbar. Doch selbst bei diesen 0,3 Prozent konnten Erkenntnisse aus Tierversuchen nicht in eine neue Therapie für Menschen umgesetzt werden.

Die Voraussetzungen, um aus Tierversuchen vorhersehbare Resultate für den Menschen zu erhalten, seien viel zu komplex und könnten nur im Einzelfall beurteilt werden, meint Toni Lindl vom Institut für Zellkultur in München, der die Studie geleitet hat. Er fordert deshalb, dass pauschale Versuchs begründungen wie ein allgemeiner Nutzen für die

menschliche Gesundheit wenigstens für stark belastende Tierversuche von den Behörden nicht mehr akzeptiert werden sollten.

Wer Tierversuche machen will, muss sie genehmigen lassen und hat den Zulassungsbehörden Gründe zu nennen, warum der Versuch notwendig ist. Hauptkriterien für die Zulassung sind, dass der Versuch unerlässlich und ethisch vertretbar ist. Weil Tierversuche aber auch der Karriere dienlich sind, gebe es auch Anträge, in deren Begründung die eigene Promotion als Ziel angegeben sei, sagt der Vertreter einer Zulassungsbehörde.“

19

Hautsalben mit dem Wirkstoff *Bufexamax* zur Behandlung von Ekzemen kann laut der Europäischen Arzneimittelbehörde EMA schwere Hautreizungen auslösen, weshalb die EMA fordert, diese Produkte vom Markt zu nehmen. Deutschland hat das bereits umgesetzt. (Saldo vom 20. Juni 2010, **bekl. act. 58**).

20

Nach vielversprechenden Tierversuchen hat das Novartis-Krebsmittel *Patupilone* in klinischen Versuchen an Menschen versagt.  
(Mittelland-Zeitung vom 28. Mai 2010, **bekl. act. 57**).

21

Jeden Tag werden in der Schweiz 2'000 Tiere für Experimente „verbraucht“ (Quelle: Stiftung Das Tier im Recht sowie die Tierverbrauchsstatistiken des Bundes in **bekl. act. 77**). Wenn Tierversuche einen so grossen Nutzen hätten, wie Vasella und Konsorten behaupten, dann müssten angesichts dieses enormen Verbrauchs an Versuchstieren längst alle medizinischen Probleme gelöst und alle Krankheiten besiegt sein.

22

Alle 43 Sekunden stirbt ein Tier in einem Schweizer Tierversuchslabor (**bekl. act. 49**) und trotzdem werden die Menschen immer kränker. Bei jedem Menschen, der von der ständigen suggestiven Werbung der Pharma-Lobby und ihrer Helfershelfer in Politik und Journalismus nicht hoffnungslos verblendet ist, sollte spätestens hier eigenständiges Denken einsetzen zur Hinterfragung seiner Vorurteile. Aber eben:

*Es gibt Leute, die sich in ihrem gesunden Vorurteil durch keine Realität irritieren lassen.*

Peter Cerwenka

23

Alle 43 Sekunden stirbt ein Tier in einem Schweizer Tierversuchslabor – nicht nur im 2007 gemäss **bekl. act. 49**, sondern auch gemäss der neusten Tierversuchsstatistik des Bundes für das Jahr 2009 (**bekl. act. 77**). Aber effektiv ist das eine Untertreibung. Denn viele Opfer werden von der Tierversuchsstatistik gar nicht erfasst (**bekl. act. 49**):

„Die Tierversuchsstatistik berücksichtigt nicht alle für Tierversuche getöteten Tiere. In der Gentechnik werden unzählige Tiere gezüchtet und getötet, z.B. wenn der erwünschte Gendefekt nicht vollumfänglich ausgewiesen wird (um ein, zwei transgene Tiere zu erzeugen, werden bis zu 100 Tiere benötigt, die danach getötet und «entsorgt» werden). Auch Tiere, die bereits bei Zucht, Haltung und Transport sterben, wie auch sogenannte überzählige Tiere tauchen in der Tierversuchsstatistik nicht auf. Ebenfalls nicht die Ersatzgruppen, sollte eine Versuchsgruppe ausfallen.“

Zu dieser Dunkelziffer siehe auch in **bekl. act. 72**, S. 12:

„Bereits bei Zucht und „Vorratshaltung“ werden „überschüssige“ Tiere getötet oder sterben schon vor dem eigentlichen Versuch bei Haltung und Transport. Versuchstiere werden üblicherweise nicht nach Bedarf gezüchtet, sondern im Überschuss, um jederzeit eine gewisse Anzahl von Tieren der einzelnen Arten, Alters- und Gewichtsklassen vorrätig zu haben.“

Ebenfalls aus **bekl. act. 49**:

„Stark angestiegen (+10 %) sind Tierversuche mit Schweregrad 3 (schwerste Belastungen, mit massivsten Schmerzen verbunden). Tierversuche mit anderen Schweregraden haben sich anzahlmässig nur minim geändert. Die meisten Tierversuche werden als Schweregrad 1 eingestuft, die Belastung wird also als relativ gering beurteilt. Diese Einstufung wird von den Tierversuchsexperimentatoren selbst gemacht. Bei der Einteilung in Schweregrade muss berücksichtigt werden, dass erstens die Vivisektoren die Belastung für die Tiere praktisch immer als geringer einstufen, als diese effektiv ist. Zweitens: Es ist eine ungeheuerliche Anmassung, dass psychische Schädigungen als praktisch belastungsfrei eingestuft werden. Hier zeigt sich die Abwertung der Tiere als «seelenlose» Gegenstände sehr stark – wer würde sich anmassen, psychische Schäden bei Menschen als praktisch unbelastend und harmlos zu bezeichnen? Die jedoch absolute Spitze des Eisbergs der Arroganz bildet die Einteilung des vorzeitigen Tötens in die Kategorie 0 bzw. 1. Der Tod ist harmlos und un-belastend? Auch ohne jetzt einen «Gedankenvergleich» mit der Geschichte des letzten Jahrhunderts zu machen, welches krankhaftes Gehirn bezeichnet den Tod als harmlosen Eingriff?“

24

Die meisten Versuchstiere leiden vor allem – *ohne jeden medizinisch-wissenschaftlichen Nutzen!* – unter den „kostenoptimierten“ Haltungsbedingungen, indem sie lebenslänglich in engen, extrem monotonen Käfigen dahinvegetieren, die zudem nicht entsprechend den Bedürfnissen der Tiere (Beschäftigung, Bewegungs- und Rückzugsmöglichkeiten) eingerichtet sind, sondern platzsparend, reinigungs- und handling-optimiert. Nebst dem Leiden in den Versuchen selbst leiden viele Versuchstiere unter dem Psychoterror der Haltungsbedingungen – erkennbar an Verhaltensstörungen und haltungsbedingten Organpathologien.

Auszüge aus einem Referat der Zoologin Norma Schenkel, Fachstelle Tierversuche des STS, an der Tagung „Umgang mit Versuchstieren“ vom 7. September 2006 in Olten:

Unnatürliche Haltungsbedingungen, lebenslang eingesperrt und Schäden, Leiden und Ängsten in unterschiedlichem Masse ausgesetzt, ist das gemeinsame Los der Tiere in Versuchslabors.

Wie viel Beachtung haben wohl Wissenschaftler den Tieren gegeben, wenn sie ihre Mäuse in einer Fachpublikation mit gerade mal einem Satz beschreiben. Zitat: „Die Mäuse der Zuchtlinie x wurden beim Labor y bezogen und in keimfreier Umgebung gehalten.“

Kein Einzelfall, dass der eigentliche Ort des Experimentes, der Körper der Versuchstiere, ungenügend beschrieben wird. Angaben über Alter, Geschlecht, Käfiggröße und -struktur, Anzahl Tiere pro Käfig, Gewöhnungszeit und Futter fehlen bei vielen tierexperimentellen Artikeln in Wissenschaftszeitschriften. Nicht nur, dass dadurch für Wiederholungsversuche weitere Tiere sterben müssen, fehlende Informationen können auch die Interpretation solcher Experimente beeinflussen und Resultate verfälschen. Dabei können die unmittelbare Umgebung und das Handling der Tiere direkte Auswirkungen auf Physiologie und Verhalten haben und zu Fehlinterpretationen führen.

Bei Mäusen ändert sich die Widerstandskraft gegenüber vielen toxischen Substanzen je nach Anzahl Tieren pro Käfig, Geschlecht und sogar Tageszeit. Das Immunsystem eines Rhesusaffen in Einzelhaltung leidet, was sogar noch Monate später, wieder in einer Gruppenhaltung, nachweisbar ist. Sogar bei wenigen Minuten Zeitunterschied während einer Blutabnahme lassen sich bei Rhesusaffen Unterschiede im Blutbild nachweisen. Bei 37 Rhesusaffen, bei welchen mit der Stoppuhr vom Betreten des Raums bis zur Blutabnahme die Zeit gemessen wurde, hatten die Tiere, denen erst nach 8 Minuten Blut abgenommen wurde, doppelt so viele weisse Blutkörperchen, wie jene, die schon nach

5 Minuten zur Blutabnahme kamen. Von insgesamt 75 Wissenschaftsartikeln, welche die Blutabnahme bei Versuchstieren beschrieben, sagten 90% nichts über den zeitlichen Ablauf, 25% nichts darüber, ob die Tiere sediert wurden und 73% nichts darüber, ob die Tiere festgebunden waren oder trainiert wurden, "freiwillig" Blut zu spenden. Hier von normalen Blutwerten auszugehen, ist unwissenschaftlich. Tiere werden auch als "Versuchsmodelle" keine biomedizinischen Maschinen, sondern bleiben sensible Lebewesen, die unterschiedlich auf all die aufgezwungenen Belastungen reagieren. Bereits bei Routinehandlungen, wie die beschriebenen Blutabnahmen, das Hochheben der Tiere, die Käfigreinigung, ein Verschieben des Käfigs oder die Fütterung mit Magensonden sind als erhöhte Stressfaktoren noch eine Zeitlang später nachweisbar in erhöhtem Blutdruck, Herzfrequenz oder Stresshormonspiegel.

Das Ausmass der Einschränkung allein durch eine reizarme, isolierte Versuchstierhaltung wird häufig unterschätzt und kann belastender sein als das Versuchsprozedere. Verhaltensstudien unter naturnahen Bedingungen geben Auskunft über die Bedürfnisse der Tiere. So sind zum Beispiel Ratten bereit, signifikant mehr zu „arbeiten“ (d.h. signifikant mehr Hebelbetätigungen), um die Türe zu einem Gruppenkäfig zu öffnen und zeigen damit ein hohes Verlangen nach Sozialkontakt. In einer artgerechten Bereicherung ihrer Haltungsumwelt steht also Gruppenhaltung vor Spielzeug und starren Käfigstrukturen. Perfekte Hygiene und reichlich Futter allein reicht also nicht und ist nicht gleichbedeutend mit artgerechter Tierhaltung. Nach Studien von Hanno Würbel ist der Grossteil der Labormäuse verhaltensgestört. Allerdings wird dies oft gar nicht bemerkt, weil die nachtaktiven Nager in ihrer aktiven Phase ein grosses Spektrum krankhafter Zwangshandlungen aufführen, welche tagsüber nicht sichtbar werden. Mäuse in suboptimaler, reizarmer Umgebung zeigen Stereotypien, wie dauerndes Benagen der Gitterstäbe, endlose Rückwärtssalti oder ständiges Hüpfen auf der Stelle. Ähnlich wie bei schizophrenen Menschen sind bei solchen Versuchstieren Gehirnfunktionen gestört. Solche krankhaften Stereotypien sind also keineswegs als angepasste, positive Verhaltensweise zu interpretieren. In 10% der Affenhaltungen bei



Makaken in Einzelkäfigen werden Verhaltensstörungen beobachtet, wie sich selbst beißen und verletzen, hyperaktives und aggressives Verhalten, Zittern oder Kopfschütteln bedingt durch die unnatürliche Käfighaltung. Durch eine reizarme, isolierte, beengende, unnatürliche Versuchstierhaltung dürfte eine grosse Anzahl von verschiedenartigen Versuchstieren verhaltensgestört sein mit unterschiedlich ausgeprägten Defiziten, wie Verhaltensstörungen, neuronalen Defiziten von Gehirnfunktionen, Beeinträchtigungen des Immunsystems und des Hormonsystems und organopathologischen Befunden. Wie sollen solche Versuchstiere glaubhafte Ergebnisse liefern?

Tiere als Versuchsobjekte zu definieren, sie speziell dazu zu züchten, lebenslang mehr oder weniger artwidrig einzusperren und sie durch Versuchsmethoden und Haltung leiden zu lassen, ist an sich ethisch schon fragwürdig. Wenn dann noch wirtschaftliche Kriterien minimalste Haltungsbedingungen diktieren, sind wir bei **legaler Tierquälerei**, was auch die Wissenschaftlichen Akademien (SAMW + SCNAT) in ihren ethischen Richtlinien klar ablehnen. Sie fordern eine tiergerechte Haltung und Betreuung, wobei "die Möglichkeiten für Strukturierung und grosszügige Abmessungen der Gehege, Sozialkontakte und ausreichende Beschäftigung ausgeschöpft werden sollen." (Art. 4.11. EGR). Eine solche moralisch eigentlich selbstverständliche Forderung dient ja nicht nur den Versuchstieren, sondern bringt letztendlich den Forschenden selber eine bessere Qualität ihrer Versuchstierdaten ohne Fehler durch unbemerkte Haltungsschäden und ihre negativen Folgen bei den Versuchstieren.

26

In 20 Merkblättern hat der Verein zur Abschaffung der Tierversuche (Präsident: Dr. med. Dr. phil. II Christopher Anderegg) die Nachteile der Tierversuche und wie diese verschleiert werden, prägnant zusammengefasst: **bekl. act. 59**.

27

Aus einem Bericht in der NZZ am Sonntag vom 5. April 2009, S. 77:

„In der Schweiz werden Tierschützer am 24. April, dem internationalen Tag des Versuchstiers, die Sinnlosigkeit von Tierexperimenten betonen. Dieses Jahr erhalten sie Rückenwind durch eine Publikation im renommierten Wissenschaftsmagazin "Nature Methods" (Bd. 6, S. 257), welche darauf hinweist, dass Experimente unter den jetzigen Versuchsbedingungen zu wenig aussagekräftig seien.“

28

Eine gute Zusammenfassung der Problematik der Tierversuche gibt der Videofilm "Tierversuche - der falsche Weg" der deutschen Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche: **bekl. act. 71.**

29

Warum werden Tierversuche trotzdem weiterhin massenhaft durchgeführt?

Die Antwort haben wir in der Klageantwort bereits gegeben.

Ergänzungen (aus **bekl. act. 69**, S. 26-28):

„Galen war der Vater der Vivisektion (wörtlich: Aufschneiden von Tieren). Er lebte im zweiten nachchristlichen Jahrhundert in Griechenland und studierte die Anatomie und Physiologie an lebenden, aufgeschnittenen Tieren, meist Affen und Schweinen. Seine Lehren wurden jahrhundertlang weitergegeben und wirkten sich in der Medizin bis ins späte Mittelalter katastrophal aus. So war er der Überzeugung, dass Frauen zwei Gebärmütter hätten, eine für Jungen, eine für Mädchen. Urin werde direkt aus der Hohlvene abgesondert, das Blut fliesse durch unsichtbare Poren von der rechten Herzkammer in die linke. Eiter sei gut für den Heilungsprozess und Obst schädlich. Diese und andere falsche Annahmen beruhten auf der Übertragung der Ergebnisse aus

Experimenten am Tier auf den Menschen (H. Ruesch, Nackte Herrscherin, 1984, Hirthammer-Verlag, München, S. 161).

Strenge religiöse Vorschriften verboten im Mittelalter die Öffnung von Leichen, was zu weiteren Tierversuchen - und Irrlehren führte. Das kirchliche Verbot der Obduktion von Leichen „legte 14 Jahrhunderte lang den medizinischen Fortschritt praktisch lahm (Hill & Anderson, The Autopsy – Medical Practice and Public Policy, Butterworth 1988)“.

Im 18. Jahrhundert wurde dieses Verbot aufgehoben und die Anatomie und Physiologie des Menschen erlebte erstmals eine Blütezeit. „Praktisch das gesamte medizinische Wissen der Moderne beruht auf Leichenöffnungen (I. Asimov, Asimov's Biographical Encyclopaedia of Science and Technology, Second Edition, Doubleday and Company, 1982).“

Lawson Tait, ein brillanter Chirurg seiner Zeit, bemerkte bereits 1882, dass "die Rückschlüsse aus der Vivisektion absolut wertlos" sind. "Sie hat der Chirurgie viel mehr geschadet als genutzt (Birmingham Daily Mail, 21th Jan 1992)." Der königliche Chirurg Sir Frederick Treves wurde durch Operationen an Hunden nur behindert. "Sie haben mich nur davon abgehalten, mich mit der menschlichen Anatomie zu beschäftigen (F. Treves, BMJ, 5th Nov 1898)."

Obwohl sich der Tierversuch in der Vergangenheit als irreführend und wertlos erwiesen hatte, wurde er zum Dogma der Medizin und Biologie des 20. Jahrhunderts.

Forschung an Tieren ist heute ein so integrierter Bestandteil der Wissenschaft, dass für manche Forscher ein Tier nicht mehr ist, als ein Baustein für ihre Karriere. Um weltweite Anerkennung zu erlangen, müssen die Forscher in renommierten Fachzeitschriften Artikel veröffentlichen. „Wenn man in eine Ratte irgendwas injiziert, kann man darüber einen weiteren Artikel schreiben (A.R. Mitchell, Lord Dowding Fund Bulletin No. 16 1982, S. 29-33).“ Der Zwang zur Veröffentlichung hält Moore sogar für den Hauptgrund, Tierversuche durchzuführen, denn jede neue Publikation erfordert neue Tierversuche. Viele Wissenschaftler bauen ihre gesamte Karriere auf Tierversuchen auf.

Junge Wissenschaftler, die dem Tierversuch kritisch gegenüber stehen, fügen sich oft lieber, als ihre Karriere aufs Spiel zu setzen (E.J.H. Moore, The Lancet 26th April 1986, S. 975).

Tierversuche sind ein Riesengeschäft. Eine ganze Industrie lebt vom Tierversuch. Züchter, Händler, Futterlieferanten, Hersteller von Käfigen und Zubehör, Wissenschaftler, Institute und vor allem die Pharmaindustrie - sie alle verdienen an Tierversuchen. Allein die deutsche Pharmaindustrie setzte im Jahr 2005 rund 35 Milliarden Euro um - Tendenz steigend (Süddeutsche Zeitung, 13.03.2006). Hinter dieser "Tierversuchsindustrie" steckt eine ungemein mächtige Lobby. Die Pharmaindustrie hat zwar auch ein gewisses Interesse an tierversuchsfreien Methoden, da diese genauer, schneller und vor allem billiger sind, sie setzen diese Verfahren jedoch oft nur in der ersten Phase der Arzneimittelentwicklung ein. Der Tierversuch in den weiteren Phasen wird gebraucht, um sich vor möglichen Regressansprüchen schützen zu können, wenn später bei einem Medikament Probleme auftauchen.

Der Tierversuch ist auch wegen seiner Flexibilität bei Pharmaindustrie, Wissenschaft und Behörden beliebt. Mit ihm kann so gut wie alles bewiesen oder widerlegt werden. Tierversuchsergebnisse können ganz nach Belieben des Auftraggebers ausfallen. Ein neues, gut wirksames Medikament wird als Erfolg für den Tierversuch verbucht. Zeigt es jedoch schwere Nebenwirkungen, werden die Tierversuchsergebnisse angezweifelt.“

30

Dabei ginge es auch ohne Tierversuche (**bekl. act. 69**, S. 30-35):

Als Argument für Tierversuche wird oft der medizinische Fortschritt der letzten 150 Jahre angeführt. Tatsächlich beruht die Erhöhung unserer Lebenserwartung auf der Verbesserung der sanitären Einrichtungen, der Wohnverhältnisse und der Ernährungslage. Die meisten medizinischen Durchbrüche gelangen durch empirische Forschung, das heisst Beobachtung von Kranken und Verwundeten sowie durch

Obduktionen von Gestorbenen. Beispiele hierfür sind die Entwicklung verschiedener Operationstechniken sowie deren aseptische (keimfreie) Durchführung (B. Inglis, A History of Medicine, Wiedenfeld and Nicholson 1965), die Entdeckung des Blutkreislaufes (K.D. Keele, William Harvey, Nelson 1965) und der Blutgruppen (K. Walker, The Story of Medicine, Hutchinson 1954), die Erfindung der Narkose (B. Inglis, A History of Medicine, Wiedenfeld and Nicholson 1965) und der Röntgenstrahlen (K. Walker, The Story of Medicine, Hutchinson 1954), ausserdem die Entdeckung verschiedener wichtiger Medikamente, wie Penicillin, Digitalis und Chinin (Koppanyi and Avery, Clinical Pharmacology and Therapeutics, 1966: 7, 250-270).

Obwohl unter immensem Aufwand Millionen von Tieren in der experimentellen Forschung "verbraucht" werden, steigt die Zahl der von unseren Massenkrankheiten Betroffenen unentwegt an. Fast die Hälfte aller Europäer stirbt an vermeidbaren Herz- und Kreislauferkrankungen, etwa ein Viertel an Krebs - mit steigender Tendenz (Statistisches Bundesamt, [www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Die Häufigkeit beider Erkrankungen hat sich in den letzten 50 Jahren verdoppelt. Die Menschen werden trotz unzähliger Tierexperimente immer kränker. Die Ursachen unserer heutigen Krankheiten sind bekannt und grösstenteils vermeidbar. 30 bis 40 Prozent aller in Deutschland auftretenden Krebsfälle, oder konkret 98'000 bis 133'000 Fälle, wären durch gesündere Kost zu verhindern (VDI nachrichten 25.02.2000). Ein weiterer vermeidbarer Risikofaktor ist das Rauchen. 22-30 Prozent aller Krebstodesfälle sind darauf zurückzuführen (Robert-Koch-Institut, [www.rki.de](http://www.rki.de)). Drei bis vier Prozent aller Tumoren sind alkoholbedingt (Forth, Henschler, Rummel: Allgemeine und spezielle Pharmakologie und Toxikologie, 2001, Urban & Fischer München Jena, S. 1082). Über 290 epidemiologische Studien sind sich einig: ein hoher Verzehr von Gemüse und Obst schützt langfristig gesehen vor der Entstehung von Krebs und Herz-Kreislauferkrankungen (P. Winterhalter, GIT Labor-Fachzeitschrift, 11/01, S. 1137). Zu viel Stress, fettreiche Ernährung, Rauchen und zu wenig Bewegung sind die Hauptursachen für Herz-Kreislauf-Erkrankungen. 400'000 Menschen sterben allein in Deutschland jedes Jahr daran (Statistisches Bundesamt, [www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Altersdiabetes

ist zu 61 Prozent auf Übergewicht zurückzuführen. Andere Faktoren sind Ernährung, mangelnde Bewegung, Rauchen und Alkohol. Mit einem gesunden Lebensstil sind 90 Prozent der Fälle von Altersdiabetes vermeidbar (dpa 12.10.2001 und NEJM 345, S. 790).

Bei **epidemiologischen Studien** werden unterschiedliche Bevölkerungsgruppen untersucht, um Zusammenhänge zwischen bestimmten Krankheiten und der Lebensweise von Menschen oder anderen äußeren Faktoren aufzuzeigen. Auf diese Weise wurde beispielsweise die Beziehung zwischen Rauchen und Krebs aufgedeckt (R. Doll, A.B. Hill, BMJ June 26th 1954, 1451-1455). Dieser Zusammenhang wurde von Tierexperimentatoren jahrelang vehement bestritten (The Lancet June 25th 1977, 1348-1349). Praktisch alle Schritte, die zur Verminderung der Krebsrate beigetragen haben, sind auf epidemiologische Untersuchungen zurückzuführen (R. Doll, Cancer 1980 (45), 2475-2485). Dass heute die Hauptrisikofaktoren für Herz-Kreislaufkrankungen, wie Rauchen, Bluthochdruck, Bewegungsmangel, Übergewicht und hohe Cholesterinwerte, bekannt sind, ist ebenfalls der Epidemiologie zu verdanken (Holland, Wainwright, Epidemiologic Reviews Ed. P.E. Sartwell Vol 1, 1979).

Unser Wissen über die Übertragungswege des HIV und über die vor AIDS schützenden Maßnahmen beruhen ausschließlich auf epidemiologischen Studien. Im Fall von AIDS ist „Vorbeugung nicht nur das bessere Heilmittel, sondern das einzige (BMJ 9th August 1986, S. 348)“. Die Struktur des HIV und seine genetische Sequenz wurde mithilfe der Elektronenmikroskopie und verschiedener In-vitro- (Reagenzglas-) Verfahren entschlüsselt. Nicht die Experimente an Tieren mit AIDS-ähnlichen Krankheitserscheinungen haben unser Verständnis von AIDS beim Menschen voran gebracht, sondern ausschließlich klinische Studien mit Patienten sowie Untersuchungen mit In-vitro-Methoden.

**Klinische Forschung** ist die sorgfältige Beobachtung von kranken Menschen. Ein Grossteil des heutigen medizinischen Wissens basiert auf dieser Art der Forschung. Sir Russel Brain bemerkte schon 1959: "Nur die Untersuchung von kranken Menschen kann

die Probleme mit menschlichen Krankheiten beheben (R. Brain, The Lancet 17th Oct 1959, S. 575-581)“. Heute gibt es eine Reihe von medizinischen Geräten, die eine sichere, ethisch vertretbare Forschung am Menschen ermöglichen. Mit modernen computergestützten bildgebenden Verfahren, wie der Magnetresonanztomographie, können Organe und sogar Funktionen eines lebenden Körpers dreidimensional dargestellt werden.

**Computersimulationen** können im Studium der Medizin und Biologie eingesetzt werden, um die grundlegenden Strukturen und Funktionen von Lebewesen kennen zu lernen. Mit Computermodellen lassen sich die molekularen Strukturen von Medikamenten und ihren Rezeptoren analysieren. So kann die Wirkung von Stoffen auf bestimmte Organe genau berechnet werden.

**In vitro** (im Reagenzglas) gezüchtete Zellen und Gewebe lassen sich auf vielfältige Weise, beispielweise im Bereich der Arzneimittelentwicklung und bei den Giftigkeitsprüfungen einsetzen (Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche“ e.V.: In-vitro-Methoden – für eine Forschung ohne Tierversuche, 2004). So genannte künstliche, menschliche Haut, aus verschiedenen Zellschichten aufgebaut, dient der Beurteilung der Ätzwirkung von Chemikalien auf der Haut. Giftige, krebserregende und fieberauslösende Substanzen können mithilfe von Zellen aufgespürt werden (Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche“ e.V.: In-vitro-Methoden – für eine Forschung ohne Tierversuche, 2004). Die menschliche Augenhornhaut kann mit all ihren Schichten dreidimensional aus Zellen nachgebildet werden, um Augentropfen daran zu testen. Mit Nervenzellkulturen können Arzneimittel im Bereich der Parkinson'schen Krankheit, der Epilepsien und der Schmerzforschung gesucht werden. Zellkulturen aus Arterien, die bei Operationen anfallen, lassen sich in der Arterioskleroseforschung einsetzen. Entsprechend können Ursache und Behandlung von Gefäßwand-Erkrankungen erforscht werden (Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche“ e.V.: In-vitro-Methoden – für eine Forschung ohne Tierversuche, 2004). Bei der Suche nach Krebsmedikamenten können kultivierte Krebszellen verwendet werden (Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche“

e.V.: In-vitro-Methoden – für eine Forschung ohne Tierversuche, 2004). Mit dem Ames Test, einem Verfahren mit Bakterien, können erbgutschädigende Eigenschaften von Chemikalien entdeckt werden (Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche“ e.V.: In-vitro-Methoden – für eine Forschung ohne Tierversuche, 2004). Solche innovativen Forschungsansätze liefern im Gegensatz zum Tierversuch nicht nur zuverlässige, gut reproduzierbare und eindeutige Ergebnisse, sie sind zudem auch empfindlicher, billiger und schneller als die entsprechenden Tests am lebenden Tier. Das Potential der tierversuchsfreien Forschungsmethoden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Dieser Wissenschaftszweig wird, bei entsprechender finanzieller und politischer Förderung, die Medizin revolutionieren. Der Herausgeber des Science Magazins meinte zu Tierversuchen im Bereich der Prüfung auf krebsauslösende Eigenschaften einer Substanz: "Kanzergenitätstests mit Nagetieren sind ein veraltetes Relikt, das auf der Ignoranz der letzten Jahrzehnte basiert (P. Abelson, Science 21th Sept 1999, S. 1357)."

Würden Tierversuche morgen abgeschafft werden, wäre dies der Startschuss für eine neue Ära der Forschung, würden tierversuchsfreie Verfahren eine Blütezeit erleben, würde man in der Medizin wirkliche Fortschritte erzielen. Man unterschätzt die Erfindungsgabe der Wissenschaftler, wenn man annimmt, dass der medizinische Fortschritt ernsthaft behindert worden wäre, wenn Tierexperimente nicht erlaubt gewesen wären und man daher eine andere Strategie hätte anwenden müssen. Es liegt in der Fähigkeit des Wissenschaftlers, trotz intellektueller, technischer und ethischer Einschränkungen in der Forschung einen gangbaren Weg zu finden (H. Hewitt, British Medical Journal 24th March 1990, S. 811-812).

Experimente an Tieren sind tiefstes Mittelalter - den modernen, tierversuchsfreien Forschungssystemen gehört die Zukunft.

**Der große Vorteil der tierversuchsfreien Techniken mit menschlichen Zellen und Geweben und der ethisch vertretbaren Forschung am Menschen ist, dass das Problem des Artenunterschiedes entfällt. Die Ergebnisse sind also, im Gegensatz zum Tierversuch, direkt auf den Menschen übertragbar. Tierversuchsfreie**



**Methoden bieten damit eine Relevanz und Sicherheit für den Menschen, die mit Tierversuchen niemals erreicht werden können.**

**»Das einzige Modell für einen Menschen ist der Mensch (Gad, Shayne and Chegelis, Acute Toxicity Testing, Academic Press 1998, S. 4).«**

**Es geht nicht darum, sich zwischen Mensch und Tier zu entscheiden - es geht nur um die Entscheidung zwischen guter Wissenschaft und sinnloser Grausamkeit.**

31

Tierversuche ersetzen Menschenversuche also nicht:

Wegen grundsätzlicher und unüberwindlicher Spezies- und Stoffwechselunterschiede erlauben Tierversuche keine Aussage darüber, ob der Mensch wie das Tier reagiert. Jeder Tierversuch ist nur für die eingesetzte Tierart aussagekräftig, und alle daraus für den Menschen gezogenen Rückschlüsse sind lediglich Spekulationen und Vermutungen.

Erst wenn mit unkalkulierbarem Risiko und unvorhersehbarem Resultat der gleiche Versuch am Menschen wiederholt wird, kann man im Nachhinein sagen, ob und inwieweit die Tierversuchsergebnisse auf den Menschen übertragbar sind. Vor dem Menschenversuch kann man die Aussagekraft der Tierversuche nicht abschätzen, weil ihre Übertragbarkeit auf den Menschen weder bekannt noch kalkulierbar ist. Tierversuche verhindern also Versuche am Menschen nicht, sondern wegen ihrer Unverwertbarkeit erfordern sie diese zwangsläufig.

Jedes Wissen über die Wirkung einer pharmazeutischen Substanz und über die Wirksamkeit eines medizinischen Verfahrens beim Menschen kann deshalb nur am Menschen und nicht am Tier gewonnen werden. Sowohl die Gesetzgeber als auch die Gesundheitsbehörden teilen diese Auffassung, denn sie halten die Übertragung von Tierversuchsergebnissen auf den Menschen für ein unzulässiges Risiko. Darum fordern sie für die Zulassung jeder pharmazeutischen Substanz und jedes medizinischen Verfahrens den Nachweis für deren Wirksamkeit, Verträglichkeit und Unbedenklichkeit im **Menschen**versuch, verharmlosend als «klinische Prüfung» bezeichnet.

Entgegen anderslautenden Behauptungen ist somit weder die Zulassung und die relativ risikofreie Dosierung von Medikamenten und Impfstoffen noch die Anwendung von Behandlungsmethoden und Operationstechniken auf Tierversuche zurückzuführen, sondern ausschliesslich auf die notwendigerweise gesetzlich geforderten Versuche am Menschen.

Tierversuche dienen nicht dem medizinischen Fortschritt, sondern der juristischen Abwehr von Schadenersatzansprüchen infolge tödlicher oder zu Invalidität führender Arzneimittelschäden, Behandlungsmethoden und Operationstechniken: Bei unerwarteten Schadens- oder Todesfällen während der klinischen Prüfungen (Menschenversuche) oder in der Praxis weisen die verantwortlichen Pharmakonzerne, Hochschulen und Forscher darauf hin, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen «Sicherheitsprüfungen» an Tieren durchgeführt haben, und deshalb nicht haftbar sind.

32

Aus dem Buch „Was Sie schon immer über Tierversuche wissen wollten“, Gericke et al (bekl. act. 72):

Seite 13:

Viele tierexperimentelle Einrichtungen, wie pharmazeutische Unternehmen und Universitäten, züchten ihre Versuchstiere selbst. Andere bestellen bei kommerziellen Versuchstierzüchtern. So wie man bei einem Versandhandel Bücher oder Kleidungsstücke aus einem Katalog aussucht, werden bei den Versuchstierzüchtern lebende Tiere als Ware feilgeboten. Im Internet oder im Katalog können Experimentatoren aus einer grossen Auswahl verschiedenster Arten und Züchtungen auswählen. Es werden sogar voroperierte Tiere angeboten, z. B. Ratten und Mäuse mit abgebundenen Blutgefässen oder Nerven, einoperierten Messgeräten oder Kathetern (Plastikschläuche), mit entfernter Milz oder Niere usw. Das amerikanische Jackson Laboratory bietet Tausende verschiedener Mäusestämme an, deren Erbgut so manipuliert wurde, dass die Tiere bestimmte Erkrankungen wie Krebs, Diabetes oder Fettleibigkeit bekommen. Der weltweit größte Versuchstierzüchter ist Charles River Laboratories, der

zweitgrösste Harlan Winkelmann. Beides sind amerikanische Firmen, die auch in Deutschland Filialen unterhalten. Charles River in Sulzfeld züchtet Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Hamster, Kaninchen und Fische. Bei Harlan Winkelmann in Borchten kann man Hunde, Mäuse, Ratten, Meerschweinchen und Hamster bestellen.

Affen stammen größtenteils aus Ländern wie Indonesien, Philippinen oder Mauritius. Hier werden sie für den Export gezüchtet oder aber wild gefangen. Schon allein Fang und Transport sind für die Tiere eine Tortur. Viele überleben den Stress nicht.

Seite 15:

Die Unterbringung von Ratten und Mäusen erinnert an ein Schrauben- oder Maschinenteilelager. Die Tiere leben in kleinen Plastikschachteln mit Drahtdeckel, die wie Schubladen über- und nebeneinander in grossen Regalen stecken. »Standardisierung« nennt sich das. Die reizarme Umgebung führt bei Nagetieren zu gestörten Verhaltensweisen. Joseph Garner von der University of California in Davis hat herausgefunden, dass die Stereotypien Ausdruck einer dauerhaften Hirnschädigung sind: „Experimente unter standardisierten Bedingungen sagen noch nicht einmal viel über Mäuse im Allgemeinen aus, geschweige denn über Menschen, die bekanntlich in einer extrem abwechslungsreichen Umwelt leben.“

Tiere werden vergiftet, verbrüht, ertränkt, genmanipuliert, erstickt, verstümmelt, süchtig gemacht, ihre Beine werden zersägt, sie werden mit Elektroschocks traktiert, bei ihnen werden Krebs, Rheuma und andere schmerzhaftes Krankheiten erzeugt. Angesichts der grausamen Realität verwundert es nicht, dass die Tierversuchsindustrie uns suggerieren will, Tierversuche seien nicht weiter schlimm. Doch Tierversuche bedeuten immer Leid, Qual, Schmerz, Angst und Stress für die Tiere. Das Leid der Versuchstiere fängt sogar schon lange vor dem Versuch an: bei Zucht, Handel, Transport und Haltung.

Seite 22/23:

Durch die einseitige Ausrichtung der tierexperimentell orientierten Medizin, die an den Ursachen der heutigen Krankheiten vorbeiforscht, muss unsere Sozialgemeinschaft Jahr für Jahr ungeheure Summen aufbringen. Allein starkes Übergewicht als zentraler Risikofaktor für Zivilisationskrankheiten verursacht in Deutschland Folgekosten in Höhe von mehr als 10 Milliarden Euro pro Jahr. 71 Milliarden Euro werden in Deutschland jedes Jahr für die Behandlung ernährungsbedingter Erkrankungen ausgegeben, weitere 70 Milliarden für die Folgen des Rauchens. Hinzu kommen die volkswirtschaftlichen Schäden, die aufgrund vermeidbarer Zivilisationskrankheiten und durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben verursacht werden.

Etwa 50-70% der verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind beim Patienten wirkungslos. Viele Patienten nehmen die vom Arzt verschriebenen Medikamente nicht ein. Auch wirkungslose und nicht eingenommene Medikamente belasten die Krankenkassen. Die Nebenwirkungen vieler Arzneimittel müssen wiederum ärztlich behandelt werden, was die Kosten für das Gesundheitssystem erneut in die Höhe treibt. Anstatt die Ursachen vermeidbarer Krankheiten zu beseitigen, liegt der Schwerpunkt der modernen Medizin auf deren oft erfolgloser Behandlung.

Prof. Dr. Friedrich Schwartz von der Medizinischen Hochschule Hannover fordert verstärkt auf die Vorbeugung von Krankheiten zu setzen. Er wirft den Krankenkassen vor, noch nicht einmal die Hälfte der gesetzlich erlaubten Summe in die Prävention zu investieren. Doch wirtschaftliche Interessen stehen dem Präventionsgedanken entgegen. 95 Prozent der gegenwärtigen Finanzmittel werden mit den Kranken verdient, nicht mit den Gesunden. Doch die heutige Reparaturmedizin ist auf Dauer gar nicht finanzierbar. Enorme Summen könnten durch Prävention von Krankheiten eingespart werden.

Seite 24/25:

Besonderen Wert legen die Experimentatoren auf die Standardisierung ihrer „Tiermodelle“. Alles soll möglichst gleich ablaufen, damit die Versuche reproduzierbar (wiederholbar) sind. Die künstlich erzeugten Bedingungen unterscheiden sich allerdings

vollkommen von dem normalen Umfeld des menschlichen Patienten. Menschen werden lebenslang mit einer Unzahl verschiedener Einflüsse konfrontiert, die sich häufig gegenseitig beeinflussen. Ernährung, Lebensgewohnheiten, Verwendung von Suchtmitteln, schädliche Umwelteinflüsse, Stress, psychische und soziale Faktoren spielen bei der Entstehung von Krankheiten und deren Heilung eine ausschlaggebende Rolle. Diesem Umstand wird im Tierversuch keinerlei Rechnung getragen.

Seite 27:

*„Der Grund, warum ich gegen Tierversuche bin, ist, dass sie nicht funktionieren, sie haben keinen wissenschaftlichen Wert. Man kann die Resultate von Forschungen an Tieren nicht auf den Menschen extrapolieren, und jeder gute Wissenschaftler weiss das. Da Tierversuche wertlos sind und zur Quacksalberei in der Medizin führen und ich gegen Quacksalberei sein muss, so bin ich gegen Tierversuche, und zwar als Wissenschaftler.“*

Prof. Dr. Robert S. Mendelsohn, Professor für Präventivmedizin, Universität von Illinois, 1986

Seite 31/32:

Würden die Experimentatoren bei einem Tierversuchsverbot bei uns nicht einfach ins Ausland gehen, wo die Bedingungen für die Tiere noch schlechter sind?

Die Abwanderung ins Ausland und das Ende des Forschungsstandortes Deutschland ist eine beliebte Drohung der Forschungszunft, sobald auch nur geringste Tierschutzverbesserungen auf der politischen Agenda stehen. Mit einer solchen Einschüchterungstaktik wird versucht, jeglichen Fortschritt auf Tierschutzebene im Keim zu ersticken. Würde man dieser Argumentation folgen, wären heute wohl auch noch Kinderarbeit und Sklaverei in Deutschland erlaubt. Experimentatoren, die solche Drohungen äussern, schrecken anscheinend nicht davor zurück, deutsches Gesetz zu brechen, sobald sie sich im Ausland befinden. Man muss sich hier die Frage stellen, ob

die Forschungsstandorte Deutschland Forscher braucht, die offensichtlich bereit sind, demokratisch erlangte Rechtsvorschriften zu ignorieren.

Seite 33:

Viele Medien berichten nicht kritisch über Tierversuche, weil sie von den Anzeigenschaltungen der Industrie abhängig sind. Die Tierversuchs-Maschinerie hat eine Eigendynamik entwickelt; sie ist wie ein gigantisches Perpetuum mobile, das sich selbst erhält und, erst einmal in Gang gesetzt, nur schwer zu stoppen ist.

Seite 37:

Gesetzlich erlaubt bedeutet nicht automatisch auch moralisch gerechtfertigt. Auch Kinderarbeit, Sklaverei und die Unterdrückung von Frauen waren in der westlichen Welt einst legal. Die Gesetzgebung ändert sich laufend, hinkt aber den ethischen Vorstellungen der Mehrheit der Bevölkerung oft hoffnungslos hinterher. Grund dafür sind im Bereich Tierrechte die mächtigen Interessen der Tierausbeutungsindustrie, die einen erheblichen Einfluss auf die Gesetzgebung hat.

Seite 44:

Der Stand der heutigen, naturwissenschaftlich ausgerichteten Medizin, die zu einem wesentlichen Teil auf Tierversuchen basiert, ist weder ein Beweis für deren Notwendigkeit, noch sagt sie etwas über die weitere Entwicklung der Medizin aus. Die Tatsache, dass in der Vergangenheit Tierversuche durchgeführt wurden, bedeutet nicht, dass die Errungenschaften der Medizin nur auf diese Weise gefunden werden konnten. Wenn jemand mit dem Auto von Hannover nach Berlin fährt und dort ankommt, heisst dies nicht, dass er mit der Bahn nicht schneller, bequemer und billiger hingekommen wäre. Die Erfolge der Medizin fallen ausserdem weitaus spärlicher aus, als oftmals dargestellt wird.

Seit Jahrzehnten wird unter immensem Aufwand an Milliarden von Tieren geforscht. Das Ergebnis ist bislang eher dürftig. Wenn der Tierversuch wirklich so wertvoll wäre,

warum gibt es dann noch nicht das Mittel gegen Krebs, die Impfung gegen AIDS, den Durchbruch bei Alzheimer? Die Hälfte aller Westeuropäer stirbt an Herz-Kreislauf-Erkrankungen, ein Viertel an Krebs. Tendenz steigend. Wirkungsvolle Therapien gegen diese und andere Zivilisationskrankheiten sind nicht in Sicht.

Natürlich sind auch einzelne Fortschritte erzielt worden. Diese stehen jedoch in keinem akzeptablen Verhältnis zum jahrzehntelangen Aufwand. Vor allem sind sie aber nicht zwangsläufig auf die tierexperimentelle Forschung zurückzuführen. Im Gegenteil: Bei gleichem Forschungsaufwand für tierversuchsfreie Verfahren in Kombination mit umfangreicher Prävention wäre es um die Gesundheit der Menschen heute weitaus besser bestellt. Allein in Bezug auf Krebs liessen sich zwei Drittel der Erkrankungen durch Prävention verhindern. Ohne Tierversuche wären uns zudem viele Arzneimittel-Katastrophen erspart geblieben. Denn Tierversuche täuschen eine Arzneimittelsicherheit vor, die nicht vorhanden ist.

*„Die Geschichte der Krebsforschung ist die Geschichte, wie man Krebs bei Mäusen heilt. Seit Jahrzehnten heilen wir Krebs bei Mäusen, aber beim Menschen klappt es einfach nicht.“*

Dr. Richard Klausner, Direktor des American National Cancer Institute, 1998

Seite 45/46:

Die missbildenden Eigenschaften von Thalidomid (Contergan®) zeigten sich erst im Nachhinein und nur bei zwei Tierspezies, dem Neuseeland-Kaninchen und einer Affenart. Und das auch nur in sehr hohen Dosierungen. Bei allen möglichen anderen Tierarten von der Maus über Schwein und Frettchen bis zum Gürteltier waren keine missbildenden Eigenschaften festzustellen. Daraus zu folgern, man müsse jedes Medikament an mehreren Tierarten testen, ist absurd. Woher soll man wissen, ob der Mensch wie die Maus oder wie das Neuseeland-Kaninchen oder wie keines von beiden reagieren wird? Ergebnisse aus Tierversuchen, von welcher Tierspezies auch immer, können niemals zu wirklich sicheren Voraussagen für den Menschen führen.

Das Schmerz- und Rheumamittel Benoxapofen, das wegen Nierenversagens und anderer schwerer Nebenwirkungen beim Patienten vom Markt genommen werden musste, war in Versuchen mit Affen unbedenklich. Die Tiere bauen den Stoff nämlich wesentlich schneller ab. Ratten und Mäuse reagierten in diesem Fall dem Menschen ähnlicher als Affen, unsere nächsten Verwandten. Welche Ergebnisse aus welchen Tierversuchen von welcher Spezies sollte man als auf den Menschen übertragbar ansehen und welche nicht?

Der Blutfettsenker Lipobay wurde 2001 zurückgezogen, weil es beim Menschen zu Todesfällen durch Muskelzerfall gekommen war. In den zuvor durchgeführten Tierversuchen litten Hunde an Magenblutungen und schweren Veränderungen des Auges. Hohe Dosen riefen bei Hunden, Ratten, Mäusen und Schweinen leichten Muskelzellabbau hervor. Wie kann es sein, dass eine Substanz, die doch offensichtlich bei Tieren einigen Schaden anrichtet, überhaupt beim Menschen weiterverfolgt wird? Wozu sollten die Tierversuche dann überhaupt dienen? Die Antwort ist so erschreckend wie banal. Die Ergebnisse von Tierversuchen können so ausgelegt werden, wie man sie gerade braucht. Sind die Ergebnisse im Sinne des Pharma-Unternehmens, kann weitergeforscht werden. Zeigen sich beim Tier hingegen unerwünschte Wirkungen, wird die Übertragbarkeit auf den Menschen angezweifelt, und das Medikament geht ebenfalls in die nächste Phase. Hauptgrund hierfür sind die ungeheuren Kosten, die der Hersteller bereits in das neue Mittel investiert hat. Bis zu 800 Millionen Dollar verschlingt die Entwicklung eines einzigen Medikaments. Diese Investitionen müssen sich für den Hersteller auszahlen. So werden mitunter Ergebnisse geschönt, Gefahren ignoriert.

Seite 48/49:

Eine Verbesserung der Arzneimittelqualität kann nur durch sorgfältige Sicherheitsprüfungen in der klinischen Phase und durch eine Abkehr vom Tierversuch in der vorklinischen Phase geschaffen werden. Pharmaunternehmen und Behörden verlassen sich auf den Tierversuch zur Beurteilung von Wirksamkeit und Gesundheitsrisiko, obwohl dieser Ansatz vollkommen ungeeignet ist.



Bei einem Verbot der Tierversuche würden tierversuchsfreie Forschungsmethoden sowie Prävention von Krankheiten in den Vordergrund rücken und so zu einer besseren Gesundheitssituation der Bevölkerung führen. Doch die Tierversuchslobby schürt gezielt Ängste vor schrecklichen Leiden, um uns anschliessend einzureden, nur die tierexperimentelle Medizin könne uns davor retten. Um den Umsatz zu erhöhen, gehen die Pharmakonzerne sogar so weit, Krankheiten zu erfinden. Vollkommen normale Erscheinungen des Lebens werden zu Krankheiten. Wechseljahre bei Mann und Frau, sexuelle Unlust, „Sissi-Syndrom“, Darmrumoren - ein Glück, dass die Pharmaindustrie bereitsteht, bei all diesen Beschwerden Abhilfe zu schaffen. Die Normwerte für den Cholesterinspiegel wurden so festgelegt, dass sie bei über der Hälfte der Deutschen zu hoch liegen. Über Nacht wurden so Millionen gesunde Bundesbürger zu behandlungsbedürftigen Patienten. Mit vielen ihrer Präparate sorgt die Pharmaindustrie zudem dafür, dass Patienten zu lebenslangen Stammkunden werden. Denn Nebenwirkungen von Arzneimitteln müssen durch andere Medikamente behandelt werden.

Das derzeitige Medizinsystem erweckt die Hoffnung, alles behandeln und heilen zu können, bei Bedarf verschlissene Körperteile austauschen zu können, wenn nur genug Geld und Tiere zur Verfügung stehen. Die Erfolge der Medizin sind jedoch besonders bei den Zivilisationskrankheiten oft erschreckend gering. Diese werden nämlich zu einem Grossteil durch uns selbst und unsere Umwelt beeinflusst oder sogar verursacht. Ein Drittel aller Krebsfälle sind auf Zigarettenrauchen zurückzuführen, ein Drittel auf falsche Ernährung, weitere Auslöser sind Alkohol, zu intensive Sonneneinstrahlung und Umweltgifte. Rauchen, fleisch- und fettreiche Ernährung, Übergewicht, Bewegungsmangel und Stress sind Risikofaktoren für Herz- und Kreislauf-Erkrankungen. Mehr als die Hälfte aller Schlaganfälle liesse sich durch vorbeugende Massnahmen verhindern. Auch andere Massenkrankheiten wie Rheuma, Allergien, Diabetes und AIDS sind zum großen Teil durch unsere Lebensweise beeinflusst.

Statt auf die Vermeidbarkeit von Krankheiten zu setzen, werden Gesunde und Patienten zu chronisch Kranken gemacht, die kostenintensiv beforscht und behandelt werden müssen. Nutzniesser ist die Medizinindustrie. Aufklärung der Bevölkerung und

Übernahme von Verantwortung für die eigene Gesundheit sind weniger lukrativ und doch der einzige Weg aus der Sackgasse.

Seite 51-53:

Ohne Tierversuche wären Medikamente sogar sicherer, als sie es jetzt sind. Zunächst wollen wir uns anschauen, wie ein neues Medikament gefunden wird. Ein Beispiel: Am Anfang stehen rund 10<sup>4</sup>000 Substanzen. Diese werden mit Computersimulationen und In-vitro-Methoden durchforstet. Im Laufe von zwei Jahren kristallisieren sich etwa 250 interessante Substanzen heraus. Nun beginnen die Tierversuche. Schließlich bleiben etwa fünf aussichtsreiche Wirkstoffe übrig - aussichtsreich, weil sie im Tierexperiment positive Resultate liefern. An dieser Stelle hören wir dann in den Medien die großartigen Erfolgsmeldungen: „Durchbruch bei Krebs“, „Impfstoff gegen Alzheimer gefunden“, „AIDS-Kranke können hoffen“ usw. So wird den Menschen suggeriert, nur die Tierversuchs-Medizin könne uns vor all den furchtbaren Krankheiten retten.

In Wirklichkeit kann an dieser Stelle der Medikamentenentwicklung noch überhaupt keine Aussage darüber getroffen werden, wie der neue Stoff beim Menschen wirken wird. Wirkt er genauso wie im Tier? Wirkt er anders oder gar entgegengesetzt?

Wer weiss, wie viele sinnvolle Medikamente nie auf den Markt gelangen, weil sie aufgrund von irreführenden Tierversuchen vorzeitig aussortiert wurden? Viele heute segensreiche Arzneien wie Aspirin, Ibuprofen, Insulin, Penicillin oder Phenobarbital wären uns vorenthalten geblieben, hätte man sich schon in früheren Zeiten auf den Tierversuch verlassen. Diese Stoffe rufen nämlich bei bestimmten Tierarten gravierende Schädigungen hervor. Sie wären bei der heutigen Vorgehensweise der Wirkstofffindung durchgefallen.

Die fünf aussichtsreichsten Substanzen gehen nun in die klinische Prüfung, d.h. sie werden am Menschen getestet. Hier zeigt sich oft, dass die Substanz doch nicht so wirksam ist wie bei der Maus oder dass sie sogar gefährliche Nebenwirkungen hat. Nach zwölf Jahren Entwicklungszeit landet schliesslich nur einer der ursprünglich 10<sup>4</sup>000

Stoffe in den Apotheken, und auch dies ist meist kein wirklicher Durchbruch. Von der in der Tierversuchsphase gepriesenen Wunderpille hört man nie wieder etwas.

Doch auch Medikamente, die es bis zur Marktreife schaffen, sind längst nicht sicher. Denn, ob diese Substanz wirklich z. B. gegen Krebs wirksam ist und ob die Nebenwirkungen nicht vielleicht schlimmer sind als die Hauptwirkung, stellt sich erst in der Erprobung am Patienten heraus. Die Hälfte der schädlichen, oft sogar tödlichen Nebenwirkungen zeigt sich erst zwei Jahre nach der Zulassung, die andere Hälfte sogar erst nach sieben Jahren.

Substanzen mit besonders verheerenden Auswirkungen machen Schlagzeilen und werden aus dem Verkehr gezogen. Viel schlimmer sind jedoch die Arzneimittel, die trotz ihrer schädlichen Nebenwirkungen auf dem Markt bleiben. Allein in Deutschland sterben jedes Jahr 58'000 Menschen an unerwünschten Wirkungen von Medikamenten, 210'000 müssen wegen schwerer Nebenwirkungen im Krankenhaus behandelt werden.

Der Tierversuch macht Medikamente nicht sicher. Im Gegenteil, er bewirkt eine Scheinsicherheit, in der sich Pharmaindustrie, Ärzte und Patienten wiegen und die in Wirklichkeit nicht gegeben ist.

Die Ergebnisse aus Tierversuchen lassen keine Aussage darüber zu, ob der Mensch auf eine Substanz in gleicher Weise, ähnlich, anders oder entgegengesetzt reagieren wird wie das Tier. Eine Übertragung auf den Menschen kann allenfalls als Spekulation bezeichnet werden. Das Arzneimittelrisiko könnte drastisch gesenkt werden, indem neue Wirkstoffe zunächst ausführlich mit relevanten und zuverlässigen tierversuchsfreien Tests, wie zum Beispiel Zellkulturen, geprüft und anschliessend behutsam an freiwilligen Probanden und Patienten erprobt werden. Beides muss wesentlich sorgfältiger und gewissenhafter geschehen als bisher.

Allerdings brauchen wir nicht nur neue Wege in der Arzneimittelfindung, sondern auch in der gesamten Medizin. Die tierexperimentell ausgerichtete Medizin befindet sich in einer Sackgasse. Es werden Milliardensummen und Millionen Tierleben verforscht. Bestenfalls kommt nichts dabei heraus, schlimmstenfalls gefährliche Medikamente, die unzähligen Menschen die Gesundheit oder sogar das Leben kosten. Egal mit wie viel

Aufwand die Pharmaindustrie forscht, Tierversuche tragen nicht zur Sicherheit von Arzneien bei. Aus der Sackgasse Tierversuch kommen wir erst wieder heraus, wenn die Medizin auf eine am Menschen orientierte Forschung umschwenkt und die Prävention von Krankheiten in den Vordergrund stellt.

Seite 55:

In der tierexperimentellen Medizin werden Tiere künstlich krank gemacht, um dann potenzielle Wirkstoffe an ihnen zu testen. Bei AIDS klappt schon der erste Schritt nicht. Denn es gibt praktisch keine Tierart, welche die menschliche Form der Immunschwäche entwickelt. Nach jahrelangen erfolglosen Versuchen hat man Experimente an Schimpansen, die dem Menschen genetisch besonders nahe stehen, aufgegeben, weil diese Tiere definitiv keine AIDS-Symptome bekommen. Bei Rhesusaffen und anderen Makaken verhält es sich zwar genauso, aber man kann sie mit SIV, dem Affen-AIDS-Erreger, infizieren. Affen-AIDS hat praktisch nichts mit dem menschlichen AIDS zu tun, und auch die Symptome sind anders, trotzdem müssen unzählige Primaten in aller Welt als Forschungsobjekte herhalten. Sie werden infiziert, isoliert, behandelt, geimpft, gequält und getötet. Herausgekommen ist dabei weder ein wirkungsvolles Heilmittel noch ein Impfstoff.

Weltweit haben sich bisher seit Ausbruch Anfang der 80er Jahre mehr als 60 Millionen Menschen mit dem AIDS-Erreger HIV infiziert, 20 Millionen sind bereits gestorben. 2004 haben sich weltweit ca fünf Millionen Menschen neu mit HIV angesteckt. Rund drei Millionen Menschen sind 2004 an den Folgen ihrer HIV-Infektion verstorben, mehr als zwei Drittel davon allein in Afrika. In Deutschland leben zurzeit rund 44'000 Menschen mit einer HIV-Infektion.

Wichtige Fortschritte in der AIDS-Forschung beruhen nicht auf Tierversuchen, sondern auf Erkenntnissen aus der Infektions- und Seuchenlehre, auf der klinischen Beobachtung von Patienten und auf Studien mit Zellkulturen, Wesentliche Erkenntnisse zu Übertragungswegen, Struktur, Isolierung, Untersuchung und Bekämpfung des AIDS-Erregers wurden so ohne Tierversuche gewonnen (Quellenverzeichnis Nr. 41/42/43/44).

Die tierexperimentelle Forschung konnte die Seuche bislang nicht besiegen, und ein Durchbruch ist auch in Zukunft nicht zu erwarten. Statt weiter Tiere zu quälen und zu töten, bedarf es neben einer Intensivierung der tierversuchsfreien Forschung einer flächendeckenden Aufklärung über die Schutzmöglichkeiten. Dies ist besonders in den stark betroffenen Entwicklungsländern, wo sich die meisten Menschen teure Pharmaprodukte auch gar nicht leisten können, nicht nur die bessere, sondern die einzige Chance.

Seite 56:

Krebs ist ein typisches Beispiel für die chronische Erfolglosigkeit der tierexperimentell orientierten Medizin. Wie kaum in einem anderen Bereich wurde über Jahrzehnte mit einem ungeheuren Aufwand geforscht. Interferon, Immunmodulatoren, Chemotherapie galten als Wunderwaffe gegen den Krebs - manche erwiesen sich als wertlos, andere als nebenwirkungsträchtig. Von einer wirklichen Heilung kann kaum gesprochen werden. Hunderttausende von Substanzen wurden und werden an Millionen von "Krebsmäusen" getestet. Bei diesen Tieren wird das Erbgut so verändert, dass sie frühzeitig Tumore entwickeln. Viele Stoffe wirkten bei den Nagern, beim Menschen versagten sie alle. Es mag unbestreitbar bei einigen Krebsarten gewisse Behandlungserfolge geben. Doch die Gesamtbilanz ist angesichts der Milliardeninvestitionen und der Abermillionen Tieropfer mehr als ernüchternd.

*"Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen muss festgestellt werden, dass das, was man das "Tiermodellsystem" in der Krebsforschung nennt, sich als eine totale Pleite herausgestellt hat.... Es existiert kein Beweis, dass der Gebrauch von Tieren in der Krebsforschung zur Vorbeugung oder zur Genesung auch nur eines einzigen Menschen geführt hat."*

Dr. Irwin D.J. Bross, Direktor am Roswell Park Memorial Institute von Buffalo, New York; jahrzehntelang einer der Leiter des American National Cancer Institute, der weltgrößten Krebsforschungsorganisation, 1983

Seite 57/58:

Die tierexperimentelle Krebsforschung geht davon aus, dass die Entstehung von Krebs durch einen bestimmten Faktor ausgelöst wird, z. B. einen Gendefekt oder eine krebseregende Substanz. Tatsächlich handelt es sich aber um ein ganzes Ursachengeflecht. Diese Vielfalt der möglichen Ursachen und ihrer Kombinationen können im Tiermodell niemals nachgeahmt werden. Zu den auslösenden Faktoren einer krebsartigen Entartung von Zellen - das wissen wir heute - gehören Rauchen, fleischreiche Ernährung, Alkohol, zu intensive Sonneneinstrahlung, Umweltgifte sowie eine familiäre Veranlagung. Um endlich wirkliche Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen, darf nicht länger an Tieren herumexperimentiert werden, sondern muss die Verhinderung der Entstehung von Krebs in den Mittelpunkt rücken.

Die medizinische Forschung versucht in tierexperimentellen Modellen unsere Massenkrankheiten zu simulieren, um dann diese künstlichen Defekte irgendwie wieder zu beheben. Kritische Mediziner beschäftigen sich hingegen zunehmend mit den tatsächlichen Hintergründen der so genannten Zivilisationskrankheiten. Es wird immer klarer, dass eine prinzipielle Änderung unserer Lebensgewohnheiten langfristig viel effektiver und volkswirtschaftlich billiger wäre als die vielen medikamentösen und chirurgischen Behandlungen. Krebs und Herz-Kreislauf-Erkrankungen, aber auch viele andere Krankheiten sind zu einem erheblichen Teil durch Faktoren wie Rauchen, Alkohol, Stress und fett- und fleischreiche Ernährung verursacht oder zumindest mitbedingt. Deutsche, aber auch amerikanische Studien mit Tausenden von Vegetariern und fleisshessenden Kontrollpersonen haben eindeutig gezeigt, dass bei den Vegetariern wesentlich weniger Krebsfälle auftreten als bei den Kontrollgruppen. Ein Medikament, welches die Zahl der Krebsfälle so massiv reduzieren könnte wie die vegetarische Ernährung, wäre nobelpreisverdächtig.

Ein Drittel aller Krebs-Todesfälle steht mit dem Zigarettenrauchen in Verbindung. Inzwischen ist gesichert, dass nicht nur Lungenkrebs, sondern auch Kehlkopfkrebs, Karzinome von Mund, Speiseröhre und Bauchspeicheldrüse, Tumoren der Harnblase, der Nieren und der Gebärmutter durch das Rauchen begünstigt werden,

Prof. Dr. Friedrich W. Schwartz, Direktor der Abteilung für Epidemiologie, Sozialmedizin und Gesundheitsforschung der Medizinischen Hochschule Hannover fordert, statt der bisherigen Konzentration auf eine Reparatur-Medizin den Gedanken der Prävention in den Mittelpunkt zu stellen: "Man hat sich bei uns jahrzehntlang darauf konzentriert, den Leuten einzureden, dass es für jedes Gesundheitsproblem und jede Krankheit eine Reparaturmöglichkeit gibt, was definitiv nicht stimmt."

Es ist ein grundlegender Irrtum, dass wir die Folgen unserer Lebensweise beim Tier als Krankheit reproduzieren könnten, um sie dann mit chemischen Mitteln wieder zu beseitigen. Der Versuch, die modernen Massenkrankheiten an Tieren zu erforschen, ist zum Scheitern verurteilt. Nur eine prinzipielle Änderung unserer Lebensgewohnheiten kann zu einem nachhaltigen Rückgang der Zivilisationskrankheiten führen.

Seite 59:

Die Gentechnik wird seit einiger Zeit als Rettung vor allem Übel dieser Welt gepriesen. Hunger, Armut, Alter und natürlich Krankheiten sollen mit ihrer Hilfe besiegt werden. Mit uferlosen Versprechungen werden enorme Summen an Fördergeldern lockergemacht. Mehr noch als in anderen Forschungszweigen geht es hier um Geld, sehr viel Geld. Doch trotz Milliardeninvestitionen und Abermillionen an Versuchstieren, die der Gentechnik zum Opfer gefallen sind, ist die Bilanz bisher mehr als ernüchternd. Das Erbgut von Tieren wird so manipuliert, dass menschliche Krankheiten nachgeahmt werden sollen, um daran neue Therapiemöglichkeiten zu testen. Doch die gentechnischen Veränderungen treten meist nicht in der gewünschten Weise ein. Das Resultat sind oft schrecklich missgebildete, verkrüppelte Tiere. Dieser "Ausschuss", der 90 bis 99 Prozent aller Tiere betragen kann, wird als Abfall entsorgt. Wenn es dann irgendwann doch gelingt, eine bestimmte menschliche Krankheit bei Tieren zu erzeugen, z. B. Krebs, so wird das bereits als Erfolg der Gentechnik gefeiert. Ob daraus jemals eine geeignete Therapie für den Menschen entsteht, interessiert dabei nicht. So sind denn auch die Erfolge in der Krebsforschung der letzten 30 Jahre, gemessen am Forschungsaufwand, sehr gering. Unberücksichtigt bleibt nämlich, dass selbst genetische

Veranlagungen für bestimmte Krankheiten nicht zu deren Ausbruch führen müssen. Vielmehr haben psychische Faktoren, Stress, Ernährung usw einen wesentlichen Einfluss auf den Verlauf einer Erkrankung. Die Gentechnik ist gewiss nicht das Maß aller Dinge. Im Gegenteil, sie ist als gefährlich anzusehen, weil die Risiken für den Gesamtorganismus, die durch den Einsatz gentechnischer Verfahren entstehen, nicht abschätzbar sind.

Seite 77:

Viele der heute existierenden Zellkultur-Methoden können tatsächlich nicht vorhersagen, wie ein kompletter Organismus, ein ganzer Mensch, reagieren wird. Allerdings können Tierversuche dies genauso wenig. Was nützen uns Aussagen darüber, wie ein ganzer Körper auf ein Medikament reagiert, wenn es der falsche Körper ist? Wenn man jedoch viele verschiedene In-vitro-Methoden zum Beispiel mit menschlichen Zellen und Geweben verwendet und dies noch mit speziellen Computerprogrammen kombiniert, erhält man Informationen, die sehr viel genauer und verlässlicher als der Tierversuch vorhersagen können, wie ein Mensch auf einen neuen Stoff reagieren wird.

Seite 78:

Ausserdem bekennen sich bei weitem nicht alle Wissenschaftler zum Tierversuch. Die Zahl der Ärzte und Forscher, die dem Tierversuch kritisch gegenüberstehen, wächst ständig. Tausende von Medizinern engagieren sich in Vereinigungen wie Ärzte gegen Tierversuche in Deutschland und vielen anderen Ländern. Eine Umfrage unter 500 Hausärzten in Grossbritannien aus dem Jahr 2004 macht eine kritische Haltung der Mediziner gegenüber dem Tierversuch deutlich. 82% halten Tierversuchsergebnisse für irreführend, wenn sie auf den Menschen übertragen werden. Nur 21 % würden bei der Testung neuer Medikamente Tierversuchen eher vertrauen als einer Reihe von Patientenstudien. Und 83% würden eine unabhängige Untersuchung zur klinischen Relevanz von Tierexperimenten unterstützen.



Seite 80:

Die Patente für Medikamente laufen nach 20 Jahren ab. Sie werden von kleineren Firmen, die selbst nicht forschen, aufgekauft. Die Generika-Firmen produzieren dann diese Medikamente meist zu einem sehr viel günstigerem Preis. Wenn man auf diese Nachahmerpräparate ausweicht, hat man zwei Vorteile: Man unterstützt die forschenden Firmen nicht, und man verwendet Medikamente, die sich seit mindestens 20 Jahren bewährt haben. Unliebsame Überraschungen, wie schwere Nebenwirkungen, sind bei diesen Präparaten also nicht so wahrscheinlich.

## G. Sozialadäquate Kritik

Selbst wenn sich die Kritik der Beklagten nicht gegen die Pharma-Industrie als Ganzes gerichtet hätte, sondern einzig gegen die Kläger, so wäre ein eigentlicher Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte im vornherein zu verneinen:

„So wenig wie den Begriff der Persönlichkeit umschreibt das Gesetz den Verletzungstatbestand. Dabei kann nicht einfach jede Beeinträchtigung der Persönlichkeit einer Verletzung gleichgesetzt werden, sondern es ist eine gewisse Intensität, ein eigentlicher Eingriff zu verlangen. Auch das Strafrecht unterscheidet die Körperverletzung von der blossen Tätlichkeit (Art. 122 ff. StGB) und selbst diese bedarf nach der Rechtsprechung einer gewissen Intensität (vgl. BGE 117 IV 14 ff., „Überschreitung des Masses des Sozialadäquaten“).

(aus: Nobel/Weber: Medienrecht, 3. Aufl., 4. Kapitel N 84)

1

„Vivisektion ist nach meiner Auffassung das schwärzeste von allen schwarzen *Verbrechen*, deren sich der Mensch heute gegenüber Gott und seiner Schöpfung schuldig macht.“

Mahatma Gandhi (1869-1948), indischer Politiker, Nobelpreis 1931 (**bekl. act. 72**, S. 76)

2

„Was heute an Millionen Versuchstieren geschieht, muss verboten werden, weil es mit der Selbstachtung einer menschlichen Rechtsgemeinschaft nicht vereinbar ist. Die absichtsvolle Verwandlung eines solchen Lebens in ein Bündel von Leiden und stumme Verzweiflung ist ein *Verbrechen*. Was sollte eigentlich sonst ein *Verbrechen* sein?“

Prof. Dr. Robert Spaemann, Philosoph, Universität München

3

„Der Schmerz ist beim Tier ein viel tieferer, als es beim Schmerz des erwachsenen Menschen der Fall ist. Der Schmerz des Tieres ist mit dem des Kindes zu vergleichen. Die Vivisektion ist zu verurteilen wie die *Mordtat* oder eine *Tortur* an einem Unschuldigen.“ Rudolf Steiner

4

Damit bezeichnet Rudolf Steiner - und mit ihm viele andere grosse Persönlichkeiten (siehe die Zitate in der Klageantwort) – all diejenigen, welche Tierversuche durchführen oder in Auftrag geben, also auch Vasella/Novartis und Konsorten, als Verbrecher.

Ist in der Schweiz und in der Schweizer Literatur kein Platz mehr für grosse Persönlichkeiten, welche Tierversuche als Verbrechen an Unschuldigen verurteilen? Müssen ihre Bücher verbrannt werden? Oder schützt sie ihr grosser Name und soll nur den Beklagten als unbequeme Zeitgenossen das Reden verboten werden?

5

Die reformierte Seelsorgerin Pfr. Dr. theol. Gina Schibler bezeichnet den Crédit-Suisse-Konzernchef Dougan als „Bankräuber“ und fordert „Stoppt den Diebstahl!“ (**bekl. act. 46**). Gemeint sind die unverschämten Abzocker-Boni von Dougan, Vasella und Konsorten.

Nicolas Mori, Pressesprecher der reformierten Landeskirche, sagt über Gina Schibler (**bekl. act. 46**), sie sei als engagierte Pfarrerin bekannt. «An den Aussagen gegen die CS-Führung ist grundsätzlich nichts Ehrenrühriges.». Die politische Haltung von Frau Schibler in der Frage überhöhter Bonuszahlungen decke sich im Übrigen mit der Einschätzung der reformierten Landeskirche.

„Bankräuber“ als politischer Vorwurf wird nicht als ehrverletzend empfunden, ist im juristischen Sinne „sozialadäquat“. Das zeigen auch die Leserreaktionen auf den Bankräuber-Vorwurf (**bekl. act. 47**).

Analog ist auch der Vorwurf „Tierquäler“ gegenüber Vasella/Novartis und Konsorten in der politischen Diskussion um Tierversuche als sozialadäquat einzuordnen.

Dougan hat kein Gerichtsverfahren gegen diese Seelsorgerin eröffnet, wie Vasella und die Novartis gegen Kessler und den VgT. Dazu der Beklagte 1: „Nach aussen gibt sich Vasella gerne als rationaler Supermanager, der sich immer wieder herablassend über die „Emotionen“ von Tierschützern äusserst, aber hinter dieser Fassade steckt – wie seine Klage zeigt – ein kleines, eitles Ego, das mit Kritik, wie sie an bekannten Personen des öffentlichen Lebens üblich ist, nicht rational umgehen kann.“

6

Die Zeitschrift „Albatros“ hält auch angesichts der Klage gegen Erwin Kessler und den VgT ganz selbstverständlich an der Meinungsäusserung fest, Tierversuche seien *Tierquälerei* und ein *Massenverbrechen* (**bekl. act. 53**).

7

Weltwoche-Chefredaktor Roger Köppel philosophierte in einem Editorial (**bekl. act. 54**) darüber, ob Bundesräte als Nieten bezeichnet werden dürfen. Dabei sagt er Beherzigenswertes:

„Die Tatsache, dass in der Schweiz mitunter handfest gestritten und gerungen wird, hat dem Land Vitalität, Kraft und Qualität verliehen. Der blutleere Einwand, zu viel Kritik vergifte die Politik, kommt von Leuten, die Angst oder etwas zu verbergen haben. Es ist genau umgekehrt: Zu viel salonfähige Harmonie und Heuchelei verderben die Demokratie.“

Und dann sagt Köppel noch etwas, das heute, in der Finanzkrise, jeder weiss:

„Unseren Managern und Wirtschaftsführern, die anders als die Staatsbediensteten im Wettbewerb stehen, werden laufend härteste Bandagen zugemutet. Sie müssen sich wochen-, mitunter monatelang als Versager, Abzocker oder Nieten beschimpfen lassen, (...).“

Genau! Leitende Manager, besonders wenn sie so öffentlich bekannt sind wie Vasella, müssen sich harte Kritik gefallen lassen. Das ist notwendig und sozialadäquat, solange die Kritik sachlich begründet ist und sich nicht in blosser Beschimpfung erschöpft. Vorliegend haben die Beklagten sehr deutlich dargelegt, auf welchen Tatsachen ihre Kritik (Tierquälerei, Massenverbrechen an Tieren) beruht.

8

Die Kläger wenden gegen die Zitate von KZ-Überlebenden, welche Tierversuche mit dem Holocaust oder für Tierversuchslabors Wertungen wie „Todesstätten“ oder „Tier-KZ“ verwenden, ein, diese seien keine Rechtfertigung für die inkriminierten Äusserungen (Replik Rz. 32).

Das wurde von den Beklagten auch nicht behauptet. Hingegen zeigen diese Zitate, dass solche Wertungen von namhaften Persönlichkeiten als gerecht und vertretbar erachtet werden und dass solche Kritik an Tierversuchen sozialadäquat ist und deshalb nicht unter dem Vorwand des Persönlichkeitsschutzes verboten werden darf.

9

„Die Tierversuche sind die grösste und gemeinste Kulturschande der Gegenwart, sie sind moralisch und intellektuell dem Irrwahn der *Hexenprozesse* völlig gleichzusetzen. Kein Volk, das sie duldet, hat ein Recht darauf, sich ein Kulturvolk zu nennen.“

Manfred Kyber (1880-1933), Schriftsteller (**bekl. act. 72**, S. 50)

10

Aus dem Urteil des Landgerichts München I vom 13.10.2004 im Rechtsstreit COVANCE (Verfügungsklägerin) gegen F. Mülln (Verfügungsbeklagter), Az. 9 0 15406/04:

"Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Durchführung von Tierversuchen mit den damit notwendig verbundenen Beeinträchtigungen der Tiere als *Misshandlung* derselben eingestuft werden können und dies auch durch den Verfügungsbeklagten werden.

Sicherlich werden durch die Untersuchungen die Tiere bewusst und gezielt in ihrer körperlichen Integrität beeinflusst."

11

Aus den Kommentaren auf Tagesanzeiger-Online zur Berichterstattung vom 26. August 2010 im konnexen Strafverfahren vor Bezirksgericht Bülach:

„Wenn es doch nur mehr Menschen geben würde wie Kessler, wäre die Welt ein besseres Plätzchen. Ausserdem verlor Kessler schon viele Male vor CH Gerichten doch jedesmal bekam er im Nachhinein Recht vor einer höheren Instanz! Als CH schäme ich mich, dass Kessler vor Gericht gezerrt wird wegen sowas, anstatt die Pharmamultis wegen begangenen **Massenmordes** und Schändung von Lebewesen!!!“

(Kommentar um 08.56 Uhr von B.Z.)

12

Gibt man auf [www.google.ch](http://www.google.ch) die zwei Wörter „Tierversuche Verbrechen“ ein, liefert die Suchmaschine 307'000 Ergebnisse, siehe in **bekl. act. 85**.

Zu diesen Ergebnissen zählen Publikationen wie diejenige vom 5. August 2009 auf [www.nachhaltigkeit.org](http://www.nachhaltigkeit.org) (Infoportal für nachhaltige Wirtschaft & Politik), in welcher ein jahrzehntelanger Tierschutzaktivist in Führungspositionen verschiedener Vereinigungen wie folgt zitiert wird: „Es tut sich seit langem nichts in der Debatte um Tierversuche. Und immer noch sind die Taten der Labore höher zu hängen als die der Aktivisten. Das sind die wahren *Verbrechen*.“, siehe in **bekl. act. 86** am Ende, siehe auch unter dem Titel „Gewalt ist kontraproduktiv“, wo es heisst: „Erwin Kessler vom Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) distanziert sich von den Aktionen und betont, man selbst führe einen gewaltfreien Kampf gegen „das Massenverbrechen an Nutztieren“.

13

In den unzähligen Merkblättern der Tierversuchs-Gegner-Organisationen werden Tierversuche durchgehend als „Verbrechen“ bezeichnet:

- Merkblatt „Tierversuche“ publiziert auf [www.tierversuchsgegner.net](http://www.tierversuchsgegner.net),  
Link „Tierversuche sind ein grosses *Verbrechen*“ **bekl. act. 87**
- Merkblatt Bündnis für Tierrechte:  
„Tierversuche – *Verbrechen* an Mensch und Tier“, **bekl. act. 88**  
siehe insb. auf S. 4: „Die Täterschaft muss keine Angst haben vor Entdeckung und Strafe, weil diese *Verbrechen* noch legal sind.“
- Siehe auch im Begleitheft der Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche e.V. - im Interesse von Mensch und Tier“ zum Film „Tod im Labor“ in **bekl. act. 69**, letzte Seite:  
„Wir verbreiten Informationen über das *Verbrechen* Tierversuch in gedruckter Form und über das Internet.“

Genau so oft trifft man auf die Kritik, Tierversuche seien ein wissenschaftlicher „Betrug“, womit Betrug im umgangssprachlichen, also nicht im strafrechtlichen Sinne, gemeint ist. Weiteres Beispiel: Vegetarier pflegen zu sagen: Fleisch essen ist „Mord“ (so z.B. wörtlich im Blick am Abend vom 28. Juli 2010, S. 11) und auch dies interpretiert der Durchschnittsleser nicht im strafrechtlichen Sinne als Tötung von Menschen.

14

In einer Medienmitteilung des Vereins Wildtierschutz Schweiz vom 22. Juni 2010 (**bekl. act. 89**) kritisiert dieser den Wildhüter des Kantons Graubünden, Dr. Georg Brosi, u.a. als „Tierquäler“ und „Mörder“ (an Tieren!) – auch hier erkennt der Leser aus dem Kontext, dass es um Kritik an einem legalen Verhalten (der Jagd) geht, dass es folglich nicht um den Vorwurf eines strafbaren Verhaltens geht.

## H. Meinungsäusserungsfreiheit und Tierschutz als Verfassungsinteresse

1

Tierversuche sind ein kontroverses, stark umstrittenes Thema, das die Öffentlichkeit stark bewegt, stärker als z.B. Tierquälereien in der Landwirtschaft, siehe nur in BGE 6S.234/1996 = medialex 3/96 bzw. Pra 1996 Nr. 242 S. 947 ff., auf S. 949:

„Wie im angefochtenen Urteil zutreffend festgehalten wird, werden Tierversuche schon seit langem und auch in neuster Zeit gerade auch unter ethischen Gesichtspunkten kontrovers diskutiert und muss diese Diskussion zulässig sein.“

2

Die Tierversuchsindustrie hat es aber geschafft – nicht erstaunlich angesichts der ungeheuren Werbemittel, die ihr zur Verfügung stehen –, dass bis heute die Meinung vorherrscht, Tierversuche seien im Interesse des medizinischen Fortschritts unverzichtbar. Alle politischen Versuche, qualvolle Tierversuche zu unterbinden, sind darum bisher gescheitert. Dieses Vorurteil ist bis heute weit verbreitet, ein Umdenken ist aber – gerade auch bei Fachleuten – im Gang und es häufen sich kritische Studien und Untersuchungen, welche Tierversuche aus rein medizinischer Sicht immer deutlicher als einen folgenschweren, tragischen Irrtum entlarven, siehe dazu nur das Gutachten von Oberarzt Dr. med. Alex Walz in **bekl. act. 10** und besonders auch dessen Ergänzung in **bekl. act. 70**.

3

Angesichts der Tatsache, dass heute noch eine Mehrheit der von der Tierversuchsindustrie manipulierten Bevölkerung Tierversuche für notwendig erachtet, ist rein statistisch davon auszugehen, dass auch im Gericht diese Auffassung überwiegt. Dies darf nicht zu einer Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit der Minderheit führen, welche Tierversuche ablehnt und kritisch darüber informiert. Das Gericht hat sich auch deshalb einer



Stellungnahme zu enthalten, ob Tierversuche notwendig und ethisch gerechtfertigt sind. Das ist Gegenstand der öffentlich geführten Kontroverse, und das Gericht hat – unabhängig von der persönlichen Auffassung der Richter zu diesem Thema – die Freiheit zu schützen, diese Diskussion uneingeschränkt zu führen. Das ist Sinn und Zweck der Medien- und Meinungsäußerungsfreiheit.

4

Das Tierschutzgesetz und sein Vollzug schränkt Tierversuche im Ergebnis nur wenig ein. Massenhaft dürfen auch sehr qualvolle Tierversuche durchgeführt werden, siehe nur die Tierversuchs-Statistiken des Bundesamtes für Veterinärwesen in **bekl. act. 77**. Damit steht der Staat auf der Seite der Tierversuchsbefürworter und ist in der politischen Kontroverse zum Thema Tierversuche Partei. Deshalb sind staatliche Eingriffe in die Meinungsäußerungsfreiheit hier erst recht höchst problematisch.

5

Die inkriminierten Veröffentlichungen stellen einen ernsthaften Beitrag zur öffentlichen Diskussion über Tierversuche und gewaltsamen Widerstand gegen Unrecht dar. Die Kritik an Vasella/Novartis und Konsorten ist scharf, aber sachlich, d.h. sachlich begründet und nachvollziehbar auch für Leser, welche die Wertungen und Schlussfolgerungen nicht teilen. Der Staat darf solche ernsthaften Beiträge zu einem wichtigen öffentlichen Diskurs nicht einschränken; das würde die Medien- und Meinungsäußerungsfreiheit verletzen.

6

Im vorliegenden Zusammenhang ist auf eine wichtige Unterscheidung aufmerksam zu machen:

In der persönlichen Erklärung von Dr. Erwin Kessler zu Beginn der vorliegenden Duplik heisst es:

„Sollte das Gericht sich anmassen, über diese gesellschaftliche Kontroverse zu entscheiden, ob Tierversuche Tierquälerei und ein Massenverbrechen oder – wie von

Vasella und Konsorten behauptet – eine Notwendigkeit sind, die alle Mittel rechtfertigen, dann verpflichtet es sich selbst, (...)“

Streng genommen muss das Gericht diese Kontroverse jedoch gar nicht entscheiden, dazu also nicht materiell Stellung nehmen, sondern es muss nur – aber immerhin – die Frage entscheiden, ob Tierversuche als Tierquälerei und Massenverbrechen \*bezeichnet\* werden dürfen, egal ob es sich dabei – wie nach der Behauptung der Kläger – tatsächlich keinesfalls um Tierquälerei oder ein Massenverbrechen handelt, analog zum bekannten Mikrowellen-Prozess: Dürfen Mikrowellengeräte als krebsfördernd bezeichnet werden? Der EGMR bejahte dies gestützt auf Art. 10 EMRK (Meinungsäußerungsfreiheit) bekanntlich, siehe Hertel gegen Schweiz, 25181/94 (1998) Ziff. 46-51.

7

Um etwas anderes als die erwähnte Frage, ob Tierversuche als Tierquälerei und Massenverbrechen bezeichnet werden dürfen, geht es im vorliegenden Fall nicht. Die von den Beklagten in ihrer Replik wiederholte unwahre Behauptung, Vasella sei mit Hitler gleichgestellt worden, wird nicht dadurch wahr, dass sie wiederholt wird, siehe dazu bereits in der Klageantwort Kapitel 4 (S. 126-135) und nachfolgend in Kapitel I. „Keine Gleichsetzung mit Hitler“, wo auch die von den Klägern völlig ignorierte Tatsache dargelegt wird, dass die Beklagten diese (böartige) klägerische Fehldeutung der inkriminierten Publikationen unverzüglich und lange vor Einleitung des vorliegenden Gerichtsverfahrens klargestellt haben, und zwar mehrfach und in einer Art und Weise, dass der Leser ohne weiteres darauf aufmerksam wurde, womit gar kein rechtlich geschütztes Interesse an der diesbezüglichen Beseitigungsklage besteht und auch die diesbezügliche Unterlassungsklage schon alleine aus diesem Grund abgewiesen werden muss.

8

Und im Rahmen der zu beurteilenden Frage, ob Tierversuche als Tierquälerei und Massenverbrechen bezeichnet werden dürfen, wäre eine isolierte Beurteilung und Bewertung

von bloss einzelnen, von den Klägern beanstandeten Passagen aus den zwei inkriminierten Online-Veröffentlichungen nicht zulässig. Die von den Klägern beanstandeten Textpassagen sind vielmehr im Kontext der ganzen Veröffentlichungen zu sehen. Angriffige Formulierungen können je nach Kontext eine bloße Beschimpfung oder aber einen ernsthaften Diskussionsbeitrag darstellen. Wie einzelne Sätze beim Leser ankommen, ist vom Kontext abhängig. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hebt immer wieder hervor, dass für die Zulässigkeit bestimmter Darstellungsformen und Ausdrucksweisen in hohem Masse erheblich sei, in welchem Kontext über bestimmte Tatsachen berichtet werde (statt vieler EGMR Nr. 28525/95, 26.2.2002 in Sachen Unabhängige Initiative Informationsvielfalt / Österreich, Ziff. 41 und 43). Wie bereits erwähnt, anerkennen selbst die Beklagten, dass sich der Sinn eines verwendeten Ausdrucks nur aus seinem Kontext ergibt, siehe auf S. 21 ihrer Replik: „Die Bedeutung eines bestimmten Ausdruckes kann immer nur aus dem Gesamtzusammenhang verstanden werden.“. In casu haben die Beklagten die Grundlagen ihrer Werturteile (Tierversuche = Tierquälerei und Massenverbrechen) im Kontext klar dargelegt (siehe oben in Kapitel B), so dass der Leser in der Lage war und ist, die sachliche Grundlage dieser Werturteile (gemischte Werturteile) zu erkennen und kritisch zu überdenken, mit anderen Worten: Der Leser ist in der Lage, sich eine eigene Meinung zu diesen Werturteilen zu bilden, siehe analog in BGE 123 III 354 ff. (K-Tipp), S. 364. Die inkriminierten Veröffentlichungen stellen deshalb einen ernsthaften Diskussionsbeitrag dar. Der mit der isolierten Wiedergabe einzelner Textpassagen suggerierte Eindruck, es handle sich um bloße Beschimpfungen, ist objektiv falsch. Die Beklagten haben zudem die Klageantwort und vorliegende Duplik zur Verdeutlichung des mit den inkriminierten Veröffentlichungen Gemeinten ebenfalls veröffentlicht, so dass der Leser perfekt in der Lage ist, die Bedeutung der inkriminierten Wörter Tierquälerei und Massenverbrechen zu erkennen und anhand der dargelegten sachlichen Gründe selber zu beurteilen. Diese zwei Begriffe fassen prägnant und pointiert die Wertung der Beklagten aufgrund einer umfangreichen sachlichen Grundlage zusammen und sind deshalb für den öffentlichen Diskurs essentiell.

Unzulässig ist besonders auch eine Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit gestützt auf eine Auslegung von Äusserungen anders als sie vom Verfasser formuliert und gemeint sind – eine beliebte Methode der politischen Justiz, um einen Vorwand für politisch opportunistische Zensur zu konstruieren. Das Bundesgericht hat zu dieser richterlichen Unsitte festgehalten, dass einer Äusserung nicht leichthin eine Bedeutung unterstellt werden darf, welche der Autor so nicht gesagt und gemeint hat. Wörtlich schreibt das Bundesgericht im Entscheid 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996 = medialex 3/96 (S. 162) = Pra 1996 Nr. 242 S. 947 ff., auf S. 950 f.:

„Hat der Beschuldigte aber seine Äusserung nicht in dem Sinne verstanden, wie sie nach der Auffassung des Richters vom unbefangenen Durchschnittsleser verstanden wird, und hat der Beschuldigte eine solche Interpretation auch nicht in Kauf genommen, so fehlt der erforderliche (Eventual-)Vorsatz.

(Es)... sind in Fällen, in denen verschiedene Interpretationen des Textes möglich sind, gerade auch unter Berücksichtigung der Presse- und Meinungsfreiheit hohe Anforderungen zu stellen. Es darf nicht leichthin angenommen werden, dass derjenige, welcher etwas nicht ausdrücklich geäussert hat, die Möglichkeit in Kauf genommen habe, der Leser werde eine entsprechende Aussage auf dem Wege der Interpretation entnehmen.“

Zwar stellte das Bundesgericht diese Forderung in einem Ehrverletzungsprozess auf, mithin in einem Strafprozess und nicht wie im vorliegenden Fall in einem Zivilprozess betreffend Persönlichkeitsverletzung, aber mit Blick auf die Einheit der Rechtsordnung hat diese Auslegungsregel auch im Persönlichkeitsschutz Platz zu greifen, da kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Beurteilung ersichtlich ist. Freilich kann die Frage nach der Anwendbarkeit dieser vom Bundesgericht aufgestellten Auslegungsregel im vorliegenden Zivilprozess offen

bleiben, da bereits die sog. objektivierte Auslegung der inkriminierten Medienäusserungen zur Abweisung der Klage führt.

10

Sodann ist sorgfältig zu unterscheiden zwischen dem Gebot, den Sinn einer Textpassage aus dem Textzusammenhang zu erschliessen – nichts anderes als das systematische Auslegungselement der juristischen Methodenlehre – und dem Verbot, gestützt auf einen „Eindruck“, welchen die inkriminierten Online-Publikationen als Ganzes „bei einer Gesamtwürdigung“ allenfalls hinterlässt, auf eine Persönlichkeitsverletzung zu schliessen, da die Kläger ausdrücklich nur die in ihrem Rechtsbegehren unterstrichenen Textpassagen als persönlichkeitsverletzend eingeklagt haben, siehe das Bundesgericht im Urteil 6B\_333/2008/sst vom 9. März 2009, Erw. 2.5, wobei es auch hier um strafrechtliche Ehrverletzung ging, also nicht um eine zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung wie im vorliegenden Fall, aber auch hier gilt das in vorstehender Ziffer Gesagte (Einheit der Rechtsordnung, kein sachlicher Grund für eine andere Beurteilung).

11

Selbst wenn die inkriminierte Kritik vom Durchschnittsleser der VgT-Homepage wider Erwarten nicht als gegen die gesamte Pharma-Industrie gerichtet zu verstehen ist, sondern nur gegen Vasella und die Novartis AG allein und selbst wenn die inkriminierte Kritik als das Mass des Sozialadäquaten überschreitend und damit als eigentlicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Kläger zu werten ist, so ist dieser Eingriff gerechtfertigt durch ein überwiegendes privates (Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit) und öffentliches (Tierschutz) Interesse. Auf Seiten der Beklagten liegt also namentlich auch das wichtige, in Art. 80 der Schweizerischen Bundesverfassung verankerte öffentliche Interesse des Tierschutzes, wobei es sich beim Beklagten 1 (Erwin Kessler) bekanntlich um einen Tierschutzfachmann und bei der Beklagten 2 (VgT) um eine Tierschutzorganisation handelt, d.h. die zwei zur Debatte stehenden Online-Publikationen waren und sind geeignet, zur

Wirksamkeit der allgemeinen Diskussion beizutragen und die Öffentlichkeit über die relevanten Fragen zu informieren.

12

Die Kläger behaupten (Replik S. 12 f.), die Beklagten könnten sich gar nicht direkt auf das Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit berufen, da dieses unter Privaten grundsätzlich nicht direkt anwendbar sei (sondern nur im Verhältnis zwischen Staat und Privaten). Diese Auffassung ist insofern falsch, als dass das von den Klägern verlangte Urteil einen staatlichen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit der Beklagten darstellen würde, denn die Gerichte sind bekanntlich Vertreter des Staates (Judikative als dritte Gewalt im Staat). Wobei der Gerichtshof betont, dass die Meinungsäusserungsfreiheit nicht nur ein Eingriffsverbot des Staates, sondern auch positive Massnahmen zu ihrem Schutz verlange, dies sogar im Verhältnis von Privaten untereinander (EGMR, 16.3.2000, Özgür Gündem gegen Türkei, Nr. 23144/93, Ziff. 43 f.). Und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) prüft Einschränkungen der (politischen) Meinungsäusserungsfreiheit durch Ehr- und Persönlichkeitsverletzungs-Urteile regelmässig vollumfänglich und autonom und stellt – wie in der Klageantwort, Kapitel 3 lit. g), dargelegt – sehr hohe Anforderungen an die (auch zivilrechtliche) Einschränkung der politischen Diskussion zu einem aktuellen Thema von öffentlichem Interesse. Hier sind Einschränkungen nur zulässig, wenn dies in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft notwendig ist und diese Notwendigkeit so dringend ist („pressing social need = dringendes soziales Bedürfnis), dass sie in einer Güterabwägung mit der Meinungsäusserungsfreiheit überwiegt. Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Art. 10, Rz. 31:

„Der EGMR hat immer wieder darauf hingewiesen, dass für „political speech“ oder für Debatten über Fragen des öffentlichen Interesses nur ein geringer Spielraum für Einschränkungen vorhanden ist.“

Siehe statt vieler Stoll gegen Schweiz, 69698/01 (2007) Ziff. 106, wobei die Formulierung des Gerichtshofs unterstreicht, dass sich der erhöhte Schutz nicht nur auf Äusserungen zur institutionalisierten Politik (politische Behörden, Wahlen und

Abstimmungen) bezieht, sondern darüber hinaus auf sämtliche Fragen von allgemeinem Interesse wie insbesondere Gesundheit, Konsumenten- oder eben auch Tierschutz. So hat der Gerichtshof beispielsweise festgehalten, dass die Auseinandersetzung über die Jagd an Robben unter Aspekten des Tierschutzes von erheblichem öffentlichem Interesse sei. Deshalb sei auch ausserordentlich scharfe Kritik daran zulässig, siehe *Bladet Tromsø & Stensaaas gegen Norwegen* (Grosse Kammer), 21980/93 (1999) Ziff. 63 ff..

Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Aufl., Rz. 603:

„Zusammen mit dem Recht auf Leben und dem Verbot der Folter steht das Recht auf freie Meinungsäusserung hierarchisch an der Spitze des Grundrechtssystems: Denn ohne freie Meinungsäusserung können andere Grundrechte nicht verteidigt werden. (...) Entsprechend der zentralen Position von Artikel 10 EMRK werden diese Rechte weit gefasst.“

Aus den von den Beklagten angeführten Einzelfällen, in denen sich die inkriminierten Äusserungen in reinen Beschimpfungen erschöpften (Replik Rz. 12: „Dummkopf“, „stinkender Wirsing“, „strosackblöd“) oder in denen die geäusserten gemischten Werturteile offensichtlich keinen sachlichen Bezug gehabt haben („delapidatori“ = Diebe/Veruntreuer an eine Gruppe von Lehrer in einer Debatte „on the independence of the unions and the functioning of the courts“) und in denen die Güterabwägung eine Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit daher rechtfertigte, lassen sich keine allgemeinen Schlüsse auf das vorliegende Verfahren ziehen. Die Fälle, in denen der EGMR eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit feststellte – insbesondere auch durch Ehrverletzungsurteile, in denen es nicht um reine Beschimpfungen ging –, sind sehr viel zahlreicher, insbesondere wenn es wie im vorliegenden Fall um die besonders intensiv geschützten politischen Äusserungen zu Fragen des öffentlichen Lebens ging, siehe z.B. *Kobenter & Standard Verlags GmbH gegen Österreich*, 60899/00 (2006) Ziff. 29 (scharfe Kritik an einem Richter

wegen eines seiner Urteile geschützt<sup>2</sup>); Yasar Kaplan gegen Türkei, 56566/00 (2006) Ziff. 44 (kritische Auseinandersetzung mit der Armee); Thorgeir Thorgeirson gegen Island, 13778/88 (1992) Ziff. 64 (harte Kritik an der Polizei wegen Misshandlungen geschützt); Castells gegen Spanien, 11798/85 (1992) Ziff. 42 f. (scharfe Vorwürfe über illegitime/unethische Verstrickungen der spanischen Regierung im Konflikt um das Baskenland geschützt). Wobei der EGMR hervorhebt, dass die politische Auseinandersetzung häufig auf die persönliche Ebene übergreife (zur Erinnerung: die Beklagten bestreiten, dass dies im vorliegenden Fall passiert ist), dies gehöre nach der Rechtsprechung „zu den Zufällen des politischen Spiels und der freien Debatte von Ideen, welche Garanten einer demokratischen Gesellschaft“ seien, siehe EGMR, 28.9.2000, Lopes Gomes da Silva gegen Portugal, Nr. 37698/97, Ziff. 34.

13

Auch im berühmten Urteil Nr. 32772/02 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 30. Juni 2009 in Sachen Zensur des VgT-TV-Werbspots durch das Schweizer Fernsehen ([www.bger.ch](http://www.bger.ch), Link „BGE ab 1954, Leitentscheide“, Index EGMR) hat die Grosse Kammer des Gerichtshofs einmal mehr<sup>3</sup> festgehalten, dass der Abs. 2 von Art. 10 EMRK praktisch keine Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit zulässt, wenn es um Themen von öffentlichem Interesse geht (und im vorliegenden Fall war es unbestritten, dass die Frage der Nutztierhaltung – relevant für Umwelt-, Tier- und Konsumentenschutz – im öffentlichen Interesse lag). Wörtlich hielt der Gerichtshof in § 92 fest:

«92. La Cour rappelle que l'article 10 § 2 de la Convention ne laisse guère de place pour des restrictions à la liberté d'expression dans le domaine du discours politique ou, comme ici, des questions d'intérêt général (Lingens c. Autriche du 8 juillet 1986, série A no 103,

---

<sup>2</sup> In einem kritischen Kommentar wurde einem Richter vorgeworfen, sein Urteil würde sich nur „marginal von den Traditionen mittelalterlicher Hexenprozesse abheben“, siehe a.a.O. in Ziff. 30.

<sup>3</sup> Schon im ersten Urteil vom 28.6.2001 (Verein gegen Tierfabriken VgT gegen Schweiz, 24699/94) hat der Gerichtshof festgehalten, dass es in vielen europäischen Staaten eine Debatte gebe über den Tierschutz und die Bedingungen der Tierhaltung. Da es hier nicht um rein kommerzielle Interessen eines Einzelnen gehe, sondern um dessen Teilnahme an einer Debatte von allgemeinem Interesse, sei der Beurteilungsspielraum (margin of appreciation/marge d'appréciation) in concreto reduziert, siehe dazu auch Scheyli, Die Abgrenzung zwischen ideellen und kommerziellen Informationsgehalten als Beurteilungsgrundlage der „margin of appreciation“ im Rahmen von Art. 10 EMRK, EuGRZ 2003, 455 ff., 458.



§ 42, Castells c. Espagne du 23 avril 1992, série A no 236, § 43, Thorgeir Thorgeirson c. Islande du 25 juin 1992, série A no 239, § 63, Wingrove c. Royaume-Uni, arrêt du 25. novembre 1996, Recueil des arrêts et décisions 1996-V, § 58, et Monnat c. Suisse, no 73604/01, § 58, CEDH 2006-X). Il en va d'autant plus ainsi en l'espèce, eu égard à l'arrêt de la Cour du 28 juin 2001. En outre, le spot télévisé portait sur l'élevage des porcs en batterie. Ayant trait à la santé des consommateurs ainsi qu'à la protection des animaux et de l'environnement, il présentait donc un intérêt public certain.»

Weiter hat der Gerichtshof in § 96 angefügt, dass die Möglichkeit, dass eine Meinungsäußerung (in casu ein TV-Spot) von den Adressaten (in casu den Fernsehzuschauern oder der Fleischindustrie) als störend empfunden werden könnte, nicht ausreicht für eine Zensur (hier die Nicht-Ausstrahlung des TV-Spots), denn die Meinungsäußerungsfreiheit gelte nicht bloss für Ideen und Informationen, die mit Wohlwollen aufgenommen werden, so wollen es der Pluralismus, die Toleranz und die Offenheit, ohne die es keine „demokratische Gesellschaft“ gäbe:

«96. En outre, la thèse selon laquelle la diffusion du spot télévisé risquerait d'être perçue comme désagréable, notamment par les consommateurs ou les commerçants et producteurs de viande, n'est pas de nature à justifier le maintien de l'interdiction du spot. La Cour rappelle, à cet égard, que la liberté d'expression vaut non seulement pour les « informations » ou « idées » accueillies avec faveur ou considérées comme inoffensives ou indifférentes, mais aussi pour celles qui heurtent, choquent ou inquiètent: ainsi le veulent le pluralisme, la tolérance et l'esprit d'ouverture sans lesquels il n'est pas de « société démocratique » (Handyside c. Royaume-Uni, 7 décembre 1976, § 49, série A no 24, Lehideux et Isorni c. France, 23 septembre 1998, § 55, Recueil des arrêts et décisions 1998-VII, Murphy c. Irlande, no 44179/98, § 72, CEDH 2003-IX (extraits), et Monnat, précité, § 55). »

14

Auch haben Bundesgericht und EGMR ausdrücklich festgehalten, dass bei Äusserungen über Angelegenheiten von gesellschaftlicher Bedeutung die Gefahr besonders gross sei, dass die Mehrheit missliebige Äusserungen von Minderheiten zu unterdrücken versuche (vgl. etwa EGMR Krasulya gegen Russland, 12365/03 (2007) Ziff. 37 f.). Die Tatsache, dass eine Äusserung der Mehrheit missfällt oder bei ihr sonst Anstoss und Abscheu erregt, rechtfertige

noch keine Beschränkung, siehe BGE 101 Ia 252 Erw. 3 c) S. 258: „En principe, dans une démocratie, chacun a le droit d'exposer ses vues sur un sujet d'intérêt public, même si elles déplaisent à certains. La majorité ne peut prétendre réduire la minorité au silence.“

15

Dass die Beklagten generell wie auch in den zwei inkriminierten Publikationen Klartext reden und vom mainstream der Massenmedien abweichen, lässt deren Publikationen nicht als weniger im öffentlichen Interesse liegend erscheinen, im Gegenteil. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) schützt die öffentlichen Äusserungen von ideellen Gruppierungen (wie London Greenpeace) in vergleichbarem Masse wie jene der Massenmedien mit der Begründung „(...) that there exists a strong public interest in enabling such groups and individuals outside the mainstream to contribute to the public debate by disseminating information and ideas on matters of general public interest such as health and the environment“ (EGMR Steel & Morris gegen England, 68416/91 (2005) Ziff. 89.

16

Im vorliegenden innerstaatlichen Verfahren ist diese vorstehend dargelegte Rechtsprechung des EGMR durch verfassungskonforme Auslegung der in Art. 28 ZGB enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe zu berücksichtigen (sofern die Klage nicht schon deshalb abzuweisen ist, weil im vornherein gar keine Persönlichkeitsverletzung vorliegt).

17

Was die Kläger akkurat zu erwähnen unterlassen haben:

Beim zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz ist stets zu prüfen, ob es sich beim Kläger um eine Person des öffentlichen Lebens, um eine sog. *Person des Zeitgeschehens/der Zeitgeschichte* handelt. „Wer seine Person zu einem Subjekt des öffentlichen Interesses macht, muss entsprechend schwerwiegende private Gründe in die Waagschale legen, damit die Verletzung der Persönlichkeit als widerrechtlich erscheint.“ (Nobel/Weber: Medienrecht, 3. Aufl., 4. Kapitel N 25) Wobei das Bundesgericht bekanntlich die in Deutschland zum Recht am eigenen Bild entwickelte Unterscheidung zwischen absoluten und relativen

Personen der Zeitgeschichte übernommen hat. Relative Personen der Zeitgeschichte stehen nur eine kurze Zeit in der Öffentlichkeit (z.B. wenn ein Fernsehteam vor einem abgebrannten Stall erscheint und den davor stehenden Landwirt filmt), währenddem absolute Personen der Zeitgeschichte das Publikumsinteresse (mehr oder weniger) freiwillig und dauernd anziehen, sei es kraft ihrer Stellung, ihrer Funktion oder ihrer Leistung. Absolute Personen der Zeitgeschichte heben sich aus der Allgemeinheit hervor; sie sind so weit im Blickfeld der Öffentlichkeit, dass sich das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht auf ein bestimmtes Ereignis beschränkt, vielmehr interessiert die volle Teilnahme dieser Personen am öffentlichen Leben. Als Beispiele für absolute Personen der Zeitgeschichte nennen Lehre und Rechtsprechung Politiker, Spitzenbeamte, berühmte Sportler, Wissenschaftler, Künstler oder Wirtschaftsführer (BGE 127 III 481 ff., S. 489 sowie BK-ZGB I; 2. Aufl., Rz. 52 zu Art. 28).

Angesichts der als gerichtsnotorisch vorausgesetzten (positiven wie negativen) Bekanntheit/Prominenz der Kläger<sup>4</sup> handelt es sich bei ihnen unzweifelhaft um absolute Personen des Zeitgeschehens. Und die Folgen dieser Qualifizierung sind einschneidend. Gegenüber absoluten Personen der Zeitgeschichte (der EGMR spricht von „public figures“, also von Personen des öffentlichen Lebens oder von Personen, die besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich ziehen) vermitteln die Kommunikationsgrundrechte (also insb. die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit) einen noch intensiveren Schutz, siehe innerstaatlich BGE 127 III 481 ff., 488. Mit anderen Worten: Absolute Personen der Zeitgeschichte müssen sich viel eher Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte gefallen lassen als andere Leute. Also selbst wenn die inkriminierte Kritik vom Durchschnittsleser der VgT-Homepage wider Erwarten nicht als gegen die gesamte Pharma-Industrie gerichtet zu verstehen ist, sondern nur gegen Vasella und die Novartis AG allein und selbst wenn zudem ebenso wider Erwarten die inkriminierte Kritik als das Mass des Sozialadäquaten überschreitend und damit als eigentlicher Eingriff in die

---

<sup>4</sup> Siehe nur im Blick vom 27. Januar 2010 in **bekl. act. 90**: „Daniel Vasella ist einer der erfolgreichsten Schweizer Manager. Und einer der grössten Abzocker.“ Und soeben (Blick vom 4. September 2010) liess er sich in den Vorstandsausschuss des Wirtschaftsdachverbandes Economiesuisse wählen.

Persönlichkeitsrechte der Kläger zu werten ist, so ist dieser Eingriff gerechtfertigt durch ein überwiegendes privates (Medien- und Meinungsäußerungsfreiheit) und öffentliches (Tierschutz) Interesse, zumal es sich bei den Klägern um sog. absolute Personen des Zeitgeschehens handelt.

18

Im Übrigen mahnt die Literatur zum Medienrecht die Gerichte zu Recht, dass die Bestimmungen zum zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz zu einer „Opferperspektive“ verleiten können, die der Presse- und Medienfreiheit nicht immer die gebührende Beachtung schenke (Nobel/Weber: Medienrecht, 3. Aufl., 4. Kapitel N 18).

## I. KEINE Gleichsetzung mit Hitler

1

Die Kläger können noch tausend Mal (angefangen in Rz. 8 der Replik, sich durch die ganze Rechtsschrift hindurchziehend, siehe in Rz. 15 a.E., etc.) stereotyp behaupten, der Beklagte 1 (Kessler) habe den Kläger 1 (Vasella) mit Hitler gleichgesetzt – gemäss Replik Rz. 95 meinen die Kläger mit "Vergleichen" eine "Gleichsetzung" (wobei sich diese Gleichsetzung gemäss Klageschrift Rz. 50 auch auf die Klägerin 2 (Novartis) auswirke, indem der Eindruck entstehe, die Klägerin 2 werde von einem rücksichtslosen und grausamen Diktator geleitet). In der Klageantwort wurde diese Hitlergleichsetzungs-Behauptung klar widerlegt. Daran hat die unqualifizierte Replik nichts geändert.

2

Die Kläger behaupten (Replik S. 39 ff.), die von den Beklagten in der inkriminierten Online-Veröffentlichung vom 15. August 2009 vorgenommene Klarstellung, dass mit dem Beispiel der Hitler-Attentäter in keiner Weise beabsichtigt sei, Vasella mit Hitler zu vergleichen, sei irrelevant, weil für das vorliegende Verfahren die Fassung vom 15. August 2009 ohne die Klarstellung massgebend sei.

Das ist zumindest für das Beseitigungs- und Unterlassungsbegehren offensichtlich unzutreffend:

- Eine Beseitigungsklage darf nur gutgeheissen werden, sofern die zu beseitigende Störung der Persönlichkeit im Urteilszeitpunkt noch andauert (Nobel/Weber: Medienrecht, 3. Aufl., 4. Kapitel N 124). Falls jemals überhaupt ein Missverständnis im Sinne der klägerischen Auffassung bestanden hat, ist dies seit dem sofortigen (vgl. dazu in nachfolgender Ziff. 7) Klarstellung durch die Beklagten definitiv nicht mehr der Fall.

- Und eine Unterlassungsklage darf nur gut geheissen werden, wenn eine Wiederholungsgefahr besteht. Die Kläger haben jedoch diesbezüglich rein gar nichts vorgebracht, was irgendwie auf eine Wiederholungsgefahr hindeuten würde.

3

Es ist im Übrigen auch völlig unlogisch, dass die Beklagten die Absicht haben sollten, etwas zu „wiederholen“, das sie gar nie gesagt oder gemeint haben. Auch ohne Klarstellung besteht offensichtlich keine Gleichsetzung (und auch kein Vergleich) mit Hitler.

4

Beim Nachtrag in der Online-Veröffentlichung vom 15. August 2009 handelt es sich nämlich nicht - wie die Kläger suggerieren - um eine Rücknahme einer Äusserung, sondern um eine Klarstellung, dass der inkriminierte Artikel nicht so verstanden werden dürfe, wie ihn die Kläger in geradezu bössartiger Weise verdrehen.

5

Die Beklagten halten daran fest, dass die inkriminierte Veröffentlichung vom 15. August 2009 in Bezug auf Hitler/Nazi-Deutschland objektiv nicht so zu verstehen ist, wie es die Kläger darstellen, vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 126 ff. der Klageantwort, an denen vollumfänglich festgehalten wird. Der Vorwurf der Gleichsetzung mit Tierquälern und Massenverbrechern genügt den Klägern offensichtlich nicht als Klagefundament – und man müsste den Klägern empfehlen, ihre Anwälte auszuwechseln, sollten sie von diesen nicht darauf aufmerksam gemacht worden sein –, weshalb sie ihr ungenügendes Klagefundament um den Vorwurf der Gleichsetzung mit Hitler ergänzten, „objektivierte“ Auslegung der inkriminierten Publikation samt Nachtrag hin oder her.

6

Es sind keine Drittveröffentlichungen bekannt, welche den inkriminierten Text so gedeutet haben, wie ihn die Kläger angeblich verstehen - ausser solchen, welche lediglich die

Interpretation der Kläger zitiert haben. Vasella werde mit Hitler gleichgesetzt, haben die Kläger verbreitet, nicht die Beklagten. Und die Beklagten sind nicht für das Verhalten der Kläger verantwortlich.

7

Unmittelbar nachdem der Beklagte 1 vom Anwaltsbüro der Kläger mit Schreiben vom 1. September 2009 (**kläg. act. 11**) auf deren Hitlergleichsetzungs-Behauptung aufmerksam gemacht worden war, hat er am 3. September 2009 einen Artikel mit dem Titel „Vasella droht Erwin Kessler mit Ehrverletzungsklage“ verfasst, siehe diesen Artikel in **kläg. act. 12**. In diesem Artikel wird der Vorwurf des Hitlervergleichs in Abschnitt 1 Zeilen 2-5 wie folgt klargestellt:

„Vasellas Anwalt behauptet in seinem Schreiben vom 1. September 2009, Vasella werde mit Hitler verglichen – eine typische böswillige Konstruktion eines Rechtsverdrehers. Erwin Kessler dazu: „Vasella mit Hitler gleichzusetzen liegt mir fern, das wäre tatsächlich unhaltbar.“

Dieser Artikel vom 3. September 2009 erschien auf [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) in der Rubrik „News“, mit dem üblichen rotem Hintergrund – um jene Leser der VgT-Homepage, die jeweils nur das Neuste lesen, auf diese Neuigkeit aufmerksam zu machen. Heute befindet sich dieser News-Artikel im News-Archiv, siehe in [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch), Rubrik „News“, Link „mehr news“, Link „2009“. Am 3. September 2009 jedoch befand er sich an oberster Stelle der news (es handelte sich auch um die einzige „news“ jenes 3. September 2009, siehe a.a.O.).

Gleichzeitig setzte der Beklagte 1 unter dem Titel des zweiten Artikels vom 15. August 2009 (**kläg. act. 9**) einen rot hervorgehobenen Link mit dem Titel (siehe in **kläg. act. 10**):

„Nachtrag vom 3. September 2009:

Vasella fühlt sich durch die Veröffentlichung in seiner Ehre verletzt.“

Dieser am 3. September 2009 gesetzte Link im Artikel vom 15. August 2009 (**kläg. act. 10**) führte zum gleichentags erstellten News-Artikel (**kläg. act. 12**).

Im Oktober 2009 hat der Beklagte diesen – mittlerweile veralteten, ins News-Archiv führenden – Link dann durch den rot hervorgehobenen Text ersetzt, wie er in **bekl. act. 3** mit der Klageantwort eingereicht worden ist.

8

Der Beweis, dass der rot hervorgehobene Klarstellungstext gemäss **bekl. act. 3** im Oktober 2009 eingefügt wurde, lässt sich nur schwer erbringen und entsprechend leicht bestreiten, ist aber von geringer Bedeutung. Entscheidend ist, dass sich bereits vorher, d.h. seit dem 3. September 2009, ein rot hervorgehobener Link unter dem Titel der Veröffentlichung vom 15. August 2009 befand (**kläg. act. 10 i.V.m. kläg. act. 12**), mit welchem sich die Beklagten öffentlich von der bösartigen Missdeutung der Kläger distanziert haben, womit ein Missverständnis im Sinne der Klage bereits seit dem 3. September 2009 ausgeschlossen war.

9

Völlig nicht nachvollziehbar ist die unsubstanzierte Behauptung in Rz. 96 der Replik, die Klarstellung (recte Klarstellungen) genüge nicht, um die behauptete Gleichsetzung mit Hitler auszuschliessen. Hier nochmals die zwei Klarstellungen auf einen Blick:

**kläg. act. 12:**

„Vasellas Anwalt behauptet in seinem Schreiben vom 1. September 2009, Vasella werde mit Hitler verglichen – eine typische böswillige Konstruktion eines Rechtsverdrehers. Erwin Kessler dazu: „Vasella mit Hitler gleichzusetzen liegt mir fern, das wäre tatsächlich unhaltbar.“

**bekl. act. 3:**

„Nachtrag vom 3. September 2009:



Vasella fühlt sich durch den nachfolgenden Bericht "mit Hitler verglichen" (siehe [Vasella klagt gegen den VgT](#)). Der VgT hält dazu in aller Form fest: Es geht hier um grundsätzliche Überlegungen zur Legitimität von gewalttätigem Widerstand. Mit dem Beispiel der Hitlerattentäter ist in keiner Weise beabsichtigt, Vasella mit Hitler zu vergleichen, sondern die Absurdität der These aufzuzeigen, gewalttätiger Widerstand sei grundsätzlich als verwerflich abzulehnen, wenn Massenverbrechen nach geltendem nationalem Recht legal sind.“

Das sind klare, unmissverständliche und vorbehaltlose Distanzierungen von der klägerischen Fehlinterpretation. Wie diese Fehlinterpretation noch klarer hätte klargestellt werden können, bleibt das Geheimnis der Kläger (Macht und Einsicht verträgt sich schlecht). Die klägerische Behauptung ist mangels Substanziierung nicht zu hören (Verhandlungsmaxime) und ein hilfloser Versuch, die haltlose Klage noch irgendwie zu retten, in der Hoffnung auf Richter, welche Vasella im vornherein Recht geben, weil er eben Vasella ist.

Im Übrigen hat sich der Beklagte 1 auch im Regionaljournal von Radio DRS vom 4. September 2009 unmissverständlich von der Hitlergleichsetzungs-Behauptung der Kläger distanziert, siehe in der Abschrift dieses Radio-Interviews in **kläg. act. 14**, Abschnitt 3 bzw. im Originalwortlaut in **kläg. act. 13**:

„Aso dä Vorwurf isch absurd, das chämt mir nöd in Sinn de Herr Vasella mit em Hitler z'vergliche, aso bitzli gsehn i denn Proportione scho no.“

10

Die absurde Behauptung, die Klarstellung sei nicht klar genug erfolgt und errege bloss Aufmerksamkeit, die eingeklagten Textpassagen müssten deshalb gelöscht werden (Replik Rz. 96), entlarvt, was die Kläger in Wirklichkeit anstreben: Es geht ihnen gar nicht um die eingeklagte angebliche Persönlichkeitsverletzung, sondern um eine Unterbindung der öffentlichen Diskussion über Tierversuche, wie sie auch von ihnen im In- und Ausland betrieben und in Auftrag gegeben werden. Weil dies in einem Rechtsstaat auf direktem Weg

nicht möglich ist, weil zu offensichtlich rechtswidrig, erfinden die Kläger Persönlichkeitsverletzungen (Hitler-Gleichsetzung) und hoffen, auf diesem Umweg mit Hilfe willfähriger, politisch opportunistischer Richter das für die Kläger unangenehme Thema aus der Öffentlichkeit verbannen zu können. Bei diesem Spielchen wird aber nötigenfalls der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte - vor dem der VgT schon mehrmals gegen die Schweiz gewonnen und noch nie verloren hat - das letzte Wort haben.

11

Ebenso ins Reich der Phantasie zu verbannen ist die klägerische Vermutung in Rz. 24 (am Ende) ihrer Replik, dass „die Beklagten (...) es wohl hinnehmen würden, wenn Dritte auch einen Anschlag auf Leib und Leben des Klägers 1 durchführten. Hierzu genügt der Hinweis auf Ziff. 1 der Persönlichen Erklärung von Dr. Erwin Kessler zur vorliegenden Duplik.

## K. Unlauterer Wettbewerb

1

Die Kläger schreiben in Rz. 100 ihrer Replik:

„Ad. Rz. 2-4, S. 136: Es wird bestritten, dass sich die Vorwürfe der Tierquälerei und Massenverbrechen nicht auch auf die Klägerin 2 beziehen. Die Vorwürfe richten sich auf unmissverständliche Weise gegen den Kläger 1 *und* die Klägerin 2: Aus dem Artikel vom 5. August 2009 (Klagebeilage 8 = Klageantwortbeilage 1) geht klar hervor, dass sich Vorwürfe gegen den Kläger 1 und die Klägerin 2 richten.“

Hierzu ist ein zweifaches klarzustellen:

1. Die Beklagten haben gar nicht behauptet, dass sich ihre Kritik nicht auch auf die Klägerin 2 (Novartis) richte. Vielmehr haben die Beklagten auf S. 136 f. ihrer Klageantwort dargelegt, dass sich ihre Kritik in den inkriminierten Veröffentlichungen nicht speziell nur auf Novartis, sondern auf die gesamte Tierversuchsindustrie bezieht.
2. Klagebeilage 8 ist nicht identisch mit Klageantwortbeilage 1. In **bekl. act. 1** findet sich die nach Erhalt des Schreibens der klägerischen Rechtsvertretung vom 1. September 2009 (**kläg. act. 11**) vorgenommene Klarstellung „\*) mit Konsorten sind Vasellas Kollegen in der gesamten Tierversuchsindustrie, nicht nur bei Novartis, gemeint“. Mit dieser Klarstellung haben die Beklagten auch hinsichtlich des Klägers 1 (Vasella) deutlich gemacht, dass sich die auf Tierversuche bezogene Kritik nicht auf ihn alleine, sondern auch auf andere Verantwortliche der Pharma-Industrie bezieht (hinsichtlich der hier thematisierten Frage einer UWG-Verletzung ist dies zwar gar nicht relevant, da der Kläger 1 (Vasella) gar keine UWG-Verletzung geltend macht (Klageschrift Rz. 19 und 60) bzw. geltend machen kann, wohl aber für die vom Kläger 1 geltend gemachte Persönlichkeitsverletzung).

2

Die Kläger machen geltend (Replik S. 42 Rz. 103), eine Herabsetzung im Sinne des UWG setze keine konkrete Umsatzeinbusse voraus, es genüge vielmehr, wenn die Herabsetzung bloss geeignet sei, den Wettbewerb zu beeinflussen.

Letzteres ist vorliegend aber gerade nicht der Fall, siehe bereits in Kapitel 5 der Klageantwort, wozu die Kläger freilich nicht Stellung genommen haben. Wer gegen Tierversuche ist, wird die mit Tierversuchen verknüpften Originalmedikamente der Pharma-Industrie soweit wie möglich zu vermeiden suchen, aufgrund der inkriminierten Veröffentlichungen aber nicht mehr und nicht weniger speziell diejenigen von Novartis, denn aus den Veröffentlichungen geht klar hervor, dass hier wegen des Brandanschlags auf Vasella Novartis speziell im Fokus steht, nicht weil deren Tierversuchsbetrieb schlimmer wäre als in der übrigen Pharma-Industrie. Die Kritik ist deshalb eben gerade *nicht* geeignet, den *Wettbewerb* über das erlaubte Mass hinaus (Propagierung von Alternativheilmitteln und Generika) zu beeinflussen.

3

Ergänzung zu Kapitel 5, Ziff. 3 der Klageantwort:

„Vasella und Konsorten sollten sich schämen.“ So lautet der Titel eines Leserbriefes in der Sonntags-Zeitung vom 14. März 2010 (**bekl. act. 41**) - zufällig die gleiche Redewendung „Vasella und Konsorten“ wie in der inkriminierten Veröffentlichung vom 5. August 2009. Dies belegt die Willkürlichkeit der gegnerischen Behauptung (Replik Rz. 101), mit dieser Redewendung seien nur Novartis-Mitarbeiter gemeint. Offensichtlich wird mit der Ergänzung „und Konsorten“ zum Ausdruck gebracht, dass die Kritik an Vasella – der aus aktuellem Anlass (Brandanschlag) namentlich erwähnt wird – gleichermassen für andere leitende Manager der Pharma-Multis gelte.

Die Kläger begründen den geltend gemachten unlauteren Wettbewerb damit ( Replik Rz. 8 Zeile 3, 18, 20, 102, 104 und 105), die Beklagten würden die Kläger stellvertretend für die ganze Tierversuchsbranche anprangern, d.h. sie hätten ihre Kritik an Tierversuchen nur am Beispiel von Novartis vorgebracht. Implizit wird den Beklagten damit vorgeworfen, den Anschein erweckt zu haben, nur Novartis führe solche Tierversuche durch bzw. die Kritik treffe auf Novartis mehr zu als auf seine Mitbewerber. Dieser Vorwurf geht aus folgenden Gründen fehl:

- Erstens sind die inkriminierten Publikationen *Teil der aktuellen öffentlichen Debatte über den Brandanschlag auf das Jagdhaus von Vasella* und nicht Teil einer allgemeinen Diskussion primär über Tierversuche und die Pharma-Industrie allgemein. Die inkriminierten Publikationen haben denn auch nicht Tierversuche als zentrales Thema, sondern die Frage, ob gewalttätiger Widerstand grundsätzlich ethisch-moralisch erlaubt ist, wenn gesetzlich erlaubte Massenverbrechen begangen werden. Speziell und namentlich um die Kläger ging es lediglich deswegen, weil diese Ziele von tierschützerisch motivierten Anschlägen wurden. Die Beklagten haben die Kläger also mitnichten „pars pro toto“ als Vertreter der ganzen Tierversuchsbranche „herausgegriffen“ (Replik Rz. 105), die „Auswahl“ war vorgegeben durch den Brandanschlag auf das Jagdhaus von Vasella. Anlass und Thema der inkriminierten Online-Publikationen war unübersehbar dieser Brandanschlag.
- Zweitens wurde in den inkriminierten Publikationen mit mehreren Formulierungen („Pharma- und Tierversuchsindustrie“, „Vasella und Konsorten“) darauf hingewiesen, dass die auf Tierversuche bezogene Kritik ebenso auf die Verantwortlichen anderer Pharmakonzerne resp. für die gesamte Tierversuchsindustrie gilt. Und nach der taktischen Fehldeutung durch die klägerische Rechtsvertretung (**kläg. act. 11**) wurde dies mit einer entsprechenden Ergänzung sofort klargestellt, vgl. dazu bereits in der Klageantwort in Kapitel 5 Ziff. 3 sowie in **bekl. act. 1** mit der Klarstellung „\*) mit Konsorten sind

Vasellas Kollegen in der gesamten Tierversuchsindustrie, nicht nur bei Novartis, gemeint“.

Der klägerische Vorwurf der „Herauspickermethode“ geht daher fehl. Abgesehen davon ist der von den Klägern in Republik Rz. 18 ( ohne Quellenachweis) zitierte Entscheid des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Sachen K-Tipp ( Contra-Schmerz Medikament) überholt:

- Im Fall Bergens Tidende gegen Norwegen, 26132/95 (2000) Ziff. 51 ff. publizierte eine Zeitung Berichte von Frauen über ihre schlechten Erfahrungen mit kosmetischen Operationen in den Kliniken von Dr. R. Im Rahmen eines Ehrverletzungsprozesses wurde die Zeitung zu Schadenersatz und Genugtuung verurteilt. Der Gerichtshof erblickt darin eine Verletzung von Art. 10 EMRK, insbesondere weil die Darstellungen richtig waren und die Zeitung ein Thema aufgegriffen hatte, das von grossem öffentlichem Interesse war. Nicht entscheidend war für den Gerichtshof, dass nur eine Klinik herausgegriffen wurde.
- Auch im Entscheid Selistöge gegen Finnland, 56767/00 (2004) Ziff. 52 führt der Gerichtshof ganz im Sinne des vorstehend erwähnten Entscheid aus: „It is natural in journalism that an individual case is chosen to illustrate a wider issue.“

Der Gerichtshof hat offensichtlich erkannt, dass die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen K-Tipp – Contra-Schmerz Medikament ( BGE 124 I II 72 ff.), wonach eine Kritik an einem Produkt nur legitim ist, wenn sie sämtliche Produkte mit den gleichen Eigenschaften trifft, die Anforderungen überspannt, die an eine faire Auseinandersetzung über Fragen von öffentlichem Interesse gestellt werden dürfen. Denn oft ist es nur mit erheblichem Recherchieraufwand möglich, sämtliche Wettbewerber ausfindig zu machen und deren Produkte nicht fälschlicherweise mit den kritisierten Waren in Verbindung zu bringen (wodurch u.U. das UWG verletzt würde). Konsequenterweise hätte die Praxis

des Bundesgerichts dazu geführt, dass ein grosser Teil legitimer Information der Öffentlichkeit zum Erliegen gekommen wäre.

5

Im Übrigen halten die Beklagten an ihren Ausführungen zum angeblichen unlauteren Wettbewerb in der Klageantwort fest.

## L. Genugtuungsforderung

1

Eine schwerwiegende Ehrverletzung wäre, das bestreiten die Beklagten nicht, eine Gleichsetzung der Kläger mit Hitler. Wie dargelegt und bereits vor Klageanhebung öffentlich klargestellt, haben die Beklagten dies aber eben gerade nicht gemacht, womit der schwerwiegendste Vorwurf an die Beklagten im vornherein haltlos ist und eine Genugtuung daher im vornherein nicht in Frage kommt. Die diesbezüglichen Ausführungen der Kläger auf S. 44 f. ihrer Replik stossen damit ins Leere.

2

Erneut behaupten die Kläger, der „Unternehmenszweck“ von Novartis sei, „Leben zu retten“ (Replik S. 45). Dass das real nicht zutrifft und die Kläger im Gegenteil die Gesundheit und das Leben von Medikamentenkonsumenten egoistisch aufs Spiel setzen, um mit riskanten und unnötigen Präparaten die Gewinnmaximierung auf die Spitze zu treiben, haben die Beklagten in der Klageantwort wie auch in vorliegender Duplik ausführlich belegt. An diesen Tatsachen ändert auch die heuchlerische Werbung und Imagepflege nichts. Siehe zu dieser unzutreffenden Behauptung der Kläger auch im Ergänzungsgutachten von Oberarzt Dr. med. Walz in **bekl. act. 70**, S. 7 und 8.

3

Neu behaupten die Kläger in Rz. 111 ihrer Replik, sie seien „schon zahlreiche Male Zielscheiben von ungerechtfertigten verbalen Angriffen der Beklagten 1 und 2“ geworden. Mit dieser unsubstanzierten (weil nicht substantzierbaren!) Behauptung versuchen die Kläger offensichtlich, doch noch eine Begründung für ihre Genugtuungsforderungen herbeizuzaubern.

4

Im Übrigen halten die Beklagten an ihren Ausführungen zur Genugtuungsforderung in der Klageantwort fest.



## **M. Urteilsveröffentlichung**

Die Beklagten halten an ihren Ausführungen in der Klageantwort fest.

### **Zusammenfassung**

1.

Die inkriminierte Kritik richtet sich für den Durchschnittsleser der VgT-Homepage klar erkennbar nicht gegen Vasella und die Novartis AG allein, sondern gegen die gesamte Pharma-Industrie. Daher kann im vornherein keine Persönlichkeitsverletzung der Kläger vorliegen.

2.

Falls die inkriminierte Kritik vom Durchschnittsleser der VgT-Homepage wider Erwarten so zu verstehen ist, dass sich diese nicht gegen die gesamte Pharma-Industrie, sondern nur gegen Vasella und die Novartis AG allein richtet, so überschreitet sie das Mass des Sozialadäquaten nicht, weshalb im vornherein kein eigentlicher „Eingriff“ in die Persönlichkeitsrechte der Kläger vorliegen kann.

3.

Falls erstens die inkriminierte Kritik vom Durchschnittsleser der VgT-Homepage wider Erwarten nicht als gegen die gesamte Pharma-Industrie gerichtet zu verstehen ist, sondern nur gegen Vasella und die Novartis AG allein und falls zweitens die inkriminierte Kritik als das Mass des Sozialadäquaten überschreitend und damit als eigentlicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Kläger zu werten ist, so ist dieser Eingriff gerechtfertigt durch ein überwiegendes privates (Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit) und öffentliches (Tierschutz) Interesse, zumal es sich bei den Klägern um sog. absolute Personen des Zeitgeschehens („public figures“) handelt.

## Schlussbemerkung

Gemäss Rechtsbegehren wollen die Kläger auch die Bezeichnung des Klägers 1 (Vasella) als „Chef-Abzocker“ beseitigt und verboten haben. Freilich haben sie weder in der Klageschrift noch in ihrer Replik begründet, warum diese Bezeichnung widerrechtlich persönlichkeitsverletzend sein soll. Fehlende Begründung bedeutet ungenügende Substanziierung und ungenügende Substanziierung durch die behauptungsbelastete Partei führt zu Rechtsverlust (KassG SG vom 12.07.2007, S. 9), zumindest gilt dies im vorliegenden, der Verhandlungsmaxime unterliegenden Verfahren. Das ergibt sich schon aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör und dem Recht auf Gegenbeweis (KassG SG in GVP 1979 Nr. 30, zitiert in GVP 2001 Nr. 66). Gemäss BGE 108 II 337 ff., S. 341, muss die Substanziierung die Anwendung des Bundesrechts auf den konkreten Sachverhalt erlauben und überdies die beweismässige Abklärung ermöglichen (wobei das Beweisverfahren nicht dazu diene, ungenügende Parteivorbringen zu vervollständigen). Mangels jeglicher Substanziierung durch die Kläger ist dies nicht möglich.

Rein eventualiter und in der gebotenen Kürze:

Als Folge der vorstehend im Kapitel H. dargelegten Qualifizierung des Klägers 1 (Vasella) als absolute Person des Zeitgeschehens hat sich dieser auch Transparenz und Kritik an seinen finanziellen Verhältnissen gefallen zu lassen. Gemäss Sonntags-Blick vom 28.03.2010 (**bekl. act. 48**) „verdiente“ Novartis-Chef Daniel Vasella alleine letztes Jahr Fr. 42.3 Mio.<sup>5</sup> und nur seit 2002 habe er über Fr. 260 Mio. erhalten, also mehr als eine Viertel-Milliarde Franken (!).

Die Bezeichnung des Klägers 1 als „Chef-Abzocker“ ist demzufolge sachlich zutreffend und sozialadäquat: Alleine im Blick finden sich laufend Artikel über „Abzocker“, die „Abzocker“-Debatte und die „Abzocker“-Initiative von Thomas Minder sowie über Vasella als „Abzocker“, wie die folgenden beispielhaften Artikel belegen:

---

<sup>5</sup> Das entspricht einem Stundenlohn von ca. Fr. 17'000.--. Und dies für eine Arbeit, von der er in einem Interview sagte: „Gemessen an meiner damaligen Belastung als Assistenzarzt ist die Arbeit, die ich heute leiste, fast ein Erholungsaufenthalt.“

- Blick vom 27. Januar 2010:  
 „Daniel Vasella ist einer der erfolgreichsten Schweizer Manager.  
 Und einer der grössten *Abzocker*.“  
 „Wegen seines Doppelmandats und seines exorbitanten Gehalts  
 symbolisiere er jahrelang den *abzockenden* Manager.“ **bekl. act. 90**
- Blick vom 27. Februar 2010:  
 „Die *Abzocker*-Initiative kommt vors Volk“ **bekl. act. 91**
- Blick vom 9. März 2010, Leserbrief:  
 „Die arbeitende Bevölkerung hat endgültig genug von den Geldsäcken,  
*Abzockern* und reichen Schmarotzern, welche sich auf Kosten des Volkes  
 schamlos mästen!“ **bekl. act. 92**
- Blick vom 12. März 2010:  
 „Volk stimmt 2011 über die *Abzocker* ab“ **bekl. act. 93**
- Blick vom 17. März 2010:  
 „Heute kommt’s im Parlament zur grossen Debatte über *Abzocker*.“  
 sowie auf S. 14 die Leserbriefe: in 6 von 11 Leserbriefen ist von  
*Abzocke*, *Abzockerei* und *Abzockern* die Rede **bekl. act. 94**
- Blick vom 18. März 2010:  
 „Nationalrat will zwei Vorlagen gegen *Abzocker*“ **bekl. act. 95**
- Blick vom 23. März 2010:  
 „Juso profitieren von *Abzocker*-Debatte“ **bekl. act. 96**
- Blick vom 27. März 2010:  
 „Morgen im Sonntags-Blick: Die Lohnliste – Daniel Vasella  
 überragt alle Schweizer Wirtschaftsführer“ **bekl. act. 97**
- Blick vom 3. April 2010:  
 „Millionenkampf für und gegen Minder“ **bekl. act. 98**
- Blick vom 6. April 2010:  
 „Riesenwut auf die *Abzocker*: Können die noch schlafen?“ **bekl. act. 99**

- Blick vom 10. April 2010:  
„FDP-Unternehmer Johann Schneider-Ammann,  
Frontalangriff auf die Boni-*Abzocker*“ **bekl. act. 100**
- Blick vom 1. September 2010:  
Werbespot von Beat Schlatter gegen die ALV-Revision  
mit dem Slogan „*Abzocker* belohnen – Volk bestrafen?“ **bekl. act. 101**

Mit freundlichen Grüssen

Rolf W. Rempfler, RA

**Einschreiben / dreifach**

**Beilagen:**

- **bekl. act. 40-103:** gemäss separatem ergänztem Verzeichnis
- **zuätzlich sechs CD's**, wovon fünf für das Bezirksgericht und eine für die Kläger  
(auf diesen CD's befinden sich sämtliche Beilagen der Beklagten, mit Ausnahme der  
separat beigelegten DVD's)